

Brüssel, den 19.07.1995 KOM(95) 382 endg.

# GRÜNBUCH

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

(von der Kommission vorgelegt)



Inhal	tsverze	ichnis		1	
Zusa	mmenf	assung		3	
Einfi	ihrung			6	
			ERSTES KAPITEL		
I.	Grü	nde für	ein Grünbuch	10	
,	Α.	Urheberrecht und verwandte Schutzrechte: ein grundlegendes			
			Anliegen der Gemeinschaft	10	
		(a)	Kontext des Binnenmarkts	10	
		(b)	Kulturelle Dimension	11	
		(c)	Wirtschaftliche Dimension	11	
		(d)	Soziale Dimension	12	
	B.	` '	weit angestellte Überlegungen	12	
	C.		Europäische Union setzt ihre Aktion fort	14	
				• •	
II.	Best	immung	g der Herausforderungen	19	
	A.	Eine 1	neue Erscheinung	19	
		(a) Da	as Wesen der neuen Dienste	19	
		(b) G1	renzüberschreitende Dienste	21	
		(c) Ne	eue Marktstrukturen	22	
	В.	Bestandsaufnahme im Bereich des Urheberrechts und der verwan			
		Schut	zrechte	24	
	C.	Mögl	iche Konsequenzen	26	
		(a) Aı	uf der Ebene der Akteure der Informationsgesellschaft	26	
		(b) A	uf der Ebene des Rechtsrahmens	27	
III.	Recl	ıtsrahm	en für die Informationsgesellschaft	29	
	A.	Die B	Bestimmungen des EG-Vertrages in bezug auf den		
		Binne	enmarkt	29	
	В.	Richt	linien und Richtlinienvorhaben der Gemeinschaft	30	
		(a)	Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von		
		( )	Computerprogrammen	30	
		(b)	Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und	20	
		(-)	Verleihrecht	30	
		(c)	Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und		
			Kabelweiterverbreitung	31	
		(d)	Richtlinie 93/98/EWG zur Harmonisierung der		
		,	Schutzdauer	31	
		(e)	Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von		
		` /	Datenbanken	31	
	C.	Die G	Gefahr einer Zersplitterung des Binnenmarkts	32	
Einig	ge allge	meine Fi	ragen vorab	33	
_	_		-		

# **ZWEITES KAPITEL**

Auswahl behandelter Themen		
Teil 1: Horizontale Fragen		
Abschnitt I: Anwendbares Recht	38	
Abschnitt II. Erschöpfung der Rechte und Parallelimporte	44	
Teil 2: Spezifische Rechte		
Abschnitt III: Vervielfältigungsrecht	49	
Abschnitt IV: Öffentliche Wiedergabe	53	
Abschnitt V: Recht der digitalen Verbreitung/Übertragung	56	
Abschnitt VI: Recht der digitalen Rundfunkübertragung	61	
Abschnitt VII: Urheberpersönlichkeitsrecht	65	
Teil 3: Mit der Rechtsverwertung verbundene Fragen		
Abschnitt VIII: Erwerb und Wahrnehmung von Rechten	69	
Abschnitt IX: Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme	79	
ANHANG		
Fragen an die interessierten Kreise	84	

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

- 1. Die erfolgreiche Verwirklichung der Informationsgesellschaft erfordert, daß die Vielzahl von neuen Diensten und Erzeugnissen, die entwickelt werden, aus den Datenautobahnen ungeteilten Nutzen ziehen können. Ihre Entwicklung muß in einem kohärenten Rechtsrahmen erfolgen, sowohl auf einzelstaatlicher. Gemeinschafts- als auch auf internationaler Ebene. Zweifelsohne werden Rechtsvorschriften geändert werden müssen, um den neuen und vielfältigen Herausforderungen, die sich in noch nicht bekanntem Ausmaß stellen können, gerecht zu werden. Hierzu gehört unter anderem die Anpassung der Rechtssysteme zum geistigen Eigentum. Die Gesetzgebung zum Binnenmarkt ist wegweisend für die Bestimmung des ordnungspolitischen Rahmens für die Informationsgesellschaft. Sie bietet schon heute einen bewährten und in sich kohärenten Rahmen, der es ermöglichen wird, in wirksamer Weise den sich durch die Informationsgesellschaft stellenden Aufgaben zu begegnen.
- 2. Die neuen Dienste und Erzeugnisse, die zukünftig über die Datenautobahn verbreitet werden, werden teilweise auf bereits bestehende Werke zurückgreifen und teilweise zur Schaffung neuer Werke führen. Die vorhandenen Werke werden häufig geändert werden müssen, bevor sie mit digitaler Technik verbreitet werden können, während mit der Schaffung neuer Werke und Leistungen sehr hohe Investitionen verbunden sind, ohne die die in der Informationsgesellschaft vermittelten Dienste inhaltlich nur sehr begrenzt blieben. Gerade aus der Vielfalt und Verschiedenartigkeit der Dienstleistungen ergeben sich Impulse für die Entwicklung der Infrastruktur. Ohne diesen Beitrag wären die Investitionen in diesen Infrastrukturbereichen nicht gerechtfertigt, das gilt zumindest für die gesamte Palette an Diensten, die den privaten Verbrauchern geboten werden und hauptsächlich in den Bereichen Freizeit und Bildung Anwendung finden. Schöpferische Bemühungen; Investitionen die in den neuen Dienstleistungsbereichen fördern, werden nur dann gerechtfertigt sein und erfolgen, wenn das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte Werken und Leistungen auch im digitalen Bereich ausreichenden Schutz bietet.

Denn wenn eine Dienstleistung erst einmal über ein Netz erbracht wird, ist es ohne einen angemessenen Schutz sehr schwierig zu gewährleisten, daß das Werk oder die Leistung nicht ohne Wissen und zum Schaden des Rechtsinhabers vervielfältigt, verändert oder verwertet wird. Diese Konsequenz ergibt sich aus der Besonderheit der digitalen Technologie, die eine wesentlich leichtere Übertragung und Vervielfältigung einer großen Anzahl von Daten ermöglicht als die herkömmliche analoge Technik.

3. Aufgrund der Merkmale der in der Informationsgesellschaft arbeitenden Netze werden größere Unterschiede im Schutzniveau für Werke und Leistungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten die Verwirklichung des Binnenmarktes behindern; dies gilt um so mehr in einem noch größeren Zusammenhang. Angesichts der Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontrolle der Verwendung des Werkes und der Möglichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer, auf andere Länder auszuweichen, ist eine umfassendere Harmonisierung des Schutzes durch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, zumindest in bestimmten Bereichen, erforderlich.

Auf Gemeinschaftsebene wurde dank der Annahme von vier Richtlinien zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten bereits ein gewisser Harmonisierungsgrad erreicht. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen werden höchstwahrscheinlich demnächst durch die Richtlinie über den Schutz von Datenbanken vervollständigt. Dank dieser Maßnahme ist die Gemeinschaft ihren Handelspartnern weit voraus, denn sie kann sich dadurch mit einem die Entwicklung von Diensten der Informationsgesellschaft fördernden Rechtsrahmen ausstatten.

Nun geht es darum zu ermitteln, inwieweit diese Harmonisierung ausreicht oder ob man nicht, zumindest was die Angleichung der speziell von der Informationsgesell-schaft betroffenen Aspekte anbelangt, noch weiter gehen sollte.

Ohne eine Angleichung der Rechtsvorschriften für die Ausschließlichkeitsrechte der Genehmigung oder des Verbots der Verwendung, Vervielfältigung usw. geschützter Werke und Leistungen, würde der freie Verkehr der davon betroffenen Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt. Aus diesem Grunde kann die territoriale Begrenztheit der kraft der nationalen Gesetze gewährten Rechte ausschließlich im Wege der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verringert werden. Im übrigen dürften die sich den neuen Dienstleistungen öffnenden Märkte ohne eine ausreichende Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene zersplittert bleiben und somit die Entwicklung von Dienstleistungen verhindern, die, um rentabel zu sein, eine Nutzung auf einem über die nationalen Grenzen hinausgehenden Markt erfordern.

4. Demzufolge sollen einige horizontale Fragen, Fragen zu bestimmten spezifischen Rechten sowie mit der Verwertung verbundene Fragen untersucht werden. Die horizontalen Fragen betreffen das anwendbare Recht sowie die Erschöpfung bestimmter Rechte. Die Fragen zu den spezifischen Rechten betreffen das Vervielfältigungsrecht, sowie das Konzept der Öffentlichkeit innerhalb des Rechts der öffentlichen Wiedergabe; daneben werden verschiedene spezifische Rechte im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit auf unterschiedliche Formen digitaler Übertragung erörtert. In diesem Rahmen wird zwischen einem Recht der digitalen Übertragung und einem Recht der digitalen Rundfunkübertragung unterschieden. Auch das Urheberpersönlichkeitsrecht wird genauer untersucht. Die mit der Verwertung der Rechte verbundenen Abschnitte behandeln Aspekte der Rechteverwaltung, sowie solche, die sich im Zusammenhang mit technischen Identifizierungs- und Schutzsystemen stellen.

5. Insgesamt geht es also um eine umfangreiche Konsultation, die es ermöglichen dürfte, das künftige Arbeitsprogramm der Kommission im Bereich Urheberrecht und verwandte Schutzrechte festzulegen. Die beteiligten Berufskreise sind aufgefordert, sich in dieses Unternehmen einzubringen, das gleichzeitig unter dem Blickwinkel einer größeren Transparenz der Arbeiten der Kommission und des Subsidiaritätsgrundsatzes zu betrachten ist, insofern als etwaige Initiativen nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie als absolut notwendig beurteilt werden.

## EINFÜHRUNG

- 1. Das vorliegende Grünbuch und die darin angeregten Überlegungen schneiden eine Reihe von Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte an, deren Behandlung insbesondere im Hinblick auf die Festlegung einiger politischer Leitlinien im Zusammenhang mit der Entwicklung der Informationsgesellschaft notwendig erscheint.
- 2. Der Begriff "Informationsgesellschaft" wurde im Weißbuch der Kommission zum Thema "Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert" verwendet. Dieses Dokument lenkte die Aufmerksamkeit darauf, "daß Europa seine Kräfte sammeln und die Synergien verstärken (muß), um so schnell wie möglich eine leistungsfähige europäische Informationsinfrastruktur zu errichten ... ".
- 3. Gemäß den Vorschlägen des Weißbuchs legte eine von M. Bangemann geleitete Task Force dem Europäischen Rat auf seiner im Juni 1994 in Korfu abgehaltenen Tagung einen Bericht² vor. Darin heißt es: "Der technische Fortschritt versetzt uns nunmehr in die Lage, Informationen jeglicher Art ... unabhängig von Entfernung, Zeit und Menge zu verarbeiten, zu speichern, wieder aufzufinden und weiterzuleiten." Eine besondere Rolle wird dem Schutz der geistigen Eigentumsrechte als wichtiges Element des Rechtsrahmens beigemessen, der geschaffen werden muß, um in die Informationsgesellschaft zu starten. Nach Auffassung der Gruppe "muß der Schutz der geistigen Eigentumsrechte den neuen Herausforderungen der Globalisierung und Multimedia gerecht werden und auf europäischer und internationaler Ebene weiterhin hohe Priorität genießen. (...) Europa hat ein berechtigtes Interesse daran, daß der Schutz der geistigen Eigentumsrechte als wichtiges Thema betrachtet und ein hohes Schutzniveau beibehalten wird."
- 4. Nach Annahme des Bangemann-Berichtes nahm die Kommission eine Mitteilung zum Thema "Europas Weg in die Informationsgesellschaft Ein Aktionsplan" an. Dieses Dokument steckt den Rahmen für die von der Kommission in diesem Bereich zu ergreifenden Maßnahmen ab und eröffnet den Weg für speziellere Diskussionspapiere zu einigen besonderen Fragen wie z.B. zum Schutz des geistigen Eigentums. Diesbezüglich sieht die Mitteilung eine Überarbeitung der auf dem Gebiet der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte bereits angenommenen oder derzeit geprüften Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Ermittlung des etwaigen Bedarfs an flankierenden Maßnahmen vor. Der Rat der Industrie- und Telekommunikationsminister hat diese Orientierungen auf seiner Tagung im September 1994 bestätigt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ISBN 92 826 74 24-X-1994, S. 115.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> "Europa und die globale Informationsgesellschaft - Empfehlung an den Europäischen Rat"; Brüssel, den 26. Mai 1994.

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament sowie an den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen, KOM(94) 347 endg., Brüssel, den 19. Juli 1994.

- 5. Die Informationsgesellschaft hat bereits Gestalt angenommen, da die bestehenden Netze durch den Einsatz digitaler Kommunikationstechnologie bereits für gewerbliche, Bildungs- und Forschungszwecke genutzt werden. Es sollte hervorgehoben werden, daß sich die Netze im wesentlichen unter Anwendung offener Kommunikationsnormen entwickelt haben und daß der Inhalt, der über die Netze ausgetauscht wird, zur Zeit nur zum Teil durch geistige Eigentumsrechte geschützt ist.
- 6. Da die Datenautobahnen zukünftig mehr und mehr Werke sowie anderes geschütztes Material transportieren werden, wird ihr technischer und rechtlicher Schutz von immer größerer Bedeutung werden. Ein solcher Schutz sollte jedoch die Nutzung der Datennetze nicht behindern. Wahrscheinlich wird die digitale Kommunikationstechnik lediglich eine von verschiedenen Kommunikationsweisen darstellen. Die bestehenden materiellen Träger, wie die Bücher, werden eine angemessene, im Zweifel preisgünstigere Form der Information bleiben. Damit die Möglichkeiten, die die Informationsgesellschaft eröffnet, voll und ganz genutzt werden, ist es wichtig, das Gleichgewicht zwischen den Interessen aller Beteiligten (Rechtsinhaber, Hersteller von Material, Verteiler und Benutzer von Diensten sowie Netzbetreiber) zu wahren.
- 7. Das vorliegende Grünbuch bezieht sich hauptsächlich auf solche Fragen zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten, die den Inhalt der neuen Dienstleistungen und Erzeugnisse der Informationsgesellschaft berühren, einschließlich bestimmter rechtlicher und technicher Aspekte, die für eine wirksame Ausübung der Rechte wesentlich sind. Da die Kommission in ihren bisherigen Arbeiten zur Informationsgesellschaft bereits weitgehende Überlegungen zu den industriellen Perspektiven der Industriegesellschaft, sowie der Rolle des Verbrauchers, angestellt hat, widmet sich die vorliegende Untersuchung vorrangig Fragen zum Schutz der Inhaber von Urheber- und verwandten Schutzrechten.

Dagegen behandelt das Grünbuch nicht Aspekte des Urheberrechts, die die Interoperabilität der Netze und der über diese Netze erbrachten Dienste berühren, einschließlich Kommunikationsnormen und -schnittstellen. Die Kommission ist sich der Bedeutung dieses Bereiches, der bereits Gegenstand gemeinschaftsrechtlicher Regelungen ist (vgl. insbesondere Richtlinie 91/250/EWG über den Schutz von Computerprogrammen), bewußt.

Des weiteren werden nicht alle das geistige Eigentum im weitesten Sinne des Wortes betreffenden Probleme behandelt, die unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft auftreten könnten. Insbesondere wird nicht auf Fragen in Verbindung mit Patenten, Zeichen, Mustern und Modellen, Know-how und Geschäftsgeheimnissen eingegangen.

Im übrigen hat die Kommission mit Arbeiten zu anderen den Rechtsrahmen der Dienste der Informationsgesellschaft betreffenden Aspekten begonnen. Neben den Aspekten des Schutzes des Privatlebens und persönlicher Daten, die bereits gesondert behandelt worden sind oder noch behandelt werden, wird die Kommission ein Grünbuch zum rechtlichen Schutz von verschlüsselten Diensten, ein Grünbuch zur kommerziellen Kommunikation im Binnenmarkt und eine Mitteilung über einen Transparenzmechanismus vorlegen, mit dem garantiert werden soll, daß die nationalen Gesetzesvorhaben im betreffenden Bereich mit den Grundsätzen des Binnenmarktes kohärent sind. Darüber hinaus hat sie eine neue Konsultation zum Inhalt einer etwaigen Gemeinschaftsinitiative zur Frage des Eigentums an Medien auf den Weg gebracht. Des weiteren sollen Fragen in bezug auf die Förderung der Entwicklung neuer audiovisueller Dienste, die Förderung der kulturellen Identität und der sprachlichen Vielfalt sowie die Auswirkungen auf den Schutz des Allgemeininteresses in einem Grünbuch über die Entwicklung der neuen audiovisuellen Dienste behandelt werden.

8. Das vorliegende Dokument besteht aus zwei Kapiteln. In Kapitel 1 wird der Versuch einer Beschreibung der Funktionsweise der Informationsgesellschaft unternommen. Dabei wird die Bedeutung der Informationsgesellschaft für die Europäische Gemeinschaft hervorgehoben und insbesondere aufgezeigt, wie sich deren Entwicklung in den rechtlichen Rahmen des Binnenmarktes einfügt. In diesem Teil richteten sich die Bemühungen darauf, die mit der Entstehung der Informationsgesellschaft verknüpften Herausforderungen zu bestimmen.

In Kapitel 2 hat die Kommission auf der Grundlage der ihr von den interessierten Kreisen vorgelegten Beiträge neun Schwerpunkte herausgearbeitet, die in Hinblick auf den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens der Informationsgesellschaft prioritär erscheinen. Sie werden in drei Teilen behandelt. Die Kommission ist sehr an der Stellungnahme der beteiligten Kreise zu den verschiedenen in jedem Abschnitt enthaltenen, gleichermaßen rechtliche und technische Aspekte berührende Fragen interessiert.

9. Angesichts der Informationen, über die die Kommission im gegenwärtigen Stadium in bezug auf die Funktionsweise der Informationsgesellschaft verfügt, gelten die von ihr in den verschiedenen Abschnitten aufgestellten Leitlinien nur vorläufig. Die Fragen, zu denen Stellungnahmen erwünscht sind, sind jeweils am Ende eines jeden Abschnitts aufgelistet und werden am Schluß des Dokuments noch einmal vollständig wiedergegeben.

Das vorliegende Papier ist Bestandteil eines Konsultationsprozesses. Die interessierten Kreise, Organisationen und Staaten sind aufgefordert, ihre Position zu den aufgeworfenen Fragen darzulegen. Die Antworten und Stellungnahmen, die sich auch auf bestimmte Fragen beschränken können, sind bis zum 31. Oktober 1995 an folgende Adresse zu richten:

Europäische Kommission Generaldirektion XV Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen Referat XV/E-4 Rue de la Loi 200 B-1049 Brüssel

Elektronische Adresse:

E4@DG15.cec.be

#### ERSTES KAPITEL

# I. GRÜNDE FÜR EIN GRÜNBUCH

# A. URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE: EIN GRUNDLEGENDES ANLIEGEN DER GEMEINSCHAFT

10. Der Schutz der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte ist unter dem Gesichtspunkt des Binnenmarktes von wesentlicher Bedeutung und weist eine kulturelle, eine wirtschaftliche und eine soziale Dimension auf.

### a) Kontext des Binnenmarkts

11. Die Gemeinschaft befaßt sich in erster Linie mit der Frage des Schutzes geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft, um den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten. Hersteller und Anbieter urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützter Waren und Dienstleistungen müssen auch unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft in der Lage sein, die Gemeinschaft als einheitlichen Binnenmarkt zu behandeln.

Ohne eine Angleichung der Rechtsvorschriften für die Ausschließlichkeitsrechte der Genehmigung oder des Verbots der Verwendung, Vervielfältigung usw. geschützter Werke und Leistungen wird der freie Verkehr der davon betroffenen Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt. Diese territoriale Begrenztheit der kraft der nationalen Gesetze gewährten Rechte kann im Wege der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verringert werden.

12. Indem die Informationsgesellschaft mehr Möglichkeiten in bezug auf Schaffung, Zugang, Verbreitung, Nutzung usw. von Erzeugnissen und Dienstleistungen eröffnet, führt sie auch öfter zu Situationen, in denen die im Bereich der Rechtsvorschriften zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede zu Hemmnissen für den Austausch dieser Waren und Dienstleistungen werden können. Diese Hemmnisse haben um so schwerwiegendere Konsequenzen, als in der Informationsgesellschaft der Verkehr von Erzeugnissen mehr und mehr in immaterieller Form erfolgt, d.h. er fällt weitgehend unter die Vorschriften für die freie Erbringung von Dienstleistungen.

Die Gemeinschaft muß sich also des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft annehmen, um durch Maßnahmen auf Unionsebene und unter vollständiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips den freien Verkehr von Waren sowie die Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten. Es gilt also, die notwendige Harmonisierung ebenso wie die gegenseitige Anerkennung ins Auge zu fassen, um ebenfalls das Entstehen von Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, die Firmenansiedlungen nur in bestimmten Mitgliedstaaten fördern würden.

# b) Kulturelle Dimension

- 13. Die Urheber- und die Leistungsschutzrechte werden hier als grundsätzliches kulturpolitisches Instrument der Europäischen Gemeinschaft verstanden. Die Informationsgesellschaft, insbesondere der Bereich Multimedia, weist eine kulturelle Dimension auf, der in vollem Umfang Rechnung getragen werden muß (Artikel 128 Absatz 4 des Vertrages zur Europäischen Union), insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, Förderung des Kulturaustausches und des künstlerischen Schaffens sowie Hervorhebung des kulturellen Erbes. Gleichzeitig kann der kulturelle Bereich einen wesentlichen Beitrag zum Inhalt der Dienste der Informationsgesellschaft leisten.
- 14. Das europäische kulturelle Erbe wird für die Entwicklung der für die Datenautobahnen bestimmten Erzeugnisse und Dienste in großem Ausmaß herangezogen. Neben ihrem eigentlichen Wert weist die Kultur auch eine wirtschaftliche Dimension auf, die sie an den Regeln des Marktes teilhaben läßt. Es ist daher erforderlich, daß der wirtschaftliche Rückfluß zugunsten der in der Gemeinschaft im kulturellen Bereich Tätigen erfolgt.
- 15. Der wirksame Schutz dieses Erbes und der kulturell Tätigen, die dieses hervorbringen, erfolgt vorrangig über das Urheberrecht und die verwandten Letzteres bildet folglich die Grundlage für die Entwicklung Schutzrechte. kultureller Aktionen der Europäischen Union. Es sichert den Urhebern und anderen Rechtsinhabern in jeder einzelnen Phase des vom Urheber zum Benutzer reichenden Weges ein Einkommen für die Nutzung der Früchte ihrer geistigen Tätigkeit. Dieses Einkommen, das die Urheber und anderen Rechtsinhaber aus der Verwertung ihrer Werke und Leistungen erzielen, fördert die Entwicklung der geistigen und künstlerischen Produktion innerhalb der Gemeinschaft. Sollten sich im Rahmen der Informationsgesellschaft Änderungen als unerläßlich erweisen, ist es wichtig, daß die Urheber, Künstler und übrigen Rechtsinhaber weiterhin einen wirksamen Schutz genießen. Um eine harmonische Entwicklung sowohl der Informationsgesellschaft als auch der europäischen Kultur zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz des kulturellen Erbes Furopas sowie des geistigen Eigentums und seiner Verwertung zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen herbeizuführen.

### c) Wirtschaftliche Dimension

16. Der Schutz der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte ist zu einem wesentlichen Bestandteil des für die Wettbewerbsfähigkeit der Kulturindustrie erforderlichen Rechtsrahmens geworden. Nur ein effektiver Schutz dieser Rechte kann die Investitionen fördern, die für die Entfaltung schöpferischer und innovativer Voraussetzung für eine hohe Wertschöpfung Tätigkeiten als Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie notwendig sind. Es hat sich gezeigt, daß die Industrie nur dann in die verschiedenen schöpferischen Tätigkeiten investiert, wenn sie weiß, daß sie gleichzeitig deren unrechtmäßige Verwertung verhindern und anschließend, während der durch die Urheber- und Leistungsschutzrechte gewährten Schutzdauer, in den Genuß der Erträge dieser Investition kommen kann.

Verschiedene Studien, die in den letzten Jahren in den Mitgliedstaaten zur wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte durchgeführt wurden, gelangten zu ähnlichen Schlußfolgerungen. Produktion und Wertschöpfung der durch diese Rechte geschützten Tätigkeiten verzeichneten ein hohes Wachstum, das häufig über dem der Wirtschaft insgesamt lag. So wies z.B. der audiovisuelle Sektor in den letzten Jahren eine reale Wachstumsrate von 6 % jährlich auf, die selbst heute gehalten wird. Allgemein dürfte sich der Beitrag der urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Tätigkeiten zum Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft auf 3 bis 5 % belaufen.

17. Der durch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte gebotene Schutz erstreckt sich auf zahlreiche Sektoren, an denen die Informations- und die Unterhaltungsindüstrie einen großen Anteil haben. Unbestreitbar hängen Wettbewerbsfähigkeit und Kreativität in Bereichen wie Verlagswesen, Schallplattenoder Filmindustrie weitgehend vom System der dafür geltenden Urheber- und Leistungsschutzrechte ab. Der Vormarsch neuer Technologien und der Informationsgesellschaft eröffnet diesen einzelnen Bereichen (audiovisueller Sektor, Verlagswesen, Musikproduktion, Software) enorme Wachstumsaussichten. Die weltweite Entwicklung neuer Übertragungs- und Vervielfältigungstechniken veranlaßt die Europäische Gemeinschaft zu Überlegungen darüber, wie der Bedeutung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in diesem neuen Kontext besser Rechnung getragen werden kann.

## d) Soziale Dimension

Das Weißbuch der Kommission lenkt die Aufmerksamkeit auf den sich mehr und 18. mehr verstärkenden Trend der Wirtschaften westlicher Länder, sich Tätigkeiten und Leistungen zuzuwenden, die dank der Anwendung von Technologie, Knowhow und Schöpfertum einen hohen Mehrwertanteil aufweisen. Die europäische Wettbewerbsfähigkeit ist in wachsendem Maße von innovativen Ideen abhängig, die neue Produkte und Verfahren hervorbringen und zu neuen Arbeitsplätzen führen werden. Das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte sind dabei in vielen Fällen ein wesentlicher Faktor. In einer Situation, die sich durch die Entstehung und Verbreitung einer Palette an neuen Diensten auszeichnet, sollten die damit einhergehenden Möglichkeiten der Schaffung neuer Arbeitsplätze in vollem Umfang genutzt werden, insbesondere mit Blick auf beschäftigungsintensive Tätigkeiten. Dieses Dokument hebt einige der Rahmenbedingungen hervor, die notwendig sind, um die Entwicklung neuer mit den Informationsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten zu erleichtern.

# B. Weltweit angestellte Überlegungen

19. Entstehung und Entwicklung einer neuen Informationsinfrastruktur - der sogenannten "elektronischen Informationsschnellstraßen" - sowie neuer Erzeugnisse und Dienstleistungen sind heute für die Mehrzahl der wichtigsten Handelspartner der Europäischen Gemeinschaft Anlaß für ein verstärktes

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl Fn. 1, ISBN 92-826-74-24-X-1994, S. 122

Nachdenken über die wirtschaftlichen wie auch rechtlichen und sozialen Herausforderungen der Informationsgesellschaft.

- 20. Der weltumspannende und universelle Charakter der durch die nahende Informationsgesellschaft aufgeworfenen Fragen löste international ausgerichtete Überlegungen in der Europäischen Union und innerhalb ihrer Mitgliedstaaten, aber auch in Drittländern und bestimmten internationalen Fachorganisationen aus. Diese globale Erscheinung, die eine internationale Herausforderung darstellt, erfordert, zumindest hinsichtlich verschiedener Fragen, auch globale Reaktionen und Lösungen.
- 21. Auf der am 25. und 26. Januar 1995 in Brüssel abgehaltenen G-7-Konferenz wurde die Notwendigkeit bekräftigt, den über diese Infrastruktur verbreiteteten schöpferischen Inhalt durch hohe rechtliche und technische Schutzstandards zu schützen. Die Minister befürworteten bei diesem Treffen die Fortführung der verschiedenen einzelstaatlichen, bilateralen, regionalen und internationalen Maßnahmen, einschließlich derer im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), die sicherstellen sollen, daß die Systeme zum Schutz des geistigen Eigentums und die technischen Schutzsysteme den Rechtsinhabern die Gewähr für die Kontrolle der über diese Infrastruktur erfolgenden Nutzung ihrer Werke bieten.
- 22. Die derzeitigen Überlegungen zur Informationsgesellschaft und insbesondere zur Analyse des möglicherweise durch sie entstehenden Regelungsbedarfs hat in einigen Mitgliedstaaten sowie Drittländern zu Aktivitäten geführt, bei denen trotz unterschiedlicher Traditionen hinsichtlich der Gesetze zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten eine vergleichbare Herangehensweise an die mit diesen Entwicklungen verbundenen Herausforderungen zu verzeichnen ist.

Innerhalb der Mitgliedstaaten sei dabei insbesondere auf die Arbeiten der vom französischen Kulturministerium geschaffenen Sirinelli-Kommission verwiesen, die die Auswirkungen der neuen Technologien auf die im Bereich des geistigen Eigentums geltenden Rechtskonzepte untersuchen sollte. Ähnliche Maßnahmen wurden in Schweden und Finnland durchgeführt.

Was die Drittländer anbelangt, so haben das MITI (japanisches Ministerium für Handel und Industrie) und die Kulturagentur den japanischen Regierungsbehörden zwei vorläufige Berichte über die rechtlichen Fragen vorgelegt, die die Entstehung der multimedialen Industrie für die gegenwärtigen Systeme zum Schutz geistigen Eigentums aufwirft. Präsident Clinton hat in den Vereinigten Staaten eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Konzeption und Umsetzung der Politik der US-Administration in bezug auf ihre Nationale Informationsinfrastruktur (National Information Infrastructur) unterstützen soll. Die speziell mit den Fragen des geistigen Eigentums betraute Arbeitsgruppe hat im Juli 1994 ein Grünbuch vorgelegt; ihr Weißbuch wird demnächst erwartet. Kanada und Australien haben den Stand ihrer Überlegungen zu dieser Frage in verschiedenen Dokumenten dargelegt.

Schließlich wurden auch auf internationaler Ebene durch verschiedene private Interessengruppen Untersuchungen eingeleitet.

- In mehreren internationalen Organisationen werden ebenfalls Betrachtungen zu 24. diesem Thema angestellt. Die Weltorganisation für geistiges Eigentum verfolgt seit langer Zeit schon den Einfluß der neuen Technologien auf das Urheberrecht und auf die verwandten Schutzrechte. Es wurden verschiedene Konferenzen und Studien insbesondere mit Blick auf die Erarbeitung eines Mustergesetzes zum Urheberrecht durchgeführt, in dem auch die neuen Technologien Berücksichtigung finden. Im Oktober 1989 beschlossen die Leitungsgremien der WIPO, auf die Annahme eines Protokolls zur Berner Übereinkunft hinzuwirken, um letztere an die seit der Pariser Revision verzeichneten technischen Entwicklungen anzupassen. Eine ähnliche Initiative läuft gegenwärtig hinsichtlich eines "Neuen Instruments" zum Schutz der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern. Diese beiden Instrumente sollten es ermöglichen, eine Verstärkung der bestehenden internationalen Regeln im Bereich Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zu erreichen. Darüber hinaus werden in diesem Rahmen auch die sich im Zusammenhang mit der digitalen Technik stellenden Fragen behandelt.
- 25. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben sich ebenfalls mit den technologischen und rechtlichen Herausforderungen dieser Wandlungsprozesse befaßt.
- Außerdem wurde im Rahmen der Verhandlungen zur Uruguay-Runde im 26. Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich des Handels mit gefälschten Waren (TRIPs-Abkommen) ein Grundstock an im untersuchten Kontext sachdienlichen Regeln festgelegt. Das TRIPs-Abkommen bietet einen "Sockel" von Mindestschutzregeln für die Mehrzahl der Rechte im Bereich des geistigen Eigentums. Des weiteren sei zu erwähnen, daß Artikel 9 des TRIPs-Abkommens einen Verweis auf das Berner Übereinkommen enthält. Diese Bestimmung verpflichtet die Vertragsparteien des TRIPs -Abkommens, die Artikel 1 bis 21 des Übereinkommens mit Ausnahme von Artikel 6bis (Urheberpersönlichkeitsrecht) anzuwenden. Darüber hinaus legt Artikel 14 TRIPs einen besonderen Schutz zugunsten der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern sowie der Sendeunternehmen nieder. Des weiteren beinhaltet der Text einen Schutz für Computerprogramme, die als literarische Werke betrachtet werden. Darüber hinaus sieht er vor, daß Zusammenstellungen von Daten oder sonstigem Material, gleichviel, ob in maschinenlesbarer oder anderer Form, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts geistige Schöpfungen bilden, als solche geschützt werden. Mit dem TRIPs-Abkommen wird außerdem ein wenngleich beschränktes Vermietrecht eingeführt.

## C. DIE EUROPÄISCHE UNION SETZT IHRE AKTION FORT

27. Der mit diesem Dokument eingeleitete Denkprozeß knüpft an andere, bereits durchgeführte Arbeiten wie z.B. den Bangemann-Bericht an und ergänzt sie. Indem er sich schließlich in eine globale Entwicklung einordnet, ist er außerdem nichts anderes als eine Fortsetzung der von der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte bereits durchgeführten Aktion.

- 28. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß sich die Gemeinschaft nicht zum ersten Mal dazu veranlaßt sieht, eine gleichermaßen rechtliche wie wirtschaftliche Analyse der verschiedenen, durch die Entwicklung neuer Technologien hervorgerufenen Probleme vorzunehmen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte führten die sich weltweit vollziehenden technologischen Wandlungsprozesse zu regelmäßigen Überprüfungen einer Reihe geltender Rechtsvorschriften zum Zwecke von Strukturanpassungen, mit deren Hilfe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Erfordernissen des Urheberschutzes und denen der Weiterverbreitung der Werke gewahrt werden sollte.
- 29. Die Tragweite, die angesichts der technologischen Herausforderung ein wirksamer Schutz des geistigen Eigentums erlangt, hatte die Europäische Gemeinschaft bereits 1988 zur Vorlage eines Grünbuchs<sup>5</sup> veranlaßt. Dieses Dokument brachte eine rechtliche und wirtschaftliche Analyse der verschiedenen vorrangigen Probleme mit sich, die durch die Entwicklung der neuen Technologien im Hinblick auf das Grundanliegen der Gemeinschaft aufgeworfen werden. Letzteres wurde durch die Perspektive der Vollendung des Binnenmarktes und durch die Sorge bestimmt, das einwandfreie Funktionieren dieses Marktes für urheberrechtlich und leistungsschutzrechtlich geschützte Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, indem ein hohes Schutzniveau für alle Inhaber solcher Rechte gesichert wird. Die Kommission hob hervor, daß die neuen Technologien "die nationalen Grenzen de facto abgeschafft (haben) und die Unzweckmäßigkeit der örtlich begrenzten Anwendung des einzelstaatlichen Urheberrechts immer deutlicher zutage treten lassen."

Die Kommission nahm in diesem Papier den Stellenwert der sich abzeichnenden Entwicklungen zur Kenntnis und schlug angesichts dessen mehrere Initiativen vor, um den sich stellenden Herausforderungen zu begegnen. Bezeichnend ist, daß die Kommission schon in ihrem Grünbuch aus dem Jahre 1988 eine spezifische Regelung in bezug auf Datenbanken vorsah. Damit eilte sie all ihren Partnern weit voraus. Das Grünbuch diente als Grundlage für Beratungen und Anhörungen interessierter Kreise zu speziellen Themen.

Sie mündeten im Januar 1991 in ein Arbeitsprogramm der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte mit dem Titel "Initiativen zum Grünbuch". Ausgehend von den Erfahrungen des Grünbuchs von 1988 wurde darin eine Reihe von auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Schwerpunktmaßnahmen festgelegt<sup>6</sup>. Die Kommission orientierte sich in ihrem Vorgehen an zwei Leitlinien: zum einen ging es um die Verstärkung des durch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte gebotenen Schutzes und zum anderen um die sich daraus ableitende Erweiterung der im Arbeitsprogramm vorgeschlagenen Themen durch einen globalen Ansatz bei deren Lösung. Die Kommission vertrat die Auffassung, sie müsse sich in ihrer Arbeit "aller wichtigen Aspekte annehmen, die Auswirkungen auf die Errichtung des Binnenmarktes ... haben können", und daß "eine auf die Mitgliedstaaten der

Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung - Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern, KOM(88) 72 endg. vom 7. Juni 1988.

Initiativen zum Grünbuch - Arbeitsprogramm der Kommission auf dem gebiet des Urhebberrechts und der verwandten Schutzrechte, KOM(90) 584 endg. vom 17. Januar 1991.

- Gemeinschaft begrenzte Antwort auf die Herausforderungen der neuen Technologien das Problem nur teilweise regeln würde."
- 30. In diesem Sinne wurden bisher vier Richtlinien zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten angenommen. Alle erlangen im Rahmen der vorliegenden Überlegungen einen besonderen Stellenwert, sei es aufgrund der durch sie eingeführten materiellrechtlichen Vorschriften, sei es wegen der durch sie geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen.
- 31. Die sich durch die neuen Technologien für den bestehenden Rechtsrahmen stellenden Herausforderungen und das Erfordernis über ein günstiges Umfeld für die Entwicklung von Diensten zu verfügen, wurde auch im Grünbuch von 1994, das sich der Stärkung der Programmindustrie widmet<sup>7</sup>, erwähnt.
- 32. Es sei darauf verwiesen, daß die Dienststellen der Kommission am 7. und 8. Juli 1994 eine Anhörung für die interessierten Kreise veranstalteten, dessen Ausgangspunkt deren Antworten auf einen Fragebogen zum Thema Schutz des geistigen Eigentums in der Informationsgesellschaft war. Diese Antworten wurden im großen Maßstab verbreitet<sup>8</sup>.
- Die Anhörung vom 7. und 8. Juli 1994 ermöglichte es festzustellen, inwieweit im 33. Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der Verwirklichung Informationsgesellschaft auf die Regeln zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte Unsicherheit besteht. Die Mehrheit der Teilnehmer stimmte darin überein, daß die Informationsgesellschaft bestimmte qualitative und quantitative Veränderungen im Hinblick auf die auf dem Markt erhältlichen Erzeugnisse und Dienste hervorrufen wird. Bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Regelungen zum geistigen Eigentum wurde diese Auffassung jedoch insofern relativiert, als davon ausgegangen wurde, daß die gegenwärtige Entwicklung lediglich eine graduelle Weiterentwicklung der bestehenden Rechte auslösen wird, jedoch keine grundlegende Umwälzung. Eine große Mehrheit der interessierten Kreise unterstrich die Fähigkeit des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, sich den verschiedenen technischen Entwicklungen anzupassen, was durch die technologischen Entwicklungen, die die Geschichte bereits hervorgebracht hat, belegt wird (Aufkommen der Tonträger, der Fotografie, des Fernsehens, des Satelliten, der CD, usw.).
- 34. Die Frage eines wirksamen Schutzes der Interessen der Rechtsinhaber stand für die Teilnehmer in dieser Phase im Vordergrund. Gleichwohl wurde anerkannt, daß ein Gleichgewicht gewahrt werden muß zwischen den Rechten der Rechtsinhaber von denen sich einige einen verstärkten Schutz wünschten -, und den Interessen der Benutzer, insbesondere der öffentlichen Bibliotheken, deren Aufgabenerfüllung nicht behindert werden dürfe. Innerhalb der Anhörung schenkten die interessierten Kreise sowohl der Frage der Feststellung und Verwaltung der Rechte besondere Beachtung als auch dem Fragenkomplex, der den bestehenden Rechtsrahmen näher beleuchtet. In diesem Zusammenhang

Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union, KOM (94) 96 endg. vom 6. April 1994.

Antworten der betroffenen Kreise zu "Urheberrecht und Leistungsschutzrechte in der Informationsgesellschaft", ISBN 92-827-0204-9.

sprachen sich die Teilnehmer deutlich gegen eine Ausweitung des Systems an Zwangslizenzen aus.

Die Aussicht, ein System zur Identifizierung der geschützten Werke einzuführen, wurde allgemein begrüßt. Hinsichtlich der Rolle, die eine individuelle Verwaltung der Rechte spielen sollte, zeigten sich die interessierten Kreise noch unentschlossen. Hervorgehoben wurde, daß die neuen Techniken zur Kennzeichnung eine wirksamere individuelle Kontrolle ermöglichen werden; die gleichzeitig gewachsenen Möglichkeiten der Vervielfältigung und Verbreitung verursachten den Rechtsinhabern jedoch Unbehagen.

Die verschiedenen bestehenden Rechte wurden als ausreichend erachtet, um sowohl die neuen Verwertungen zu ermöglichen als auch gleichzeitig einen zufriedenstellenden Schutz der Rechtsinhaber sicherzustellen. Gleichwohl ist unterstrichen worden, daß bestimmte Rechtsfiguren neue Konturen erhalten und entsprechend angepaßt werden müßten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie das Vermietrecht erwähnt. Die Frage der Rechtserschöpfung fand gleichermaßen die Aufmerksamkeit der Teilnehmer. Einigkeit bestand, daß dieser Grundsatz insbesondere auf die in der Informationsgesellschaft zu vertreibenden Dienste keine Anwendung findet.

Schließlich trugen bestimmte Teilnehmer vor, daß es hinsichtlich der Frage des auf diese Arten der Verwertung anwendbaren Rechts einer größeren Rechtssicherheit bedarf. Gegenläufige Auffassungen wurden zur Frage des Urheberpersönlichkeitsrechts vertreten; während die Rechtsinhaber sich für eine Verstärkung dieses Rechts aussprachen, wurde es von den Verwertern der Dienste der Informationsgesellschaft als Hindernis gesehen.

- 35. Die anläßlich dieses Hearings von den interessierten Kreisen zum Ausdruck gebrachten Positionen wurden berücksichtigt, um den mit dem vorliegenden Dokument eingeleiteten Konsultationsprozeß fortzusetzen.
- 36. Nach Ansicht der Europäischen Kommission geht es darum, die Konsequenzen der Entwicklung von über Informationsschnellstraßen übertragenen Diensten und ihren möglichen Einfluß auf die auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Schutzsysteme in ihrer gesamten Tragweite einzuschätzen.
- 37. Darüber hinaus muß ebenfalls festgestellt werden, ob die zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in bezug auf das Schutzniveau bestehenden
  Unterschiede Hemmnisse für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen
  auf dem Binnenmarkt bewirken können und folglich Hindernisse darstellen, die
  beseitigt werden müssen, um die Entwicklung der Informationsgesellschaft
  innerhalb der Europäischen Union zu fördern.
- 38. Dieses Vorhaben soll der Kommission außerdem einen Bezugsrahmen zur Orientierung und Lenkung der zu diesen Fragen in verschiedenen technischen und rechtlichen Foren laufenden Diskussionen im globalen Kontext der Informationsgesellschaft liefern.

- Des weiteren wird es den im Rahmen des Vierten Forschungsrahmenprogramms eingeleiteten Forschungsvorhaben als Orientierung dienen.
- 39. Es sei darauf verwiesen, daß das vorliegende Dokument keine endgültigen Antworten auf im Detail noch unbekannte Probleme geben, sondern vielmehr die Fragen aufwerfen will, die für eine wirksamere Bewältigung der Herausforderungen erforderlich sind, oder auch verschiedene mögliche Lösungen anregen will.

# II. BESTIMMUNG DER HERAUSFORDERUNGEN

#### A. EINE NEUE ERSCHEINUNG

- 40. Die mit der Entwicklung der Informationsgesellschaft entstehenden Herausforderungen und deren Auswirkung auf die Systeme urheberrechtlicher und leistungsschutzrechtlicher Bestimmungen sind noch nicht genau bekannt. Diese mangelnde Kenntnis ist zu einem großen Teil auf den durch Entwicklung und Dynamik geprägten Charakter des sich gegenwärtig vollziehenden Prozesses zurückzuführen. In dieser Hinsicht läßt uns die Realität der sich abzeichnenden technischen Entwicklungen über ihre tatsächlichen Auswirkungen noch im unklaren.
- 41. Dennoch werden bereits einige neue Dienste bereitgestellt. Obgleich ihre endgültigen Konturen noch nicht feststehen, ist es bereits möglich, eine erste Beschreibung von ihnen zu geben und die durch sie ausgelösten wirtschaftlichen und rechtlichen Prozesse annähernd zu umreißen. Dabei ist außerdem zu bedenken, daß die Verbraucher erst noch von diesen neuen Techniken "Besitz ergreifen" müssen, denn vorerst nehmen sie diese noch recht zögerlich auf.

# a) Das Wesen der neuen Dienste

- 42. Die neuen Dienste der Informationsgesellschaft sind am Schnittpunkt der Bereiche Informatik, Telekommunikation und audiovisueller Sektor angesiedelt. Die Digitalisierung stellt im Kontext der Informationsschnellstraßen den gemeinsamen Nenner dieser drei Sektoren dar.
- 43. Die neuen Dienste zeichnen sich durch eine beachtliche Speicherkapazität für Werke und Daten sowie durch einfachen Zugriff aus. Ihr Inhalt kann bestehen aus:
  - traditionellen Werken und Leistungen, von denen einige noch geschützt sind, während andere bereits gemeinfrei geworden sind;
  - Multimedia-Erzeugnissen, d.h. Kombinationen von Daten und Werken unterschiedlicher Natur wie Bild (stehend oder bewegt), Text, Musik, Software.

Sie werden durch ein gemeinsames Element miteinander verbunden sein: die Interaktivität, die die Manipulation des Inhalts erlaubt. Der Grad der Interaktivität steht noch nicht genau fest. Des weiteren werden die Mehrzahl der Dienste auf der Grundlage von Datenbanken erbracht werden. Ein weiteres Merkmal wird sicherlich sein, daß sie vom Verbraucher bezahlt werden müssen.

- 44. Zu erwähnen sei, daß sich die neuen Dienste (Punkt-zu-Punkt) in ihren Merkmalen vom Rundfunk (Punkt-zu-Multipunkt) unterscheiden; so erfolgt der Konsum von letzterem in passiver Form, während die neuen Dienste auf Abruf vermittelt werden und der Verbraucher mit ihrer Hilfe eine unmittelbare Kontrolle über die Programme ausüben kann.
- 45. Sie können über große Entfernungen eine vollständige Palette hochentwickelter Dienstleistungen bereitstellen:
  - . Teleheimarbeit;
  - . Telebanking;
  - . Teleshopping;
  - . Medien (elektronische Zeitungen);
  - Unterhaltung, z.B. mit Programmbibliotheken (Video auf Abruf)
  - . Freizeitdienstleistungen (wie interaktive Theaterstücke, an denen das Publikum teilnimmt, indem die Handlung schrittweise geändert wird)(virtuelle Museen);
  - erneute Ausstrahlung von Sportsendungen, bei denen der Zuschauer den Kamerawinkel selbst bestimmen kann, praktische Serviceleistungen (Wetterdienst usw.);
  - . Teledienstleistungen im Bildungsbereich, Teleunterricht; Ferntourismus (z.B. Besichtigung archäologischer Fundstätten);
  - . Wettkanäle.
- 46. Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Entwicklung des Marktes und der sich dort abzeichnenden Tendenzen scheinen die neuen Dienstleistungen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, in fünf Hauptbereichen zur Anwendung zu kommen:
  - im Geschäftssektor mit Anwendungen, die sich gleichzeitig im privaten wie im öffentlichen Sektor ergeben (Bürotechnik, Finanzinformationen usw.);
  - im Informations- und Bildungssektor einschließlich praktischer Anwendungen (Unterricht);
  - . im Sektor elektronischer Fernkauf:
  - im Sektor medizinische Betreuung (Behandlung auf Entfernung, Betreung zu Hause):
  - . im Sektor Unterhaltung und Freizeitgestaltung, wo audiovisuelle Spiele und Programme einen zentralen Platz einnehmen.

Die voraussichtlichen Wachstumsraten dieser Bereiche sind im einzelnen noch wenig bekannt, aber allem Anschein nach werden die geschäftlichen Anwendungen zumindest in der ersten Zeit die für Privatpersonen bestimmten Freizeitanwendungen überflügeln.

Der Umsatz auf dem Markt für Multimedia-Erzeugnisse (CD-ROM, CD-I, CD-TV usw.) beträgt heutzutage schätzungsweise 1000 Mrd. ECU pro Jahr, und für die nächsten fünf bis sechs Jahre wird eine jährliche Steigerung von 16 % erwartet<sup>9</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Fn. 1, ISBN 92-826-74-24-X-1994, S. 107.

21

Die Analyse des bevorzugten Inhalts für die Herausgabe von CD-ROM in Europa (siehe nachstehende Tabelle) gibt einen Hinweis auf die bereits jetzt im Vordergrund stehenden Themen:

# AUFSTELLUNG DER ZEHN WICHTIGSTEN THEMEN-BEREICHE BEI DER HERAUSGABE VON CD-ROM 1994

	Anzahl der Titel	Anteil in %	Wachstum 93/94 in %
Kultur allgemein, Unterhaltung	1.043	19,0	73,8
Kunst, Altertumswissenschaften	724	13,2	61,9
Allgemeine und berufl. Bildung; berufliche Laufbahn	631	11,5	48,8
Informatik, Computerprogramme	510	9,3	47,8
Werbung, Design, Marketing	429	7,8	53,2
Gewerbe und Unternehmen	426	7,7	60,7
Sprachen, Sprachwissenschaft	417	7,6	61,6
Verbrechensbekämpfung, Recht und Gesetz	399	7,3	34,3
Wissenschaft, Technologie	386	7,0	37,8
Landkarten, Geographie	332	6,0	26,7

Quelle: Beobachtungsstelle für Informationsmärkte - Bericht 1993-94

#### b) Grenzüberschreitende Dienste

- 47. Die wirtschaftliche Analyse läßt erkennen, daß die Zukunftsaussichten der Informationsgesellschaft und der in ihr vermittelten Dienstleistungen vom Vorhandensein eines Rechtsrahmens abhängig sein werden, der die Bündelung verschiedener Dienste fördert; diese können dann Marktnischen ausfindig machen. Die unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft übertragenen Dienste müssen im Interesse ihrer Rentabilität und aufgrund ihrer Kosten größere Märkte anzielen, die über das bloße staatliche Territorium hinausgehen. Ihr Erfolg wird weitgehend vom Vorhandensein einer Vielzahl unterschiedlicher, zu erschwinglichen Preisen angebotener Dienste abhängen. Die Bündelung von Diensten ist erforderlich, um eine Nachfrage zu stimulieren, die die optimale Ausnutzung der Netze sicherstellt.
- 48. Diese gebündelten Dienstleistungen werden nur rentabel sein, wenn sie im Interesse der Kostensenkung vom Anbieter global vertrieben werden. Darüber hinaus muß ihr ungehinderter Verkehr in der Gemeinschaft insgesamt gesichert sein, damit sie in jedem Mitgliedstaat Marktnischen, d.h. Fachmärkte, nutzen können, die zusammengenommen Skalenerträge ermöglichen. Nur die Möglichkeit des Vertriebs und der Ausnutzung aller in jedem einzelnen Mitgliedstaat vorhandenen potentiellen Märkte kann die Wirtschaftlichkeit des Unterfangens sichern und die enorm hohen und risikoreichen, aber dennoch erforderlichen Investitionen fördern.
- 49. Die Dienstleistungserbringer werden nur zu Investitionen im Bereich der neuen Dienste ermutigt, wenn sich die dafür geltenden Rechtsvorschriften gleichermaßen durch Einfachheit und Sicherheit auszeichnen. Die Strategie der Bündelung von Diensten macht es erforderlich, daß der Dienstleistungserbringer,

der letztere erbringt, sicher sein muß, daß sie lediglich einem Rechtssystem unterliegen, das zudem leicht auffindbar ist. Den Dienstleistungserbringer zur Anwendung der Regelungen sämtlicher Mitgliedstaaten zu zwingen, für die die Dienste endgültig bestimmt sind, dürfte in einer Gemeinschaft von 15 Mitgliedstaaten äußerst schwierig durchzusetzen sein und wäre ein rechtliches Hindernis, das sich ungünstig auf die Investitionen in diesem Sektor auswirken würde.

### c) Neue Marktstrukturen

50. Die neuen Strukturen des Marktes bleiben vorerst noch zu weiten Teilen hypothetisch, da sich die Entwicklung der Informationsgesellschaft noch im Anfangsstadium befindet. Ihr fortschreitender Aufbau hat bereits einige die Struktur und Zusammensetzung von Angebot und Nachfrage betreffende Prozesse ausgelöst, woraus wir bestimmte vorläufige Trends ableiten können.

Es bestehen jedoch noch große Unklarheiten darüber, wie sich das Verhalten der Verbraucher entwickeln wird und wie sie diesen technologischen Prozeß und die neuen Dienste aufnehmen werden. Auf dieses Thema werden wir später noch zurückkommen.

51. Auf der Angebotsseite scheint das wichtigste sich herausbildende Merkmal die Diversifizierung der auf dem Markt verfügbaren Erzeugnisse und Dienstleistungen zu sein. Den Verbrauchern wird faktisch eine breitere Palette an Produkten und Leistungen geboten. Dies äußert sich zum einen in einer zunehmenden Anzahl und einer immer stärkeren Spezialisierung der Dienstleistungsanbieter, die spezifische Märkte ins Auge fassen müssen.

Zum anderen äußert sie sich in einer Verlagerung des Schwerpunktes der Produktion von Gütern und Erzeugnissen von den traditionellen kleineren Strukturen hin zu großen Gruppen aus den Bereichen Industrie. Telekommunikation und Informatik, denn nur sie sind in der Lage, die hohen Entwicklungskosten und die mit dem Betrieb verbundenen Risiken zu übernehmen. Diese Tendenz versetzt die Industrie in die Lage, gleichzeitig die Herstellung und die breitestmögliche Übertragung der Dienste zu gewährleisten. Bezeichnend dafür ist, daß auf dem Markt eine ganze Welle von Fusionen zwischen Unternehmen der Programmindustrie und Netzbetreibern (Kabel- und Telefonnetze) festzustellen war. Die Globalisierung der Wirtschaft wird die Unternehmen fortwährend dazu anhalten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Auf der Nachfrageseite besteht des wesentliche Merkmal in der Zunahme der Benutzer. Die Herausbildung neuer Arten von Diensten führte zu einer Individualisierung des Verbrauchs; der Verbraucher hat weitaus größere Möglichkeiten auszuwählen und Einfluß auf den Inhalt der Leistungen zu nehmen. Video auf Abruf, "Pay per view" und andere neuartige interaktive Dienste setzen eine gezielte und aktive Nachfrage seitens des Verbrauchers voraus. Der Benutzer wird also die Möglichkeit haben, Werke abzurufen, er wird vorhandene Daten und Werke bearbeiten oder auch speichern können.

- 53. Um bestehen zu können, muß die Informationsgesellschaft von den Verbrauchern angenommen werden. Daraus folgt, daß in bezug auf den Erfolg des Weges zur Informationsgesellschaft noch einige Ungewißheiten bestehen.
- Die Fähigkeit zur Innovation und zum Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse reicht 54. allein nicht aus, um zu gewährleisten, daß sie auch von den Verbrauchern ange-Änderung nommen werden · und eine in deren gegenwärtigen Konsumgewohnheiten herbeiführen. Dies setzt insbesondere den Erwerb neuer Hardware und Empfangsgeräte voraus, deren Kosten derzeit von der Mehrheit noch nicht getragen werden können. Nunmehr wird also die Industrie alle Anstrengungen unternehmen müssen, um der breiten Öffentlichkeit Dienste zu attraktiven Preisen anbieten zu können. Die verfügbaren Machbarkeitsstudien treffen relativ verschwommene Aussagen zu dem Teil des Einkommens, den die Verblaucher für diese neuen Dienste auszugeben bereit sind.
- 55. Die Tatsache, daß sich die neuen Dienste aufgrund der damit verbundenen Kosten in den privaten Haushalten langsamer durchsetzen könnten, beeinflußt den Charakter und die Auswahl der angebotenen Dienste. Die geschäftlichen Anwendungen ("business to business"), die offenbar eine schnellere Rentabilität versprechen, da die Unternehmen bereits über einige notwendige Ausrüstungen verfügen, könnten somit in der Anfangsphase den Vorrang gegenüber den eher der Bildung oder Unterhaltung dienenden Anwendungen für die Allgemeinheit haben.

Der europäische Markt scheint bestimmten neuen Technologien geringere Beachtung zu schenken als einige Drittländer. Aus der nachstehenden, auf einige wenige technische Geräte beschränkten Tabelle geht hervor, daß 1992 deutlich weniger europäische als US-amerikanische Haushalte mit dieser Technik ausgestattet waren.

# TECHNISCHE AUSSTATTUNG EUROPÄISCHER UND US-AMERIKANISCHER HAUSHALTE IM JAHR 1992

Ausstattungsgrad privater Haushalte in Prozent				
	EU	USA		
CD-ROM-Geräte	0,5	3,1		
Videorecorder	54	68,3		
Mobiltelefone	3,2	10,7		

Quelle: Bericht der Beobachtungsstelle für Informationsmärkte für 1993-94

Selbstverständlich ist der technische Fortschritt nicht aufzuhalten, sondern er wird sich mit erheblicher Geschwindigkeit und auf hoher Stufe fortsetzen, zumal das Wachstum der weltweit erzielten Erträge der On-line-Industrie einiges hoffen läßt. Diese Tendenz ist an nachfolgender Tabelle deutlich abzulesen.

# ANALYSE DER WELTWEIT VON DER ON-LINE-INDUSTRIE ERZIELTEN ERTRÄGE (1988-1992)

	1988	1989	1990	1991	1992	Anteil
	(Mio.	(Mio.	(Mio.	(Mio.	(Mio.	1992 in
	ECU)	ECU)	ECU)	ECU)	ECU)	%
Maklergeschäfte	2.698,2	3.055,8	3.385,3	3.580,9	3.847,7	44
Kreditwesen	1.405,2	1.468,9	1.493,8	1.521,8	1.633,6	19
Finanzinf./Forschung	1.051,8	1.160,1	1.301,2	1.426,7	1.591,0	18
Recht/gesetzl. Regelungen	399,0	509,7	577,5	611,5	649,7	7
Geschäftsbereich	354,5	446,4	499,9	529,0	568,6	7
Endverbraucher	90,3	123,8	205,3	295,5	398,5	5
Marketing	8,2	12,9	19,3	26,7	34,4	>1

Quelle: Beobachtungsstelle für Informationsmärkte, 1993

Ohne der endgültigen Gestalt der vorstehend skizzierten Elemente vorzugreifen, ist es Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft, Denkanstöße für die Orientierung ihrer gerade entstehenden Politik zur Förderung der Informationsgesellschaft zu geben. Der Erfolg dieser Politik wird vor allem von der Fähigkeit der Europäischen Gemeinschaft abhängen, angemessene Infrastrukturen bereitzustellen und eine inhaltliche Strategie zur Förderung der Schaffung und Nutzung neuer Dienste und Produkte zu entwickeln, die über sie verbreitet werden. Im Rahmen der hier angestellten Überlegungen werden hauptsächlich die Vorschriften behandelt, die den urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützten Inhalt der Waren und Dienstleistungen betreffen.

# B. BESTANDSAUFNAHME IM BEREICH DES URHEBERRECHTS UND DER VERWANDTEN SCHUTZRECHTE

- 57. Die Entwicklung der neuen Informationsinfrastruktur und die neuen Dienste und Erzeugnisse, die über sie übertragen werden, sind Teil eines Evolutionsprozesses.
- Schutzrechte insgesamt als eine Reihe von zuweilen überstürzten Reaktionen und Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen an die technische Entwicklung zusammengefaßt werden. Die gegenwärtigen Regelungen zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten sind das Ergebnis von Überlegungen und Erfahrungen, die im Rahmen eines auf der analogen Technik beruhenden technologischen Umfelds gesammelt wurden. Gleichzeitig gingen sie aus einem System hervor, in dem es die Abschottung der nationalen Märkte und die teilweise relativ geringe grenzüberschreitende Verbreitung bestimmter Werke ermöglichten, daß das Territorialitätsprinzip des durch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte gebotenen Schutzes sowie der sich daraus ableitenden Nutzungsvorschriften und -mechanismen breite Anwendung fand.
- 59. Einige entscheidende Grundbegriffe und -prinzipien sind in den meisten Rechtsvorschriften zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten zu finden, obwohl mitunter erhebliche Unterschiede im Hinblick auf ihre Anwendung bestehen. Der Vormarsch der neuen Technologien berührt nicht das Wesen dieser Grundberiffe und -prinzipien, sondern eher ihre Auslegung. Was speziell einige Grundsätze des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

anbelangt, so lassen bestimmte neue Situationen vermuten, daß diese neue Formen annehmen werden, ohne deshalb ihr Wesen von Grund auf zu verändern. Die nachstehende Auflistung soll zur Erläuterung dienen.

1. Der Begriff des "Urhebers" als Dreh- und Angelpunkt in den kontinentalen und auch angelsächsischen Rechtsvorschriften, wobei in letzteren eine leicht abweichende Tradition in bezug auf den Urheber als natürliche Person besteht.

Die Bedingungen der schöpferischen Tätigkeit werden durch das Entstehen neuer Erzeugnisse und Dienstleistungen in gewisser Weise verändert. So stehen der herkömmlichen Vorstellung vom Urheber als "Handwerker", der sein Werk im Grunde genommen zurückgezogen und mit völlig ursprünglichen Materialien schafft, neue Schaffensmethoden gegenüber. Die neuen Erzeugnisse und Dienstleistungen entstehen immer häufiger mit Beteiligung einer Vielzahl von Einzelpersonen, deren eigener Beitrag oftmals schwer auszumachen ist, und werden mit verschiedenen Methoden geschaffen. Die Herstellung von Multimediaprodukten ist lediglich ein Beispiel in diesem Zusammenhang. Im übrigen werden die Initiative (in Form von Aufträgen) sowie die künstlerische und finanzielle Verantwortung für diese Tätigkeiten mehr und mehr von juristischen Personen übernommen.

2. Der Grundsatz der "Originalität" als Bedingung für das Schutzrecht: seine Beurteilung wurde bislang mit Ausnahme einiger Bereiche, die Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene sind (Computerprogramme, Fotografien), den innerstaatlichen Rechtsvorschriften überlassen.

Neue Erzeugnisse und Dienste entstehen häufig infolge von Anpassungen oder Bearbeitungen bereits vorhandener Werke. Man muß sich folglich fragen, inwieweit das so erhaltene Ergebnis noch den traditionellen Kriterien der Originalität gerecht werden kann, in welchem Maße die neuen Schöpfungen und Erzeugnisse schutzberechtigt sind und welche Konsequenzen sich daraus für die Rechtsvorschriften zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten ergeben.

- 3. Der Begriff der "Erstveröffentlichung" eines Werkes: er galt bislang in einigen internationalen Übereinkünften als Bezugspunkt für den Beginn des Schutzes (beispielsweise in Artikel 3 der Berner Übereinkunft). Da jedoch im Zuge der neuen Entwicklungen bei der Schaffung und Übertragung von Werken Netze in Anspruch genommen werden, wird die Bestimmung eines solchen genauen Bezugspunktes immer schwieriger.
- 4. Der Grundsatz der Zuerkennung ausschließlicher Rechte für Urheber und andere Rechtsinhaber: dieses Prinzip beinhaltet die alleinige Entscheidung des Rechtsinhabers über die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Verwertung von Werken und wird im Kontext der neuen Methoden der Übertragung und Nutzung als grundlegender Bestandteil der den Urhebern und anderen Rechtsinhabern zuerkannten Vorrechte betrachtet. Erfordert die Breite der neuen Verwertungsmöglichkeiten eine Reduzie-

rung dieser Vorrechte auf einen einfachen Vergütungsanspruch oder nicht vielmehr deren Stärkung - insbesondere angesichts der Risiken, die mit der nahezu problemlosen Vervielfältigung von Werken verbunden sind?

- 5. In den meisten Rechtsvorschriften ist der Begriff der "Nutzung zum privaten Gebrauch" oder des "fair use" zu finden: er ermöglicht es, bestimmte in der Privatsphäre vorgenommene und nur dem persönlichen Gebrauch dienende Handlungen von der Anwendung des Urheberrechts auszuschließen. Von den beteiligten Kreisen wird es häufig als notwendig eingeschätzt, die Begriffe "öffentliche Wiedergabe" und "private Wiedergabe" klar gegeneinander abzugrenzen.
- Das gegenwärtig geltende Recht geht auf eine verhältnismäßig scharfe und strenge Abgrenzung der Kategorien von Werken, wie z.B. Werke der Musik, Werke der Literatur, Plastiken usw., sowie der dafür geltenden Regelungen zurück. Die Verwertungsmethoden beruhen auf einer relativ langsamen Weiterverbreitung.

Die Vergütung für die Rechtsinhaber erfolgt am häufigsten über eine kollektive Verwaltung, da die Vergütungen wie z.B. im Fall der privaten Vervielfältigung an den Begriff des Trägers gebunden sind. In dieser Hinsicht war die Differenzierung zwischen Vorführungsrechten und Vervielfältigungsrechten bislang sehr wichtig. Als was ist nun aber die Darstellung eines Programms auf einem Bildschirm anzusehen? Handelt es sich dabei um eine öffentliche Wiedergabe oder um eine Vervielfältigung, denn schließlich besteht eine materielle Aufzeichnung des Werkes?

#### C. MÖGLICHE KONSEQUENZEN

# a) Auf der Ebene der Akteure der Informationsgesellschaft

- 61. Unter dem Blickwinkel des geistigen Eigentums denkt man in bezug auf die Akteure in der Informationsgesellschaft zuerst an Werkschöpfer und werkschöpfende Unternehmen. Im Vordergrund stehen dabei die Urheber von Werken der Literatur und aller anderen Kunstgattungen, wie sie in Absatz 1 von Artikel 2 des Berner Übereinkommens definiert werden, einschließlich der Ersteller von Datenbanken und Computerprogrammen.
- 62. Die Inhaber verwandter Schutzrechte bilden die zweite Kategorie von Akteuren; hierzu gehören die ausübenden Künstler, die Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie Sendeunternehmen. Zu diesen beiden Gruppen von Rechtsinhabern müssen weitere klassische Akteure wie Verleger, Produzenten von Live-Aufführungen, Filmverleiher u.a. hinzugezählt werden.
- 63. Außerdem werden in der Informationsgesellschaft noch andere Personengruppen in entscheidendem Maße aktiv, die bislang nicht unmittelbar bzw. nicht in stärkerem Maße von den Problemen des Schutzes des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte betroffen waren. Es geht insbesondere um die Hersteller der an die Netze anzuschließenden Geräte sowie die Betreiber der Netze, die sämtlichst eine große Verantwortung für die Übertragung innehaben.

  Des weiteren wird die Allgemeinheit, d.h. private, berufliche und institutionelle Benutzer, eine bedeutende Rolle in der Informationsgesellschaft einnehmen.

Schließlich wird die Informationsgesellschaft zwangsläufig zu einer Überprüfung der Stellung der Verwertungsgesellschaften führen, deren Rolle, Aufbau und Funktionsweisen sich ändern könnten. So werden die Rolle und die Aufgaben der Verwertungsgesellschaften wahrscheinlich an die neuen Möglichkeiten und Formen der Verwertung in der Informationsgesellschaft angepaßt werden müssen, um ihnen besser gerecht zu werden. Des weiteren werden möglicherweise die Grundlagen für die Gebührenerhebung und den Umfang der gewährten Lizenzen revidiert werden müssen, da insbesondere die Bereiche Tor., Film, Schrift, sowie Computer-programme und Daten immer häufiger miteinander verbunden werden.

64. Es ist wichtig herauszufinden, ob sich die Rolle der vorstehend angeführten Akteure mit der aufkommenden Informationsgesellschaft wandelt. Die Beantwortung dieser Frage bestimmt weitgehend die Antwort auf die Frage nach der Anpassung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

### b) Auf der Ebene des Rechtsrahmens

- 65. Bislang brachte die analoge Technik einige Beschränkungen der vorhandenen technischen Möglichkeiten mit sich. Die digitale Technik gestattet indessen die Speicherung einer sehr großen Anzahl von Daten und Informationen auf ein und demselben Träger (digitale Kompression) sowie deren einfache Übertragung. Aufgrund dieser Technik ist es auch sehr viel leichter als vorher, völlig identische Kopien zu erhalten, sie in immaterieller Form weiterzuverbreiten und Veränderungen an den Werken vozunehmen (z.B. Sampling und Kolorierung).
- 66. Die Entwicklung neuer, aus unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegenden Werken und Daten bestehenden Diensten wirft die Frage nach der Notwendigkeit eines eigenen Rechtsschutzsystems für die so entstandenen Werke auf.
- 67. In bezug auf den Begriff "Werk" sollte eine gewisse Kontinuität bestehen. Die Werke werden künftig zwar etwas anders sein, aber das Multimedia-Werk fügt sich dennoch in einen Kontinuitätsprozeß ein: es hat einen zusammengesetzten Charakter und ist bereits bestehenden, oftmals traditionellen Werken wie z.B. dem Buch entlehnt. Möglicherweise entwickelt sich der Begriff der Originalität aufgrund der vorstehend angeführten besonderen Merkmale in eine weniger personifizierte und allgemeinere Richtung hin. Die Tatsache, daß ein Werk den Träger wechselt, führt nicht zwangsläufig zu einer wesentlichen Veränderung des Werkes selbst. Die Festlegung des anwendbaren Rechtssystems ist im Grunde genommen im Hinblick auf die eingesetzte Technik neutral.
- Außerdem scheint die Möglichkeit, im Schaffensprozeß auf verschiedene Techniken zurückzugreifen, nicht die Begriffe "Urheber" und "Werk" in Frage zu stellen; diese erfordern beide die Ermittlung desjenigen, der die notwendigen Entscheidungen für den Schaffensprozeß getroffen und dadurch seiner Persönlichkeit Ausdruck verliehen hat. Trotzdem kann es zu Situationen kommen, in denen der Urheber als solcher nur schwer festzustellen ist, da diese Werke oftmals das Ergebnis der Zusammenarbeit vieler Personen sind. Die Zahl der Rechtsinhaber müßte erweitert werden, ohne daß neue Kategorien von Rechtsinhabern geschaffen werden.

69. Es ist anzunehmen, daß sich aufgrund der Entwicklung neuer Aufzeichnungs- und Übertragungsmethoden die größten Veränderungen hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung der Werke sowie der Mechanismen für die Wahrnehmung der Rechte ergeben werden.

Die immaterielle Weiterverbreitung der Werke wird in dem Maße, wie die Digitalisierung ihre Vermarktung ohne Träger ermöglicht, einen immer größeren Stellenwert erlangen. Folglich verschwimmt die Grenze zwischen den unterschiedlichen Werkkategorien: die multimedialen Werke sind in den meisten Fällen bereits bestehenden Werken entlehnt. Die Probleme und Gefahren liegen in der Schwierigkeit begründet, diese Entlehnungen identifizieren zu können. Das bringt ebenfalls Konsequenzen für die Wahrnehmung der Rechte mit sich, denn die meisten Verwertungsgesellschaften sind nach Werkkategorien bzw. nach der Art der Rechtsinhaber spezialisiert.

Die Ausübung einer effektiven Kontrolle über die Verwertung der Werke ist insbesondere mit Blick auf die Wahrnehmung der Nutzungsrechte der Rechtsinhaber oder aber die Kontrolle von Vervielfältigungen noch äußerst problematisch. Gleiches gilt für die Kontrolle illegaler Vervielfältigungen. Dies liegt hauptsächlich in der Anzahl der Arbeitsschritte, der verwerteten Werke, der Herausgeber, der Urheber und der Nutzungen eines jeden Werkes begründet.

- 70. Das Kriterium der Verwendung zu rein privaten Zwecken ist immer schwieriger zu erfassen. Die private Vervielfältigung zu Hause könnte dank digitaler Technik zu einer eigenständigen Nutzungsart werden. Es können reihenweise unzählige Vervielfältigungen mit einwandfreier Wiedergabequalität angefertigt werden. Somit wachsen die Gefahren der Piraterie und der unerlaubten Benutzung ohne Vergütung der Rechtsinhaber. Das Erfordernis, auf Gemeinschaftsebene Mechanismen zur Vergütung der Rechtsinhaber einzuführen sowie schrittweise Methoden zur Begrenzung der vorgenannten Erscheinungen, könnte insofern gewachsen sein.
- 71. Gleichwohl dürfte die digitale Technik parallel dazu neue technische Instrumente hervorbringen, die die Kontrolle über die Benutzung der Werke und ihre Identifizierung erleichtern und somit eine Verbesserung der Schutzbedingungen für die Rechtsinhaber ermöglichen. Die Wahrnehmung der Rechte dürfte dadurch vereinfacht werden und ein Weiterbestehen der individuellen Verhandlung auf der Grundlage der gewährten Ausschließlichkeitsrechte möglich sein.
- 72. Auf die Frage, in welchem Maße die ablaufenden technologischen Entwicklungen die gegenwärtigen rechtlichen Regelungen zum Schutz der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte in Frage stellen, haben die interessierten Kreise während der Anhörung im Juli letzten Jahres eine vorsichtige Antwort gegeben.

Es hat nicht den Anschein, als wären tiefgreifende Änderungen erforderlich, sondern es geht vielmehr darum, zu reagieren und den geltenden Rechtsrahmen harmonisch und kohärent an die Bedürfnisse des neuen Umfelds anzupassen.

# III. WIE SOLL DER RECHTSRAHMEN FÜR DIE INFORMATIONSGESELLSCHAFT AUSSEHEN?

73. Es gibt bereits einen grundlegenden Rechtsrahmen auf Gemeinschaftsebene. Die Kommission ist überzeugt, daß Grundfreiheiten wie das freie Niederlassungsrecht oder die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 52 und 59 EG-Vertrag) sowie die angenommenen Richtlinien die Klärung einer Reihe von Fragen ermöglichen und den Weg zur Bestimmung der künftigen Politik im Bereich der Informationsgesellschaft aufzeigen.

# A. DIE BESTIMMUNGEN DES EG-VERTRAGS IN BEZUG AUF DEN BINNENMARKT

- 74. Vor der Charakterisierung des etwaigen Regelungsbedarfs sollte bedacht werden, daß die vollständige und effektive Anwendung der Vorschriften des Binnenmarkts (EG-Vertrag und abgeleitetes Recht) sachdienlich für die Entwicklung und Entfaltung der Informationsgesellschaft innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist. In Artikel 7a EG-Vertrag wird der Binnenmarkt definiert als "ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist".
- 75. Die Grundsätze des freien Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs werden jeweils durch Artikel 52 ff. und 59 ff. EG-Vertrag gesichert. Die Wirksamkeit dieser Grundsätze macht es möglich, daß sich die mit der Informationsgesellschaft verbundenen Tätigkeiten in einen Rechtsrahmen einfügen können, der bereits an die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie angepaßt wurde.
- 76. Dessen ungeachtet kann die Informationsgesellschaft in der Europäischen Gemeinschaft nur dann vollständig verwirklicht werden, wenn diese Vorschriften allein ausreichen, damit sich die durch die Informationsgesellschaft hervorgebrachten neuen Tätigkeiten in einem Raum ohne Binnengrenzen ausdehnen können. Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß die von den Tätigkeiten dieses neuen Umfelds betroffenen Akteure nicht rechtlichen Zwängen ausgesetzt sind, die sich aus einem fragmentierten Binnenmarkt ergeben.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung hat erhebliche Auswirkungen im Rahmen von Tätigkeiten, die mit der Informationsgesellschaft verknüpft sind. Er ermöglicht es einem solche Tätigkeiten ausübendem Dienstleistungsanbieter, seine Leistung in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen und dabei nur den Rechtsvorschriften seines Heimatlandes unterworfen zu sein. Bei Anwendung dieses Grundsatzes dürften sich überflüssige Regelungen auf diesem Gebiet vermeiden lassen.

77. Im übrigen sind die Bestimmungen des freien Warenverkehrs (Artikel 30 bis 36 EG-Vertrag) für das Material in Betracht zu ziehen. Da jedoch unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft der Verkehr von Werken und Informationen immer mehr in immaterieller Form erfolgen dürfte, werden die Vorschriften zum

freien Warenverkehr wahrscheinlich einen weniger bestimmenden Platz in diesem Prozeß einnehmen.

#### B. RICHTLINIEN UND RICHTLINIENVORHABEN DER GEMEINSCHAFT

78. Es sind bereits einige Richtlinien angenommen, denen im hier untersuchten Kontext erhebliche Bedeutung zukommt. Außerdem wird gegenwärtig ein wichtiger Richtlinienvorschlag in den Gemeinschaftsinstitutionen erörtert.

# a) Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen<sup>10</sup>

- 79. Computerprogramme sind ein wichtiger Baustein für die Informationsschnellstraßen; sie sind vom Anfang bis zum Ende der Informationskette überall zu finden. Die Software ist das Instrument, das die Digitalisierung und Speicherung der Information ermöglicht. Sie ist von ausschlaggebender Bedeutung für den Aufbau einer Programmindustrie und gleichermaßen in Netzen, Endgeräten und Servern vorhanden. Dank der Richtlinie über Computerprogramme konnte binnen kurzer Zeit ein rechtsfreier Raum in der Europäischen Gemeinschaft ausgefüllt werden. Computerprogramme werden als literarische Werke urheberrechtlich geschützt. Nach Maßgabe der Richtlinie erfolgt eine weitgehende Harmonisierung bestimmter dem Rechtsinhaber gewährter Ausschließlichkeitsrechte. Außerdem werden die Handlungen für Programmbenutzungen festgelegt, die ohne Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- b) Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums<sup>11</sup>
- 80. Diese Richtlinie hat sektorübergreifenden Charakter, da sie allgemeine Rechte regelt, die auf alle Arten von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Werken und Gegenständen anwendbar sind. Darüber hinaus werden durch sie die Systeme verwandter Schutzrechte auf hohem Niveau harmonisiert.

#### Die Richtlinie

- schreibt die ausschließlichen Rechte der Vermietung und des Verleihens für alle urheberrechtlich geschützten Werke und Gegenstände fest;
- harmonisiert die verwandten Schutzrechte auf einer einheitlichen Grundlage, die oftmals sogar über das Rom-Abkommen hinausgeht.

Die Richtlinie hat bedeutsame Auswirkungen, da sie einen Rechtsrahmen bietet, der als Vorläufer für bestimmte neue Dienste wie z.B. Video auf Abruf und die entsprechenden Varianten dienen dürfte. Nutzungsformen wie Video auf Abruf weisen eine große Ähnlichkeit zur vorübergehenden Zurverfügungstellung eines audiovisuellen Werkes auf und können einer Video-Fernvermietung gleichgesetzt werden.

<sup>10</sup> Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1991, ABI. Nr. L 122/42 vom 17. Mai 1991.

<sup>11</sup> Richtlinie des Rates vom 19. November 1992, ABI. Nr. L 346/61 vom 27. November 1992.

- c) Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung<sup>12</sup>
- 81. Die Richtlinie bietet einen einheitlichen Rechtsrahmen im Bereich Urheberrecht und verwandte Schutzrechte für die Entfaltung von Tätigkeiten des Satellitenrundfunks und der Kabelweiterverbreitung in Europa. Sie vervollständigt damit die durch die Richtlinie 89/552/EWG festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schaffung eines einheitlichen audiovisuellen Raumes (vgl. Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 93/89/EWG).

Ein wichtiger Punkt der Richtlinie betrifft die Definition der "öffentlichen Wiedergabe über Satellit". Die verwendete Formulierung sieht vor, daß eine mit Rundfunksendungen verbundene Handlung nur einem Rechtssystem unterworfen ist, und zwar dem jenes Staates, in dem die Signale eingegeben werden. Die Richtlinie begründet den Grundsatz des vertraglich vereinbarten Erwerbs von Senderechten. In bezug auf Kabelweiterverbreitungen von Programmen verweist die Richtlinie auf frei aushandelbare Verträge. Artikel 9 schreibt für die Erteilung Ausübung des Rechtes zur oder Verweigerung Kabelweiterverbreitungsrechts die kollektive Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften vor.

- d) Richtlinie 93/98/EWG zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte<sup>13</sup>
- 82. Diese Richtlinie bewirkt eine vollständige Angleichung der Schutzdauer aller schutzrechtlich geschützten Werke und Gegenstände in der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist damit ein Eckpfeiler des Rechtsrahmens, der für den Schutz der künftig über die Informationsschnellstraßen verbreiteten Werke und Leistungen erforderlich ist. Die Schutzdauer wurde einheitlich auf 20 Jahre für das Urheberrecht und auf 70 Jahre für die verwandten Schutzrechte festgelegt. Dies bedeutet ein besonders hohes Schutzniveau.
- e) Der Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Datenbanken<sup>14</sup>
- 83. Dieser Richtlinienvorschlag wird nach seiner Annahme für die Informationsgesellschaft von erheblicher Bedeutung sein, da die Mehrzahl der neuen Erzeugnisse und Dienste auf der Grundlage von Datenbanken erbracht werden.
- 84. Am 10. Juli 1995 erzielte der Binnenmarktrat hierzu einen Gemeinsamen Standpunkt. Der Text, auf dem der Gemeinsame Standpunkt beruht, bezweckt die Rechtsangleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich des auf den Inhalt der Datenbanken mit On-line-Zugang (ASCII) und Off-line-Zugang (CD-ROM, CD-i) anwendbaren Urheberrechts. Darüber hinaus ist vorgesehen,

Richtlinie des Rates vom 27. September 1993, ABI. Nr. L 248/15 vom 6. Oktober 1993.

Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993, ABI. Nr. L 290/9 vom 24. November 1993.

Ursprünglicher Vorschlag: KOM(92) 24 endg. vom 13. Mai 1992, ABI. Nr. C 156/4 vom 23. Juni 1992; geänderter Vorschlag: KOM (93) 464 endg. vom 4. Oktober 1993, ABL. Nr. C 308/1 vom 15. November 1993.

ein neues wirtschaftliches Recht, ein Recht *sui generis*, einzuführen, das wesentliche Investitionen des Herstellers einer Datenbank schützen soll, und zwar solche, die für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung des Inhalts der Datenbank gemacht wurden.

- 85. Im Kapitel "Urheberrecht" gleicht die zukünftige Richtlinie des Kriterium der urheberrechtlichen Schutzwürdigkeit an. Gleichzeitigt enthält sie eine Liste von Handlungen, die bestimmten Beschränkungen unterfallen sowie die auf sie anwendbaren Ausnahmen.
- 86. Der zentrale Element der Richtlinie ist die Schaffung eines neuen wirtschaftlichen Rechts zum Schutze wesentlicher Investitionen des Datenbankherstellers. Diese rechtliche Neuerung ist insofern bedeutend als der Aufbau von Datenbanken erhebliche menschliche, technische sowie finanzielle Mittel erfordert, während sie zu einem Bruchteil der zu ihrer unabhängigen Entwicklung erforderlichen Kosten kopiert werden können. Folglich sind der widerrechtliche Zugang zu einer Datenbank sowie die unerlaubte Entnahme seines Inhalts Handlungen, die schwerwiegende wirtschaftliche und technische Folgen haben können.

Das Kapitel sui generis sieht zwei Arten von Handlungen vor, die bestimmten Beschränkungen unterworfen sind: die Entnahme sowie die Weiterverwendung. Das Recht sui generis bezieht sich auf die Gesamtheit oder wesentliche Teile des Inhalts der Datenbank; insofern fallen unwesentliche Teile nicht in den Schutzbereich des Rechts. Die Schutzdauer beträgt 15 Jahre, dieser Zeitraum verlängert sich im Falle neuer wesentlicher Investitionen. Ausnahmen zu diesem Recht, die mit denen im Kapitel "Urheberrecht" vergleichbar sind, werden definiert. Aufgrund der umfangreichen Information, die eine Datenbank enthält, beschränken sich die Ausnahmen im allgemeinen auf das Recht der Entnahme. Das Recht sui generis kann neben anderen bestehenden Schutzrechten bestehen; es gilt unabhängig von etwaigen Rechten am Inhalt. Da die in diesem Bereich existierenden internationalen Übereinkünfte kein Recht sui generis enthalten, ist es nicht dem Grundsatz der Inländerbehandlung unterworfen.

87. Die zukünftige Richtlinie enthält darüber hinaus Bestimmungen, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Datenbankhersteller, der KMU, der Benutzer sowie der Rechte der Urheber und anderen Rechtsinhaber sicherstellen sollen.

Dieser Text ist von großer Bedeutung, da er die Grundlage für sämtliche zukünftigen ergänzenden Maßnahmen bilden wird, die in bezug auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im Rahmen der Informationsgesellschaft ergriffen werden.

### C. DIE GEFAHR EINER NEUEN ZERSPLITTERUNG DES BINNENMARKTS

88. Die Reaktion auf den durch dieses neue Umfeld hervorgebrachten etwaigen Bedarf an gesetzlichen Regelungen kann auf einzelstaatlicher, Gemeinschaftsoder internationaler Ebene erfolgen. Die Kommission muß besonders aufmerksam über das Wesen und die Folgen dieser möglicherweise unterschiedlichen gesetzlichen Regelungsmaßnahmen wachen, um die Einheitlichkeit des künftigen ordnungspolitischen Rahmens zu wahren. So sind z.B. insbesondere

die Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht zwangsläufig durch dieselben Bedarfsformen bestimmt wie auf Gemeinschaftsebene, und folglich gehorchen sie auch nicht denselben Regeln. Wir müssen vor allem darauf achten, daß diese Regelungsentschlossenheit maßvoll bleibt und nicht nur von Fall zu Fall auf vereinzelten Handlungsbedarf reagiert wird. Alle künftigen Vorschriften müssen sich streng von den Zielen des Binnenmarkts und vom Grundsatz der Ausgewogenheit leiten lassen. Außerdem muß vorrangig dafür Sorge getragen werden, jedwede neue Zersplitterung des Binnenmarktes zu verhindern, die entstehen könnte, wenn gegensätzliche oder mit den Regeln des Binnenmarktes nicht zu vereinbarende innerstaatliche Vorschriften eingeführt werden und somit die Gefahr heraufbeschwören, daß es zu Beeinträchtigungen des freien Verkehrs von Dienstleistungen in der Europäischen Union kommt. Vor allem wäre es im Interesse der Transparenz sachdienlich, wenn die Gesetzesvorhaben eines Mitgliedstaats zu den Diensten der Informationsgesellschaft den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission bekannt wären, um insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des künftigen Bedarfs an gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Binnenmarkts zu gewährleisten. Aus diesem Grund beabsichtigt die Kommission eine Mitteilung über einen Mechanismus zur Transparenz im Binnenmarkt im Rahmen der Informationsgesellschaft vorzulegen.

#### EINIGE ALLGEMEINE FRAGEN VORAB

- 1) Unter Punkt II A) wurden einige Unsicherheitsfaktoren aufgeführt. Verfügen Sie über Erkenntnisse, die zur Klärung der hier angeschnittenen und die Entwicklung des Marktes und der neuen Dienste betreffenden Fragen beitragen können?
- 2) Welche das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte betreffenden Faktoren scheinen sich Ihrer Ansicht nach am stärksten zu verändern und müßten demnach besondere Priorität genießen?
- Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Ausschüsse, Berichte, Studien oder aber Gesetzesvorhaben zum Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, die durch die Informationsgesellschaft erforderlich geworden sind oder aber werden? Falls ja, ist ein Zeitplan aufgestellt worden?
- 4) Auf welcher Ebene sollten Ihres Erachtens die ordnungspolitischen Fragen zum geistigen Eigentum in der Informationsgesellschaft behandelt werden auf einzelstaatlicher, auf Gemeinschafts- oder auf internationaler Ebene?
- Sollte die Schaffung von Multimedia-Erzeugnissen auf der Grundlage von Bestandteilen des kulturellen Erbes einem gesetzgeberischen Rahmen unterworfen werden, der dem Erfordernis des Schutzes des kulturellen Erbes Rechnung trüge? Falls ja, welche?
- 6) Die Mehrzahl der Werke und Leistungen, die auf den Datenautobahnen transportiert werden, werden von Rechten geschützt, die Eigentumsrechte darstellen. Inwieweit und entsprechend welcher Parameter erachten Sie es für

- möglich, den Wert dieser Urheberrechte und verwandten Schutzrechte zu bestimmen?
- Verfügen Sie über präzisere wirtschaftliche oder statistische Daten über die Zusammensetzung der die Informationsgesellschaft ausmachenden Tätigkeiten nach Wirtschaftszweigen (z.B. Verlagswesen, audiovisueller Bereich, Musik, usw.)? Wieviel Prozent des Umsatzes dieser Bereiche entfällt auf den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrecht?
- 7b) Verfügen Sie über konkrete wirtschaftliche Daten oder Prognosen, die es ermöglichten, den Beitrag urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützter Tätigkeiten an der wirtschaftlichen Entwicklung von Diensten der Datenautobahnen zu bewerten?
- Verfügen Sie über Statistiken oder Untersuchungen quantitativer oder qualitativer Art hinsichtlich der Beschäftigung im Rahmen von Tätigkeiten, die vom Urheberrecht oder den verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit den Datenautobahnen geschützt sind?
- 8) Sind Sie der Auffassung, daß ein stärkerer Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte für KMU von Vorteil wäre und falls ja, in welchen Bereichen insbesondere?
- 9) Gehen Sie davon aus, daß sich die Beschäftigung durch die Entwicklung neuer urheber- oder leistungsschutzrechlich geschützter Tätigkeiten im Zusammenhang mit neuen für die die Datenautobahnen bestimmten Diensten wandeln wird? Inwiefern?
- 10) Haben Sie weitere Anmerkungen zu nicht im vorliegenden Kapitel behandelten Fragen?

#### **ZWEITES KAPITEL**

1. Angesichts der einleitenden Bemerkungen im ersten Kapitel sollen nun im zweiten Kapitel des Grünbuchs die möglichen Auswirkungen der Entwicklung neuer Technologien auf das System des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte genauer untersucht werden.

Im vorliegenden Arbeitspapier dienen dabei einige bestehende Begriffe des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als Bezugspunkt, die von grundlegender Bedeutung für die einzelnen Etappen des Schaffensprozesses und der Nutzung der Werke sind. Die Auswahl der Themen erfolgte außerdem auf der Grundlage des Interesses, das ihnen von den beiteiligten Kreisen während der Anhörung im Juli vergangenen Jahres entgegengebracht wurde.

Alle nachstehend dargelegten Themen wurden nach dem folgenden Schema abgehandelt:

- Problemstellung, d.h. es wird dargelegt, wie die Entwicklung neuer Technologien das betreffende Konzept beeinflußt;
- derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen: Analyse der internationalen und der Gemeinschaftsvorschriften;
- Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht: hier wird versucht, den Einfluß der neuen Technologien auf den untersuchten Gegenstand herauszuarbeiten, um die Notwendigkeit einer eventuellen Rechtsanpassung oder Initiative auf Gemeinschaftsebene beurteilen zu können;
- Fragen, deren Beantwortung durch die interessierten Kreise gewünscht wird.
- 2. Diese Themen wurden nicht nur für sich betrachtet, sondern gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit den übrigen untersucht, soweit sich eine solche Vorgehensweise anbot.
- 3. Im ersten Teil werden bestimmte horizontale Fragen untersucht, die für die Verwertung der Werke und Leistungen auf den Datenautobahnen von grundlegender Bedeutung sein werden.
- Anwendbares Recht (Abschnitt I): die auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte Verwertung der Werke und die Anwendung der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz begehrt wurde, sind ein allgemein geltendes Prinzip. Die spezifischen Merkmale der im Rahmen der Informationsgesellschaft vermittelten Dienstleistungen sowie die Notwendigkeit einer vollständigen Anwendung des Grundsatzes des freien Verkehrs dieser Dienstleistungen in der Gemeinschaft lassen die Frage der Kontrolle am Ort der Verwertung von Werken und Leistungen zu einem schwierigen Problem werden. Es erhebt sich also die Frage, ob und unter welchen

Voraussetzungen die derzeitige Regelung revidiert werden müßte, insbesondere in der Europäischen Gemeinschaft, wo bereits ein beachtenswerter Harmonisierungsgrad erreicht wurde.

- Die Erschöpfung der Rechte und Parallelimporte (Abschnitt II): die Verwertung geistiger Eigentumsrechte gehorcht bestimmten Regeln. Nun kommt es darauf an, den Grad der notwendigen Anpassungen der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zu untersuchen. Die Erschöpfung der Rechte ist eine dieser Regeln, die in der Gemeinschaft vom Europäischen Gerichtshof klargestellt wurde. Diese Regel ermöglicht es, eine der im EG-Vertrag verankerten Grundfreiheiten, nämlich den freien Warenverkehr, mit der Wahrung der geistigen Eigentumsrechte in Einklang zu bringen. Im Kontext der Informationsgesellschaft muß bestimmt werden, ob die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen über Datenautobahnen denselben Regeln unterworfen werden muß und welche Folgen sich zutreffendenfalls daraus ergeben würden.
- 4. Der zweite Teil ("spezifische Rechte") besteht aus fünf Abschnitten. In diesem wird im wesentlichen der bestehende Rechtsrahmen sowie der Inhalt bestimmter spezifischer Rechte erörtert. Angesichts der Ergebnisse der Anhörung scheint es erforderlich, die Auswirkungen der neuen Technologien auf bestimmte bestehende spezifische Rechte zu untersuchen; gleichzeitig sollte festgestellt werden, inwieweit neue Rechte geschaffen werden müssen. Im einzelnen wird der Versuch unternommen, den genauen auf die Informationsgesellschaft anzuwendenen Rechtsrahmen herauszuarbeiten und festzustellen, inwieweit die bestehenden Konzepte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte gegebenfalls angepaßt werden müssen.
- Das Vervielfältigungsrecht (Abschnitt III): dieses Recht ist von wesentlicher Bedeutung. Zwar mag bereits heute Einigkeit darüber bestehen, daß die Übertragung eines Werkes auf einen digitalen Träger eine Vervielfältigung darstellt; es stellen sich hingegen zahlreiche weitere Hypothesen, deren rechtliche Einordnung unklar ist. Dieser Abschnitt widmet sich diesen Fragen.
- Die öffentliche Wiedergabe (Abschnitt IV): da die neuen Technologien neue Formen der Verwertung von Werken hervorgebracht haben, muß geklärt werden, inwieweit diese durch die bestehenden Konzepte erfaßt werden. Diesbezüglich muß der im Rahmen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe verwendete Begriff der "Öffentlichkeit" auch die über Netze erfolgende private Wiedergabe von Werken stärker berücksichtigen. Dabei muß über eine Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Charakter von Wiedergaben nachgedacht werden, um das Schutzniveau der Inhaber von Urheber- oder verwandten Schutzrechten zu gewährleisten.
- Das Recht auf digitale Verbreitung/Übertragung (Abschnitt V): die Digitalisierung erlaubt eine Vielzahl unterschiedlicher Formen der Kommunikation sowie individuelle Veränderungen der Inhalte, was die Entwicklung neuer Dienste ermöglicht, die "Punkt-zu-Punkt" übermittelt werden. Das auf diese neuen Dienste anzuwendende rechtliche Regime wird in diesem Abschnitt untersucht.

- Das Recht der digitalen Rundfunkübertragung (Abschnitt VI): die digitale Rundfunkübertragung stellt eine neue Übertragungsform dar, deren Entwicklung bestimmte Rechtsinhaber beunruhigt, da sie gewisse grundlegende Änderungen im Verhalten der verschiedenen Beteiligten, Rundfunkanstalten und Benutzer, zur Folge hat.
- Urheberpersönlichkeitsrecht (Abschnitt VII): in den meisten Das Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten gibt es neben den Urhebern und anderen Rechtsinhabern gewährten wirtschaftlichen Rechten auch Vorrechte auf Urheberpersönlichkeitsrecht. Die Digitalisierung bringt vielfache Möglichkeiten für die Benutzung von Werken mit sich könnte insofern die Kontrolle des Rechtsinhabers über sein Werk oder seine Leistung erschweren, ungeachtet eventueller Möglichkeiten technischer Schutzvorrichtungen (vgl. Abschnitt IX). Somit führen die Überlegungen über die Anpassung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte an die neuen Technologien auch zu der Frage nach dem Platz, der in dem neuen Umfeld dem Schutz nichtmateriellrechtlicher Interessen eingeräumt werden sollte.
- 5. Der dritte Teil besteht aus zwei Abschnitten und widmet sich bestimmten mit der Rechteverwertung in Zusammenhang stehenden Themen. Nach den Überlegungen zum Inhalt der Rechte sollen nunmehr Fragen zu ihrer Verwaltung sowie den durch die digitale Technik eröffneten Möglichkeiten der Identifizierung und dem Schutz der Werke behandelt werden.
- Erwerb und Wahrnehmung von Rechten (Abschnitt VIII) : diese Frage erweist sich sowohl im Stadium des Werkschaffens als auch in seiner Verwertung als besonders wichtig. Dieser Abschnitt untersucht die durch Informationsgesellschaft entstandenen Besonderheiten für den Erwerb von Rechten. Wichtig ist, daß die Verwerter die Rechtsinhaber von Werken und Leistungen leicht ermitteln können, damit sie anschließend ausgewogene Genehmigungsbedingungen aushandeln können. Dies setzt insbesondere eine Rationalisierung der Verwaltung und eine Zusammenfassung der für diese Schritte erforderlichen Informationen voraus, was vor allem durch neue Organisationsformen erfolgen könnte, die der Initiative der beteiligten Kreise überlassen bleiben.
- Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme (Abschnitt IX): im letzten Abschnitt soll die Frage der Identifizierung digitalisierter Werke untersucht werden, die neue Möglichkeiten der Verwaltung der Rechte eröffnen dürfte. Die Digitalisierung bietet in der Tat Möglichkeiten der Identifizierung sowie der "elektronischen Kennzeichnung", und somit des Schutzes von über Informationsschnellstraßen übermittelten Werken und Leistungen. Die Identifizierung eröffnet außerdem Perspektiven für die rechnergestützte Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Diese Systeme werden jedoch nur wirksam sein, wenn sie auf breiter Grundlage akzeptiert werden. Darüberhinaus leisten diese technichen Systeme einen Beitrag zum Schutz von Information.

#### ERSTER TEIL

#### HORIZONTALE FRAGEN

# ABSCHNITT I: ANWENDBARES RECHT

### Schwerpunkte

Die Frage des anwendbaren Rechts stellt sich immer dann, wenn ein Element ausländischen Rechts im Spiel ist. Bei einem grenzüberschreitenden System wie der Informationsgesellschaft ist diese Frage besonders akut und erfordert spezielle Lösungen.

## 1. Problemstellung

Herkömmlicherweise ist die Anwendung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf ein Staatsgebiet beschränkt, das heißt, es wird das Recht des Landes angewandt, in dem der Schutz beansprucht wird (gewährte Rechte, Ausnahmen, Vertragsrecht). Dieser Schutz wird Inländern sowie nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung auch Bürgern aus Drittländern gewährt, die Vertragsparteien der internationalen Vereinbarungen sind, welche die Inländerbehandlung vorsehen. Somit unterliegt die Verwertung eines Filmwerks dem Recht des Mitgliedstaates, in dem die Verwertung stattfindet. Desgleichen wird im Falle der Fernsehausstrahlung eines Films das Recht des Landes angewandt, in dem der Film ausgestrahlt wird.

Mit der Einführung des Satelliten Fernsehens ist dieses einfache Schema komplizierter geworden, denn eine einzige Ausstrahlung kann damit in mehreren Staatsgebieten mit unterschiedlicher Gesetzeslage empfangen werden.

Diese Frage ist Gegenstand der Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung. Nach der in der Richtlinie gegebenen Definition läßt sich die Ausstrahlung stets in einem einzigen Staatsgebiet lokalisieren, dessen Recht dann anwendbar ist, auch wenn der Empfang, der nicht integraler Bestandteil der Ausstrahlung ist, in mehreren Staatsgebieten möglich ist.

In der Informationsgesellschaft mit einem globalen Netz, in der also das Zielgebiet der Ausstrahlung zumindest potentiell die ganze Erde umfaßt, gilt es praktikable Lösungen zu finden.

So muß also bestimmt werden, welches Urheberrecht auf "Punkt-zu-Punkt" Übertragungen anwendbar ist, die aus einem Migliedstaat stammen und was im Falle der Übertragung aus einem Drittland gilt. Für die Bestimmung des

ordnungspolitischen Rahmens der EU muß darüber hinaus das in Drittländern gegebene Schutzniveau berücksichtigt werden.

Das Recht auf geistiges Eigentum ist Gegenstand von zahlreichen Übertragungen, Abtretungen oder Lizenzen seitens der Rechtsinhaber. Deshalb spielen Verträge und das Vertragsrecht in der Realität des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte eine grundlegende Rolle. Nach den Regeln des internationalen Privatrechts ist allgemein anerkannt, daß die vertragschließenden Parteien unbeschadet der Regeln zum Schutz der öffentlichen Ordnung selbst bestimmen können, welches Recht auf den Vertrag anwendbar ist. Diese Freiheit muß jedoch unter dem Blickwinkel des Rechts auf geistiges Eigentum gesehen werden, das besonders in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestimmte Vertragsformen mehr oder weniger exakt regelt bzw. begrenzt, so beispielsweise Verlagsverträge und audiovisuelle Produktionsverträge.

Auch auf dem Gebiet der Verträge muß festgelegt werden, welches Recht anwendbar ist. Unbeschadet der Anerkennung des Grundsatzes der freien Wahl des anwendbaren Rechts gilt zu berücksichtigen, daß bestimmte Anwendungsbedingungen von dem Recht des Landes bestimmt werden können, in dem das Werk verwertet wird. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit die Freiheit der Vertragsparteien eingeschränkt ist und ob diesbezügliche Vorschriften notwendig oder nützlich sein können.

## 2. Derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen

Die Berner Übereinkunft und das Rom-Abkommen bieten für all diese Fragen 2.1. keine unmittelbaren Lösungen an. Die Berner Übereinkunft sieht eine sehr weitgefaßte Inländerbehandlung vor, denn in Artikel 5 Absatz 1 heißt es, daß die Urheber "die Rechte genießen, die die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders gewährten Rechte." Das Rom-Abkommen von 1961 über Leistungsschutzrechte ist weniger großzügig, denn es begrenzt die Inländerbehandlung "nach Maßgabe des in diesem Abkommen ausdrücklich gewährleisteten Schutzes und der darin ausdrücklich vorgesehenen Einschränkungen" (Artikel 2, Absatz 2).

Das TRIPs-Übereinkommen sieht ebenfalls die Inländerbehandlung zu gleichen Bedingungen wie die vorgenannten Abkommen vor (Artikel 3).

Der Grundsatz, wonach für die Verwertung das Recht des Landes angewandt wird, in dem der Schutz beansprucht wird, versteht sich von selbst und wird in den Abkommen nicht ausdrücklich genannt. Die einzige Ausnahme bildet Artikel 14 bis Absatz 2 Punkt a) der Berner Übereinkunft, wo es heißt: "Der Gesetzgebung des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, bleibt vorbehalten, die Inhaber des Urheberrechts am Filmwerk zu bestimmen." Diese Präzisierung war erforderlich, weil die Übereinkunft für diese Werke in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen der Rechtsschutzinhaberschaft zuläßt. Also mußte diese Frage für den Fall geregelt werden, daß der Schutz in einem Drittland beansprucht wird, in dem andere Rechtsvorschriften hinsichtlich der Rechtsinhaberschaft gelten als in dem Ursprungsland des Werkes.

Schließlich definiert die "Europäische Konvention zu urheber- und leistungsschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks" des Europarates vom 11.05.1994¹ das anwendbare Recht in der gleichen Weise wie die Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung.

## 2.2. Das Gemeinschaftsrecht übt auf diese Fragen einen vielfältigen Einfluß aus:

Die Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung geht nicht auf die Frage des anwendbaren Rechts ein, die in den Zuständigkeitsbereich des internationalen Privatrechts jedes Mitgliedstaates fällt, sondern sieht eine Lösung in einem vorgelagerten Stadium vor, d.h. die Definition des Sendeakts, gegenüber dem Rechtsschutz beansprucht werden kann. In Artikel 1 Absatz 2 b) heißt es: "Die öffentliche Wiedergabe über Satellit findet nur in dem Mitgliedstaat statt, in dem die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt."

Im übrigen nimmt diese Richtlinie keine Unterscheidung nach Satellitentypen vor, gemäß ihrer Definition bedeutet "Satellit" einen Satelliten, der auf Frequenzbändern arbeitet, die fernmelderechtlich dem Aussenden von Signalen zum öffentlichen Empfang oder der nichtöffentlichen Individual-Kommunikation vorbehalten sind. Im letzteren Fall muß jedoch der Individualempfang der Signale unter Bedingungen erfolgen, die den Bedingungen im ersteren Fall vergleichbar sind.

Diese Richtlinie sieht also für den Satellitenrundfunk nur einen einheitlichen Anknüpfungspunkt vor. Des weiteren stützt sie sich für die Anwendung dieser Regel auf die realen Empfangsmöglichkeiten und nicht auf eine Unterscheidung nach technischen oder fernmelderechtlichen Kriterien.

Hinsichtlich des Einflusses des Gemeinschaftsrechts auf die Vertragsklauseln sind insbesondere zwei Richtlinien zu nennen, zum einen die Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme und zum anderen die Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht.

Die Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme legt fest, was bei einem Vertrag über die Nutzung von Computerprogrammen erlaubt bzw. nicht erlaubt ist. So besagt Artikel 5 Absatz 2, daß die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, vertraglich nicht untersagt werden darf, wenn sie für die Benutzung erforderlich ist. Desgleichen darf die zur Verwendung einer Kopie eines Programms berechtigte Person das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen (Artikel 5 Absatz 3).

Reihe europäische Verträge Nr. 153, Europarat.

Artikel 4 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht sieht für Urheber und ausübende Künstler ein unverzichtbares Recht auf Vergütung vor. Nach den Grundsätzen des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts dürfen keine vertraglichen Regelungen getroffen werden, die dieser Bestimmung zuwiderlaufen.

# 3. Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht

Damit der Binnenmarkt voll verwirklicht werden kann, müssen die Erbringer von Dienstleistungen genau darüber unterrichtet sein, welches Recht auf ihre grenzüberschreitende Tätigkeit Anwendung findet. Bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts sind darüber hinaus zwei wesentliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zum einen darf der Schutz der Rechtsinhaber nicht in Frage gestellt werden, und zum andern ist zu gewährleisten, daß die Leistungen unter Bedingungen maximaler wirtschaftlicher Effektivität erbracht werden können.

Hieraus könnte gefolgert werden, daß bei der Wahl des anwendbaren Rechts nur das Recht des Mitgliedstaates in Frage kommen kann, in dem die Dienstleistung ihren Ursprung hat. Diese Regel setzt jedoch unabdingbar eine weitgehende Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten Standortverlagerungen und Schutzverluste für die Berechtigten zu vermeiden. Erst wenn diese Rechtsangleichung hergestellt ist, kann man das Konzept des Ursprungslandes anwenden; in diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit verschiedener Zwischenstationen auf dem Übertragungsweg berücksichtigt werden müssen. Es bleibt zu prüfen, ob diese Regel grundsätzlich auf die Verwertung von Rechten durch den Erbringer der Dienstleistung anwendbar ist. In diesem Sinne ist auch die Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung angelegt.

Da sich aber die Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung auf Vorschriften zum Satellitenrundfunk beschränkt, bleibt die Regelung von Rechtskonflikten im Falle der Weiterverbreitung über terrestrische Frequenzen oder über Kabel dem Recht der Mitgliedstaaten überlassen. Es besteht also die Gefahr, daß die anwendbaren Lösungen unterschiedlich sein können und hieraus Probleme hinsichtlich des Binnenmarktes erwachsen.

Was die digitale Verbreitung Punkt-zu-Punkt betrifft, so stellt sich die Frage ähnlich wie beim Satellitenrundfunk. Ein Akt der Bereitstellung einer Dienstleistung in einem Mitgliedstaat kann in der Tat Konsequenzen in allen anderen Mitgliedstaaten nach sich ziehen (z.B. könnte ein Videodienst auf Online-Abfrage in einem Mitgliedstaat praktisch auch in anderen Mitgliedstaaten zugänglich sein).

Diese Dienstleistung muß durch eindeutige urheber- und leistungsschutzrechtliche Bestimmungen geregelt werden können. Ebenso wie bei den übrigen Aspekten im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen sollte von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß das Recht des Mitgliedstaates anzuwenden ist, in dem die Leistung erbracht wird. Dieses Prinzip ist allerdings auf dem Gebiet des geistigen Eigentums nur anwendbar, wenn gleichzeitig eine weitgehende Rechtsangleichung gewährleistet wird.

Auf internationaler Ebene ist einer weitgehenden Harmonisierung der Schutzvorschriften sowohl beim Urheberrecht als auch bei den verwandten Schutzrechten Vorrang einzuräumen. Die Konvention des Europarates betreffend Urheber-und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks stellt in dieser Hinsicht einen wichtigen Präzedenzfall dar. Um die Anwendung des Rechts des Vertragsstaates, von dem aus die Ausstrahlung erfolgt, zu ermöglichen, sieht sie die Anwendung der Bestimmungen der Pariser Fassung von 1971 der Berner Übereinkunft und des Rom-Abkommens von 1961 vor.

Es wäre selbstverständlich wünschenswert, eine weltweit gültige Antwort zu finden. Dies wird aber nur möglich sein, wenn das materielle Recht auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in eine Vereinbarung gefaßt wird, die eine ausreichende Rechtsangleichung mit hohem Schutzniveau gewährleistet. Davon sind wir gegenwärtig noch weit entfernt.

Es ist wohl unerläßlich, auf Gemeinschaftsebene nach einer Lösung hinsichtlich des anwendbaren Rechts zu suchen. Eine solche Lösung könnte von dem in der Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung aufgezeigten Mechanismus ausgehen, also den Akt der Wiedergabe in vergleichbarer Weise formulieren und dabei dem Sendeaspekt Vorrang gegenüber dem Empfangsaspekt einräumen. Für "Einspeisungen" aus Drittländern müsste man über andere Mechanismen nachdenken oder zumindestens Schutz Schutzklauseln zum von Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten. Ein Beispiel hierfür ist in der Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung enthalten.

- 1) Erfordert der Ursprungsland-Grundsatz die Festlegung weiterer Kriterien oder aber anderer Elemente? Sollte dies der Fall sein, welche?
- 2) Halten Sie es im Hinblick auf eine Anwendung des Ursprungsland-Grundsatzes für erforderlich, bestimmte ergänzende Anknüpfungspunkte festzulegen? Falls ja, welche?
- Halten Sie es im Hinblick auf die Ermittlung der Kette der Verantwortlichen für möglich, die in den verschiedenen Phasen der an der Übermittlung Beteiligten zu bestimmen? Zutreffendenfalls, könnten Sie die Beteiligten präzisieren?
- 4) Sollte man bei der Definition der Übertragungshandlung und angesichts der bestehenden Unterschiede im Schutzniveau den Ursprungsland-Grundsatz in der Gemeinschaft für alle Übertragungsformen anwenden, wenn es sich um folgende Formen handelt:
  - Übertragungen aus nur einem Mitgliedstaat;
  - Übertragungen aus einem Mitgliedstaat oder aus Drittländern, die die Berner Übereinkunft gemäß der Pariser Fassung von 1971 und das Rom-Abkommen anwenden;
  - Übertragungen aus sämtlichen Ländern?

- Welche Rechte oder aber Rechtsgebiete des nationalen Rechts müßten harmonisiert werden, um Standortverlagerungen und Schutzverluste für die Berechtigten zu vermeiden, falls man sich auf den Ursprungsland-Grundsatz einigen sollte:
  - die Ausnahmen zu Ausschließlichkeitsrechten;
  - die Rechtsinhaberschaft;
  - das Urheberpersönlichkeitsrecht;
  - weitere Rechte?
- Inwieweit, hinsichtlich welcher Bereiche und in welcher Weise müßte man Ihrer Meinung nach bei Anwendung des Ursprungsland-Grundsatzes den Schutz der Rechtsinhaber aus Drittländern, die die Berner Übereinkunft und das Rom-Abkommen anwenden verbessern?
- 7) Welche Vorschriften sollten Ihrer Meinung nach angewandt werden, falls Sie nicht für den Ursprungsland-Grundsatz sind?
- 8) Glauben Sie, daß Schutzklauseln die Rechtsinhaber in der Gemeinschaft im Falle der "Einspeisung" in einem Drittland, in dem das geistige Eigentum nicht ausreichend geschützt wird, wirksam schützen können?
- 9) Meinen Sie, daß das Vertragsrecht vollkommen frei wählbar sein sollte, oder sollte Ihrer Auffassung nach die Vertragsfreiheit:
  - generell eingeschränkt werden;
  - bis auf einige Bestandteile, wie Urheberpersönlichkeitsrecht, angemessene Vergütung, kollektive Verwaltung, eingeschränkt werden;
  - nur in den Fällen, da Werke oder Leistungen von Rechtsinhabern aus der EU Vertragsgegenstand sind, eingeschränkt werden?

# ABSCHNITT II: ERSCHÖPFUNG DER RECHTE UND PARALLELIMPORTE

#### Schwerpunkte

Eine Videokassette oder ein Tonträger, die durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Einwilligung in einem Mitgliedstaat vertrieben werden, können überall in der Gemeinschaft wiederverkauft werden, ohne daß der Rechtsinhaber sich dem widersetzen kann. Sein Verbreitungsrecht hat sich mit seiner Zustimmung zum Erstverkauf erschöpft. Demgegenüber führt die Vermarktung einer Ware, die sein Werk enthält, nicht zur Erschöpfung anderer Rechte, beispielsweise des Vervielfältigungsrechts oder aber des Bearbeitungsrechts. So ist auch jede Leistungserbringung (Rundfunkverbreitung, Verleih, Vermietung) ein Akt, der an sich genehmigt werden muß, ohne daß künftige Verwertungen dadurch beeinträchtigt werden; diese Rechte erschöpfen sich also nicht.

### 1. Problemstellung

Der Erschöpfungsgrundsatz beinhaltet zwei einander ergänzende Aspekte. Zunächst stellt er eine Einschränkung des Verbreitungsrechts dar. Dieses Recht erschöpft sich mit dem ersten Inverkehrbringen von Kopien eines Werkes mit Einwilligung des Rechtsinhabers. Außerdem sieht dieser Grundsatz aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht vor, daß ein Urheberrechtsinhaber sich, wenn er ein Produkt, das eine urheberrechtliche Verwertung darstellt, auf den Markt eines Mitgliedstaates gebracht hat, bzw. wenn diese Vermarktung mit seiner Einwilligung erfolgte, nicht dem freien Verkehr dieses Produkts in der gesamten Gemeinschaft widersetzen kann. Das heißt, er kann seine Rechte am geistigen Eigentum und insbesondere sein Vertriebsrecht in einem anderen Mitgliedstaat nicht geltend machen, um den Verkauf dieser Ware durch einen Parallelimporteur untersagen zu lassen.

Die Frage der Erschöpfung der Rechte am geistigen Eigentum nimmt im Gemeinschaftsrecht eine zentrale Stellung ein, da sich der Gerichtshof dieses Mittels bedient hat, um den freien Verkehr von Waren und die Territorialität der Rechte auf geistiges und gewerbliches Eigentum miteinander in Einklang zu bringen. Somit gleicht der Gemeinschaftsmarkt für Waren einem nationalen Markt, soweit die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten identisch oder zumindest einander nahe sind.

Der Erschöpfungsgrundsatz kommt hingegen nicht zur Anwendung, wenn ein Produkt durch einen Dritten ohne Einwilligung des Rechtsinhabers auf den Markt gebracht wurde und dieses Inverkehrbringen legal ist. So vertrat der Gerichtshof im Urteil Patricia<sup>1</sup> die Auffassung, daß Tonträger, die in einem Mitgliedstaat nach

Urteil "EMI Electrola GmbH gegen Patricia lm- und Export und andere" vom 24.01.1989 (Rs. 341/87), Slg. 1989, S. 19.

Ablauf der Schutzfrist legal produziert wurden, in einem anderen Mitgliedstaat, wo die Rechte nicht erloschen waren, nicht verkauft werden dürfen.

Der Gerichtshof wiederholt in konstanter Rechtsprechung, daß angesichts einer fehlenden Rechtsangleichung zwischen den Mitgliedstaaten diese die Existenzbedingungen für die Urheberrechte festlegen. Somit wird also in Fällen, da der Vertrieb legal ohne Einwilligung des Rechtsinhabers in einem Mitgliedstaat möglich und in den anderen nicht möglich ist, wegen dieser Unterschiede in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten der Handel zwangsläufig behindert.

Die Frage der Erschöpfung der Rechte stellt sich jedoch im Bereich der Dienstleistungen nicht in der gleichen Weise. Jede Leistung ist ein Akt, der in dem Maße genehmigungspflichtig sein sollte, soweit das Recht an geistigem Eigentum dies vorsieht. Somit wird im Gegensatz zu dem Fall, da das geistige Eigentum Bestandteil einer Ware ist (beispielsweise eine Videokassette von einem Film), bei einer Rundfunkübertragung oder der Kinovorführung eines Films das Recht des Urhebers, die nächste Rundfunkausstrahlung, Vorführung oder Kabelweiterverbreitung zu genehmigen oder zu untersagen, nicht erschöpft.

Die geographische Reichweite und die Zahl der Sendungen wird allein durch den Vertrag mit dem Sendeunternehmen geregelt. Da ein Dritter per definitionem keinen Vertrag mit dem Rechtsinhaber abgeschlossen hat - andernfalls wäre er kein Dritter mehr - kann er keine Leistungen mit diesen Werken oder anderen geschützten Gegenständen erbringen, ohne die Urheberrechte des Rechtsinhabers zu verletzen. Hingegen kann dieser gleiche Dritte, wenn er auf dem Gemeinschaftsmarkt legal Videokassetten gekauft hat, diese entsprechend dem für Waren geltenden Erschöpfungsgrundsatz frei weiterverkaufen.

Die vertraglichen Abmachungen zwischen einem Rechtsinhaber und einem Lizenznehmer fallen selbstverständlich unter das Wettbewerbsrecht<sup>2</sup>. Klauseln, die den Verkauf in bestimmten Gebieten untersagen oder das Gebiet, in dem die Leistungserbringung gestattet wird, streng eingrenzen, können also gegebenenfalls als Verstöße gegen die Wettbewerbsvorschriften angesehen werden.

### 2. Derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Die Berner Übereinkunft und das Rom-Abkommen lassen die Frage der Rechtserschöpfung unberücksichtigt. Bei den Verhandlungen zur Revision und zum Aushandeln dieser Abkommen wurde diesem Aspekt keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Das TRIPs-Übereinkommen nimmt in Artikel 6 ausdrücklich Bezug auf die Frage der Erschöpfung: "Für die Zwecke der Streitbeilegung im Rahmen dieses Übereinkommens darf vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 dieses Übereinkommen nicht verwendet werden, um die Frage der Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums zu behandeln" (die Artikel 3 und 4 betreffen die "Inländerbehandlung" bzw. die "Meistbegünstigung"). Hieraus kann also

Vgl. Entscheidung der Kommission in "Miller International", vom 1. Dezember 1976, ABL Nr. L 357/40 vom 29. Januar 1977.

geschlußfolgert werden, daß die Staaten die Frage der Erschöpfung nach eigenem Belieben regeln können, sofern sie den Angehörigen der anderen TRIPs-Mitglieder die gleiche Behandlung gewähren wie eigenen Staatsangehörigen.

Mit anderen Worten, wenn die Frage der Erschöpfung über den Rahmen der Gemeinschaft hinaus durch eine künftige Übereinkunft geregelt werden sollte, so ist die entsprechende Behandlung auf alle TRIPs-Mitglieder anzuwenden.

Weiter oben wurde daran erinnert, daß der Begriff der Erschöpfung ein wichtiger 2.2. Bestandteil des primären Gemeinschaftsrechtes ist. Er ist integraler Bestandteil der Artikel 30 bis 36 EGV über den freien Warenverkehr. Hingegen erschöpft die Tatsache, daß der Rechtsinhaber die einmalige Rundfunkausstrahlung eines Filmwerkes in einem Teil des Gemeinschaftsterritoriums genehmigt, nicht seine Ausstrahlung künftigen Rechte auf in einem anderen Teil Gemeinschaftsterritoriums<sup>3</sup>. Der Gerichtshof hatte auch Gelegenheit. klarzustellen, daß der Verkauf von Vervielfältigungsstücken eines Tonträgers nicht die Erschöpfung des Vermietrechts zur Folge haben kann<sup>4</sup>.

Die Frage der Erschöpfung spielt auch in abgeleiteten Rechtsakten eine Rolle. So heißt es in der Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme in Artikel 4(c) 2. Satz: "Mit dem Erstverkauf einer Programmkopie in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht auf die Verbreitung dieser Kopie; ausgenommen hiervon ist jedoch das Recht auf Kontrolle der Weitervermietung des Programms oder einer Kopie davon."

Die Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht verweist ebenfalls mehrfach auf den Grundsatz der Erschöpfung. Artikel 1(4) präzisiert, daß die Rechte, die Vermietung und das Verleihen von Originalen und Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke sowie anderer Schutzgegenstände zu erlauben oder zu verbieten, "weder durch die Veräußerung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken von urheberrechtlich geschützten Werken und anderen Schutzgegenständen noch durch andere darauf bezogene Verbreitungshandlungen" erschöpft werden. In Artikel 3 wird präzisiert, daß die Rechtsschutzvorschriften der Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme unberührt bleiben.

Was das Verbreitungsrecht durch den Rechtsinhaber von Leistungsschutzrechten betrifft, so präzisiert die Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht in Artikel 9(2): "Das Verbreitungsrecht in der Gemeinschaft hinsichtlich eines Gegenstandes... erschöpft sich nur mit dem Erstverkauf des Gegenstands in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung."

Vgl. die beiden Urteile CODITEL: "S.A. Compagnie Générale pour la Diffusion de la Télévision, CODITEL u.a. gegen S.A. Ciné-Vog Films u.a." vom 18.03.1980 (Rs. 62/79), Slg. 1980, S. 881, und "CODITEL gegen Ciné Vog Films S.A. und andere" vom 06.10.1982 (Rs. 262/81) Slg. 1982, S. 3381.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Urteil "Warner Brothers Inc. und Metronome Video ApS gegen Erik Viuff Christiansen" vom 17. Mai1988 (Rs. 158/86), Slg. 1988, S. 2605.

Dieser Artikel spiegelt zunächst die konstante Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 30 ff. EGV wider, an deren Grundsätze vorstehend erinnert wurde. Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht geht jedoch noch weiter, indem er auch die Frage der "internationalen Erschöpfung" regelt, deren Anwendung den Mitgliedstaaten untersagt wird. Die Mitgliedstaaten können also nicht davon ausgehen, daß sich durch den Verkauf einer Ware, die den Rechten auf geistiges Eigentum unterliegt, auf dem Markt eines Drittlandes das Verbreitungsrecht innerhalb der Gemeinschaft erschöpft. Der Rechtsinhaber kann also Parallelimporte in die Gemeinschaft aus Drittländern untersagen, auch wenn er selbst den Vertrieb der Produkte in dieses Drittland vorgenommen hat.

Auf diese Lösung, die in beiden vorstehend genannten Richtlinien zum Ausdruck kommt, einigte man sich, da die Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, die internationale Erschöpfung vorzusehen, sich negativ auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken könnte.

## 3. Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht

Die Frage, ob sich das Verbreitungsrecht durch einen Verwertungsakt des Rechtsinhabers oder aber mit seiner Einwilligung erschöpft, hängt von der Form ab, in der das Werk oder die geschützte Leistung verwertet wird.

Soweit es in einem materiellen Träger enthalten ist, gelten die Regeln zum freien Warenverkehr und damit folglich der Grundsatz der gemeinschaftsweiten Rechtserschöpfung. Eine andere Frage ist, ob die gemeinschaftliche Rechtserschöpfung ausschließlich ist, das heißt, ob die Mitgliedstaaten auch weiterhin die Auffassung vertreten können, daß sich durch den Verkauf eines auf einem materiellen Träger festgelegten Werkes oder einer Leistung in einem Drittland das Verbreitungsrecht weltweit erschöpft, oder ob die Erschöpfung erst dann eintritt, wenn dieser Vertrieb innerhalb der Gemeinschaft stattfindet, wie dies ausdrücklich nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht für die Inhaber von Leistungsschutzrechten vorgesehen ist. Artikel 4(c) der Richtlinie über Computerprogramme sowie die einschlägigen Bestimmungen im Vorschlag für die Datenbankrichtlinie kommen zum gleichen Ergebnis, schließen also auch für die dort geregelten Bereiche internationale Erschöpfung aus, obgleich die relevanten Bestimmungen anders gefaßt sind. Da unterschiedliche Auffassungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben können, ist zu klären, ob der Grundsatz der internationalen Erschöpfung des Verbreitungsrechts auch in bezug auf andere Schutzgegenstände außer Kraft gesetzt werden sollte.

Ist das Werk oder die geschützte Leistung hingegen nicht auf einem materiellen Träger enthalten, sondern Bestandteil einer Dienstleistung, so ist die Situation eine völlig andere. Die Anhörung im Juli 1994 hat bereits deutlich gemacht, daß nach Auffassung der betroffenen Kreise eine Rechtserschöpfung auf den Informationsschnellstraßen nicht zugelassen werden darf. Angesichts der Tatsache, daß Dienstleistungen im Prinzip unendlich oft wiederholt werden können, kann der Grundsatz der Rechtserschöpfung nicht auf die Erbringung von Dienstleistungen angewandt werden. Dies ist bereits vom Gerichtshof in zwei

Entscheidungen, die die Ausstrahlung von Filmen sowie das Recht der öffentlichen Aufführung von Musikwerken betrafen, präzisiert worden<sup>5</sup>.

Die Kommission könnte diese Auffassung in bezug auf Dienstleistungen, die die Informationsgesellschaft charakterisieren, teilen. Im Gegensatz zum Verbreitungs-recht an materiellen Trägern können die verschiedenen Rechte, die an elektronisch übermittelte Dienste gebunden sind, nur schwerlich erschöpfen. In der Tat ist jede Leistungserbringung (z.B. Rundfunkverbreitung, Verleih, Vermietung) ein Akt, der an sich genehmigt werden muß, ohne daß künftige Verwertungen dadurch beeinträchtigt werden.

- 1) Sollte ein Grundsatz eingeführt werden, nach dem die internationale Erschöpfung für die Urheberrechte ebenso aufgehoben wird wie in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht vorgesehen?
- 2) Sollte noch einmal unterstrichen werden, daß sich bei der Erbringung von Dienstleistungen die Urheberrechte unabhängig von ihrer Art (z.B. Rundfunk, Weiterverbreitung, Vermietung) nicht erschöpfen?
- 3) Wie sehen Sie diese Fragen im Hinblick auf die zukünftigen globalen Online-Netze?
- 4) Wäre ein Nebeneinanderbestehen von Systemen, die die internationale Erschöpfung vorsehen, und solchen, die sie nicht vorsehen, vorstellbar?

Vgl. Urteil "Coditel/Ciné-Vog films" vom 18. März 1980 (Rs. 62/79), Slg. 1980, S. 881; für das Recht der öffentlichen Aufführung Urteil "Ministère Public/Tournier" vom 13. Juli 1989 (Rs. 395/87), Slg. 1989, S.2521.

#### **ZWEITER TEIL**

#### SPEZIFISCHE RECHTE

# ABSCHNITT III: VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

## Schwerpunkte

Nachdem die Fortschritte und die breite Verbreitung der analogen Vervielfältigungsmittel eine Kontrolle der Vervielfältigungen, vor allem zu privaten Zwecken, unmöglich gemacht hatten, erlaubt die Digitalisierung der Werke und Leistungen, nunmehr eine strenge Kontrolle der Vervielfältigung ins Auge zu fassen. Das Vervielfältigungsrecht und die Ausnahmen, vor allem hinsichtlich der privaten Vervielfältigung, sollten also im Lichte dieser Entwicklungen verändert werden.

### 1. Problemstellung

Das Vervielfältigungsrecht ist das Kernstück des Urheber- und Leistungsschutzrechts, denn mit seiner Hilfe kann ein Rechtsinhaber einem anderen gestatten oder untersagen, das Werk oder die geschützte Leistung zu vervielfältigen. Dieses Recht verleiht, indem es ein Untersagen der Vervielfältigung zuläßt, die Kontrolle über bestimmte nachfolgende Verwertungsakte.

Das Vervielfältigungsrecht war demzufolge in einem technischen Umfeld, in dem die Vervielfältigungen zwangsläufig auf einem materiellen Träger erfolgten und in dem nur Fachleute Zugang zur Vervielfältigungstechnik hatten, leicht durchsetzbar. Unter diesen Bedingungen stellt jede von Fachleuten durchgeführte nicht genehmigte Vervielfältigung, die sich an hand der Existenz von Raubkopien leicht nachweisen läßt, einen Akt der Piraterie dar.

Die erste bedeutende Entwicklung trat ein, nachdem sich mit der technischen Entwicklung die Möglichkeiten der Reproduktion von geschützten Werken und Leistungen vervielfacht hatten. Die Verbreitung von Fotokopierern im größeren Maßstab und die ständige Verbesserung der Qualität der Kopien demokratisierten sozusagen die Möglichkeiten der massenhaften Vervielfältigung von Texten, aber auch von Bildern. Ebenso rückte das private Kopieren von Werken und Leistungen in Form von Ton- und Bildaufzeichnungen in Privatwohnungen in jedermanns Reichweite. Diese Entwicklung erleichtert zweifellos den Zugang der Verbraucher zu den Werken. Sie stellt somit eine neue Form der Verwertung der Werke dar und schadet den wirtschaftlichen Interessen der Berechtigten.

Um der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Praxis Rechnung zu tragen, haben die meisten Mitgliedstaaten spezielle rechtliche Vorschriften für die Reprographie (d.h. die Vervielfältigung mit Hilfe der Fotokopie oder anderer Vervielfältigungsverfahren zur Herstellung eines Faksimilés auf Papier mit oder ohne Änderung des Formats) sowie für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken (Reproduktion

von Ton- und Bildaufzeichnungen durch Privatpersonen für den privaten Gebrauch) geschaffen.

Die zweite bedeutende Entwicklung hängt mit der Tatsache zusammen, daß die Werke und Leistungen dank ihrer Digitalisierung und ihrer Verwendung in Computersystemen in einer Form vervielfältigt werden können, die für die menschlichen Sinne nicht mehr unmittelbar wahrnehmbar ist. Die Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme regelt bereits damit einhergehende Fragen in bezug auf vorübergehende Vervielfältigungen, die auf dem Angesichts dieser Entwicklung muß also der Übertragungsweg stattfinden. Begriff der Vervielfältigung überprüft und festgestellt werden, ob das Handlungen Vervielfältigungsrecht durch normale (Digitalisierung, vorübergehende Vervielfältigung, Laden im Hauptspeicher ("down loading")) bei der Benutzung von Rechnern und von anderen im Rahmen der Informationsgesellschaft eingesetzten Geräten in Frage gestellt wird.

Die technische Entwicklung beinhaltet bedeutende Vorteile. Während die normale Nutzung eines Kopierers, eines Tonbandgeräts oder eines klassischen Video-Rekorders per definitionem die Vervielfältigung gestattet, ohne daß man dies verhindern kann (es sei denn, man beraube diese Geräte dieser wesentlichen Funktion), gestattet es die Digitalisierung, wenn dies gewünscht wird, die digitale Vervielfältigung dieses oder jenes Werkes oder einer Leistung durch Privatpersonen zu erfassen und zu beschränken. Voraussetzung wäre selbstverständlich eine allgemeine Einführung dieser technischen Systeme, doch grundsätzlich ist die Kontrolle der Verwertung der Werke somit wieder möglich (vgl. Abschnitt IX).

Diese Entwicklung darf bei der Bewertung des Vervielfältigungsrechts im Digitalbereich nicht außer Acht gelassen werden. So könnte in den Fällen, wo es technisch nicht möglich ist, Vervielfältigungen zu verhindern, eine Lösung darin bestehen, Kopiersysteme für private Nutzungen auf der Grundlage einer Gebührenerhebung für Träger und Geräte einzuführen und so ein Gegengewicht zur Legalisierung der privaten Vervielfältigung zu schaffen. Wenn hingegen technische Mittel eingeführt werden, mit deren Hilfe private Vervielfältigungen eingeschränkt oder verhindert werden, so wird die Rechtfertigung für die legale Lizenz in Form eines Vergütungssystems hinfällig.

### 2. Derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht wird in Artikel 9 der Berner Übereinkunft definiert. Dieser Artikel besagt in Absatz 1, daß der Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst das ausschließliche Recht genießt, die Vervielfältigung seines Werkes zu erlauben, gleichviel, auf welche Art und in welcher Form sie vorgenommen wird. Diese Definition ist sehr weitgefaßt und soll alle bekannten Methoden der Vervielfältigung (Zeichnung, Lithographie, Offset und andere Druckverfahren, Fotokopie, Aufzeichnung) sowie alle künftigen Methoden abdecken. In Absatz 3 wird nochmals unterstrichen: "Jede Aufnahme auf einen Bild- oder Tonträger gilt als Vervielfältigung im Sinne dieser Übereinkunft."

In Artikel 9 Absatz 2 der Übereinkunft wird hingegen die Wirksamkeit des Vervielfältigungsrechts erheblich eingeschränkt. Dort heißt es: "Der Gesetzgebung

der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt." Dies ist eine der umstrittensten Bestimmungen der Berner Übereinkunft, was Unsicherheiten hinsichtlich ihres exakten Geltungsbereichs sowie vor allem abweichende Interpretationen durch die Staaten und sehr unterschiedliche Lösungen zur Folge hat, insbesondere auf dem Gebiet der Reprographie und der privaten Vervielfältigung (so reichen die diesbezüglichen Regelungen von der einfachen Aufrechterhaltung des Verbots der Vervielfältigung für private Zwecke bis zu ihrer Legalisierung ohne Vergütung für die Urheber).

Das Rom-Abkommen räumt den ausübenden Künstlern das Recht ein, unter bestimmten Voraussetzungen die Vervielfältigung einer Aufzeichnung ihrer Darbietung ohne ihre Zustimmung zu untersagen. Die Hersteller von Tonträgern genießen das Recht, die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer Tonträger zu erlauben oder zu verbieten (Artikel 10). Die Sendeunternehmen genießen das Recht, in bestimmten Fällen die Vervielfältigung der ohne ihre Zustimmung vorgenommenen Aufzeichnungen ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten (Artikel 13).

Auf dem Gebiet des Urheberrechts greift das TRIPs-Übereinkommen die Verpflichtungen der Berner Übereinkunft wieder auf. Es übernimmt wörtlich die Bestimmung aus Artikel 10 des Rom-Abkommens und räumt somit den Herstellern von Tonträgern ein ausschließliches Recht auf unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ein (Artikel 14 Absatz 2). Die Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler (Artikel 14 Absatz 1) und der Sendeunternehmen (Artikel 14 Absatz 3) sind gegenüber dem Rom-Abkommen eingeschränkt.

2.2. Auf dem Gebiet des Urheberrechts nimmt das Gemeinschaftsrecht eine Harmonisierung des Vervielfältigungsrechts nur im Zusammenhang mit Computerprogrammen vor. Hier soll keine gründliche Analyse der Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme vorgenommen, sondern nur daran erinnert werden, daß der durch diese Richtlinie harmonisierte Schutz der Computerprogramme sich weitgehend auf das Vervielfältigungsrecht stützt.

Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte räumt die Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht in Artikel 7 den ausübenden Künstlern, den Tonträgerherstellern, den Filmherstellern und den Sendeunternehmen ein ausschließliches Recht auf unmittelbare und mittelbare Vervielfältigung ein. Damit wird der Schutz gegenüber dem Rom-Abkommen erweitert.

# 3. Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht

Angesichts seiner Komplexität sollte die Analyse des Vervielfältigungs-rechts in zwei Fragenkomplexe unterteilt werden.

Was die Definition des Vervielfältigungsrechts unter den Bedingungen der Digitalisierung betrifft, so scheint es angesichts der grundlegenden Bedeutung dieses Rechts erforderlich, eine gemeinschaftsweite Antwort zu finden. Diese Antwort müßte sich hinsichtlich der Definition des Rechts sicherlich an die in der

Richtlinie über Computerprogramme enthaltenen Lösungen anlehnen. Das heißt, die Digitalisierung der Werke oder Leistungen müßte im allgemeinen ebenso unter das Vervielfältigungsrecht fallen wie beispielsweise die Eingabe in den Zentralspeicher eines Rechners. Wenn keine harmonisierte Antwort auf diese Fragen gefunden wird, kann dies Probleme im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt aufwerfen, beispielsweise wenn ein Rechtsinhaber, der aus einem Mitgliedstaat mit weiterreichenden Schutzvorschriften kommt, die Einfuhr von digitalisierten Werken oder Leistungen aus Staaten, in denen die Digitalisierung nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers unterliegt, in sein Staatsgebiet untersagt.

Eine andere Frage ist die des Geltungsbereichs des Vervielfältigungsrechts, denn hier gibt es auf der Ebene der Mitgliedstaaten unzählige Ausnahmeregelungen, die alle durch Artikel 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft abgedeckt sind. Die Entscheidung darüber, in welchem Fall diese Ausnahmen aufrechterhalten werden können, bedarf gründlicher Überlegungen. Das Beispiel der privaten Vervielfältigung im Falle der digitalen Verbreitung ist ein Beispiel für die hierbei zu lösenden Fragen. Zum anderen muß die Rechtfertigung der Legalität der digitalen Privatkopie auch im Hinblick darauf überprüft werden, daß die Technik es durchaus gestattet, diese Art von Kopien zu kontrollieren, unmöglich zu machen oder einzuschränken (vgl. Abschnitt IX).

Aus der Tatsache, daß die private Vervielfältigung in einigen Mitgliedstaaten legal ist und in anderen nicht, werden sich beträchtliche Probleme ergeben. Zum einen wird die Tatsache, daß die private Vervielfältigung in einigen Mitgliedstaaten gestattet ist, dazu führen, daß einige Betreiber zögern werden, den Zugang zu ihren Diensten freizugeben. Andererseits können die zu installierenden technischen Systeme in den Mitgliedstaaten, in denen die private Vervielfältigung zulässig ist, nicht zur Pflicht gemacht werden, während sie in anderen Mitgliedstaaten gefordert werden. Diese Unterschiede in der Rechtslage werden den freien Verkehr der entsprechenden Geräte behindern.

Nach Auffassung der Kommission bedarf die Lösung dieser Probleme ein gewisses Maß an Harmonisierung. Die genaue Reichweite wird von den technischen Kontrollmöglichkeiten insbesondere im Bereich der privaten Vervielfältigung abhängig sein.

- Sollte nach Ihrer Meinung die Digitalisierung der Werke und Leistungen Gegenstand eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts sein? Halten Sie Ausnahmen vom Ausschließlichkeitscharakter dieses Rechts für gerechtfertigt? Wenn ja, welche und warum?
- 2) Sollten Ihrer Meinung nach die private Vervielfältigung und die Reprographie von digitalisierten Werken und/oder Leistungen außer Computerprogrammen:
  - vollständig unter dieses Vervielfältigungsrecht fallen;
  - unter dises Vervielfältigungsrecht fallen, wobei aber mindestens eine Kopie zulässig sein sollte (wie z.B. bei dem SCMS-System);
  - mit oder ohne Vergütung zugelassen werden?

# ABSCHNITT IV: ÖFFENTLICHE WIEDERGABE

### Schwerpunkte

Dieser Abschnitt unternimmt den Versuch, das im Recht der öffentlichen Wiedergabe enthaltene Konzept der "Öffentlichkeit" besser zu erfassen. Der Begriff ist in der Tat von zentraler Bedeutung, um bestimmte Nutzungen, die im Rahmen der Informationsgesellschaft vorgenommen werden, besser erfassen und voneinander abgrenzen zu können.

## 1. Problemstellung

Es fehlt an einer präzisen Definition dieses Konzepts. Innerhalb des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nimmt der Begriff der Öffentlichkeit, in dem für uns relevanten Zusammenhang, eine zentrale Stellung ein. Um "Öffentliche Wiedergabe" handelt es sich nach der Glossar der WIPO¹ gegebenen Definition, wenn ein Werk, eine Darbietung oder Ausführung, ein Tonträger oder eine Sendung in geeigneter Weise Personen im allgemeinen im Gegensatz zu bestimmten Personen, die einer privaten Gruppe angehören, zugänglich gemacht wird. Dieser Begriff ist umfassender als der der Veröffentlichung und schließt unter anderem auch Nutzungsformen wie die öffentliche Darbietung und Ausführung, die Rundfunkausstrahlung, die drahtgebundene öffentliche Wiedergabe oder die unmittelbare öffentliche Wiedergabe durch Empfang einer Rundfunksendung ein.

Auf der Grundlage dieser Definition kann man eine vorläufige Differenzierung zwischen privaten Nutzungen, die vom Grundsatz her toleriert und insofern in der Regel nicht unter die Vorschriften des Rechts auf Zulassung oder Verbot fallen, und Nutzungen, für die Ausschließlichkeitsrechte gelten, vornehmen.

Diese Erwägungen sind hinsichtlich der Privatkopie, die unter das Vervielfältigungsrecht fällt, nicht von Belang. So ist die Privatkopie in bestimmten Mitgliedstaaten verboten, auch wenn sie zu persönlichen Zwecken angefertigt wird.

Jedoch muß die private Nutzung sich nicht zwangsläufig auf die Fälle beschränken, da eine Person ein Werk in ihrer Wohnung mit Hilfe eines Gerätes nutzt, das nicht einmal an ein Netz angeschlossen ist. Wenn man jedoch davon ausgeht, daß eine Nutzung auch dann privat und demzufolge frei bleibt, wenn mehrere Personen daran teilnehmen, so müssen die Grenzen definiert werden.

Eine Beeinträchtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts des Urhebers kann bereits dann gegeben sein, wenn sie in einem ausschließlich privaten Kontext erfolgt. In einem entsprechenden Fall ist es lediglich schwerer, insbesondere im

WIPO-GLOSSAR der Urheber- und Leistungsschutzrechte, Genf 1980, ISBN 92-805-0016-3.

Hinblick auf die Regeln zum Schutz der Privatsphäre, eine solche nachzuweisen und das Urheberpersönlichkeitsrecht des Rechtsinhabers durchzusetzen.

Des weiteren sei festzustellen, daß die Grenze, die eine private, als "normal" zu bezeichnende Nutzung von einer "mißbräuchlichen" Nutzung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft trennt, die die wirtschaftlichen Rechte der Rechtsinhaber beeinträchtigt, oftmals sehr unscharf ist. Angesichts der Tatsache, daß die digitale Technik sogenannte private Nutzungen in großem Maß hervorbringen wird, darf jedoch nicht übersehen werden, daß eine unzutreffende Einordnung der neuen Formen privater Nutzungen durch das Urheberrecht und die benachbarten Schutzrechte zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen der Rechtsinhaber führen kann, was schwerwiegende Folgen haben könnte.

Die obige Definition ist uns dabei insofern hilfreich, als sie es ermöglicht, eine Reihe von Handlungen, darunter die Rundfunkausstrahlung, mit Sicherheit aus der privaten Nutzung auszuschließen.

Natürlich wird die Art und Weise, wie die breite Öffentlichkeit die Informationsgesellschaft wahrnimmt, weitgehend von der Antwort auf die Frage der Definition der öffentlichen Wiedergabe bestimmt werden. Diese Öffentlichkeit, die bereits Internet nutzt oder zumindest davon gehört hat, stellt sich vor, sie könne kostenlos (lediglich gegen Zahlung der Telefongebühr) Zugang zum gesamten Wissen in der Welt erlangen. Von dieser Frage hängt also die Definition des "Freiraums" ab, in dem die Öffentlichkeit sich bewegen kann. Wenn dieser Raum zu groß ist, werden die Rechtsinhaber zögern, die Nutzung ihrer Werke über Netze zuzulassen, oder dies sogar ganz und gar untersagen. Ist dieser Raum hingegen zu eng, so besteht die Gefahr, daß die Öffentlichkeit enttäuscht ist und von den "Informations-schnellstraßen" keinen Gebrauch macht.

## 2. Derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen

- 2.1. Mit internationalen Instrumentarien ist es bislang nie gelungen, den Begriff der öffentlichen Wiedergabe eindeutig zu bestimmen.
- 2.2. Auch das Gemeinschaftsrecht definiert den Begriff der öffentlichen Wiedergabe nicht. Nach Artikel 10 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht zu den Beschränkungen der Leistungsschutzrechte können die Mitgliedstaaten Beschränkungen vorsehen, vor allem was die "private Benutzung" betrifft.

Im übrigen sind die Mitgliedstaaten berechtigt, Einschränkungen der gleichen Art wie auf dem Gebiet des Urheberrechts vorzusehen.

# 3. Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht

Das Gemeinschaftsrecht hat die Frage der Definition der "öffentlichen Wiedergabe" bisher nicht geregelt. Je weiter sich die Informationsgesellschaft jedoch entwickelt, desto wichtiger wird es, den Bedarf an einem strengeren Regime der Ausnahmen auf Gemeinschaftsebene festzustellen und insbesondere eine einheitliche Definition des Begriffs "öffentliche Wiedergabe" zu finden.

In der Tat könnte die Tatsache, daß einige Tätigkeiten in manchen Mitgliedstaaten legal sind und in anderen nicht, Schwierigkeiten im Funktionieren des Binnenmarktes aufwerfen. Dies wird zwangsläufig zu Verlagerungen führen, ganz abgesehen davon, daß die technischen Parameter der Geräte und/oder der Digitalisierung der Werke und Leistungen unterschiedlich sein könnten, was wiederum den Austausch behindern würde (zum Beispiel wären Programme, die bestimmte Handlungen ausschließen, nicht überall erforderlich). Wie will man beispielsweise das harmonische und ungehinderte Funktionieren der Informationsgesellschaft gewährleisten, wenn einige Mitgliedstaaten die Wiedergabe über ein Netz einem Ausschließlichkeitsrecht unterwerfen wollen, während andere sie freigeben?

Nach Auffassung der Kommission ist es wünschenswert, eine gemeinschaftsweite Lösung für die Frage der öffentlichen Wiedergabe zu finden, denn die Umsetzung der Informationsgesellschaft setzt die Nutzung von Übertragungstechnologien voraus, die den traditionellen Begriff der "öffentlichen Wiedergabe" in Frage stellen.

- 1) Unter welchen Voraussetzungen können folgende Handlungen als private Nutzungen angesehen werden:
  - Übertragung über Netz zwischen zwei Privatpersonen;
  - Übertragung über Netz zwischen einer Privatperson und einem Unternehmen;
  - Übertragung über Netz zwischen mehreren Privatpersonen und einem Unternehmen (z.B. "bulletin board service");
  - Übertragung über Netz innerhalb eines oder zwischen mehreren Unternehmen?
- 2) Hat Ihrer Meinung die Tatsache, daß Privatpersonen sich kennen oder ein und derselben Familie angehören, im Falle der Übertragung über Netz zwischen mehreren Personen Einfluß auf den Begriff der öffentlichen Wiedergabe?
- Inwieweit hat der Status der miteinander kommunizierenden Personen (Privatpersonen, Unternehmen, öffentliche Gremien usw.) Einfluß auf die Definition der Handlung als öffentliche Wiedergabe im Falle der Übertragung Punkt-zu-Punkt?
- 4) Sind Sie der Auffassung, daß der Anschluß eines Servers an ein Netz eine urheber- und leistungsschutzrechtlich relevante Handlung darstellt, soweit der Server urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen enthält? Sollte dies der Fall sein, welche Rechte wären von dieser Handlung betroffen? Kennen Sie Gesetzgebung, die hierzu Stellung bezieht?
- 5) Welche anderen Kriterien sind Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für die Definition der öffentlichen Wiedergabe?

#### ABSCHNITT V.

## RECHT DER DIGITALEN VERBREITUNG/ÜBERTRAGUNG

### Schwerpunkte

Die Informationsgesellschaft gestattet es, daß urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen über Netze ausgetauscht werden. Da es sich hierbei um neue Tätigkeiten handelt, die durch die neuen Technologien möglich gemacht werden, werden diese nicht ausdrücklich durch das bestehende Recht geregelt. Das bestehende Vermiet- und Verleihrecht kann jedoch durch erweiternde Auslegung auf digitale Übertragungen angewandt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit könnte es jedoch angezeigt sein, eine solche Anwendung durch entsprechende Rechtsetzung zu bestätigen, bzw. gegebenenfalls zu präzisieren.

## 1. Problemstellung

Die technischen Möglichkeiten der digitalen Verbreitung oder Übertragung sind, verglichen mit den analogen Mitteln, quantitativ und qualitativ so gewaltig, daß die Frage des anwendbaren Rechts bei digitaler Übertragung oder Verbreitung eine der zentralen Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf geistiges Eigentum in der Informationsgesellschaft ist. Darüber hinaus fordern einige Gruppen von Rechtsinhabern, so beispielsweise die Hersteller von Tonträgern, die Einführung eines neuen Ausschließlichkeitsrechts auf digitale Übertragung und Verbreitung, weil sie fürchten, daß sonst ihr eigener Markt völlig außer Kontrolle gerät.

Die Reichweite eines solchen Rechts ist nicht klar definiert, und zur Eingrenzung dieses Begriffs wären zwei Extreme denkbar. Dieses Recht könnte in einem weiten Sinne verstanden werden und jede Einspeisung in ein digitales Netz abdecken, unabhängig davon, ob die Übertragung von einem Punkt zu einem anderen oder zu mehreren Punkten erfolgt. In einem solchen Falle wäre auch der digitale Runkfunk einbezogen. Man könnte jedoch auch, eben um den Rundfunk nicht einbeziehen zu müssen, diesen Begriff der digitalen Verbreitung oder Übertragung so verstehen, daß nur die Übertragung von einem Punkt zum andern erfaßt wird oder zumindest der Rundfunk ausdrücklich ausgenommen wird. Da die Dienste, die Punkt-zu-Punkt übertragen werden, sich vom Rundfunk ("Punkt-zu-Multipunkt") unterscheiden, insofern als der Verbraucher direkten Zugang hat und Veränderungen vornehmen kann, erscheint es gerechtfertigt, die digitale Übertragung Punkt-zu-Punkt einem besonderen Regime zu unterwerfen.

Vor diesem Hintergrund würde der Begriff der digitalen Verbreitung oder Übertragung vor allem die Weitergabe von einem PC oder anderen digitalen Gerät einer Privatperson oder einer Datenbank zu einem oder mehreren PC's oder anderen digitalen Geräten von Privatpersonen oder Unternehmen erfassen. Auf

diese Weise wäre auch ein Video-auf-Abruf-System abgedeckt, über das die Verbraucher elektronisch Filmwerke ihrer Wahl abrufen können.

Die Frage ist nun, wie diese verschiedenen Handlungen betrachtet und definiert werden sollen und welche Rechte (z.B. Ausschließlichkeit, Vergütung, Freigabe usw.) auf sie anzuwenden sind.

# 2. <u>Derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen</u>

- 2.1. Dieses Recht der digitalen Verbreitung und Übertragung ist noch zu definieren. Die Berner Übereinkunft sieht zwar das Recht auf "die öffentliche Übertragung durch irgendein Mittel" vor (Artikel 11), jedoch wird dieser Begriff so verstanden, daß ein Empfängerkreis angesprochen wird, der sich nicht auf bestimmte, einer privaten Gruppe angehörende Personen beschränkt. Es handelt sich dort also um eine Form der Primärübertragung per Kabel. Das Rom-Abkommen deckt nur den klassischen Rundfunk mittels radioelektrischer Wellen ab.
- 2.2. Das Gemeinschaftsrecht enthält bereits einschlägige Bestimmungen. So sieht die Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme in Artikel 4 vor, daß, soweit "das Übertragen" eines Computerprogramms eine Vervielfältigung erforderlich macht, diese Handlung der Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf. Somit bedarf also die Vervielfältigung der Zustimmung, und nicht die Übertragung selbst.

Die Bestimmungen der rundfunkrelevanten Richtlinien werden in dem diesbezüglichen Abschnitt behandelt (vgl. Abschnitt VI). Außerhalb dieser Bestimmungen enthält das Vermiet-und Verleihrecht einschlägige Vorschriften.

Die Richtlinie 92/100/EWG definiert das Vermiet- und das Verleihrecht. Sie harmonisiert diese beiden Rechte, die Ausschließlichkeitsrechte sind, und definiert ihren Geltungsbereich, die Rechtsinhaber (d.h. Urheber, ausführende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie Sendeunternehmen) und die Ausnahmen.

Die Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme sieht ebenfalls ein Ausschließlichkeitsrecht auf Vermietung für Computerprogramme vor (Artikel 4 Punkt c).

Diese beiden Richtlinien definieren das Vermietrecht sehr weitgefaßt. Bei Computerprogrammen handelt es sich um "die Überlassung Computerprogramms oder einer Kopie davon zur zeitweiligen Verwendung und zu Erwerbszwecken". Darüber hinaus müssen die bestehenden Regeln, und hier die Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme, insbesondere berücksichtigt werden, um gewisse Fragen, die sich im Hinblick auf bestimmte kommerzielle Operationen im Zusammenhang mit digitalen Übertragungen stellen, zu regeln.

Nach der Richtlinie 92/100/EWG versteht man unter "Vermietung" von Gegenständen die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung zu unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen" (Artikel 1 Absatz 2).

Der weitgefaßte Charakter dieser Definition wird durch einen Erwägungsgrund unterstrichen, der besagt, daß es wünschenswert sei, von der Vermietung "z.B. die Überlassung von Tonträgern und Filmen zur öffentlichen Vorführung oder Sendung" auszuschließen. Eine erweiternde Anwendung des Vermietrechts auf das digitale Umfeld erfordert die Berücksichtigung bestimmter Besonderheiten der neuen Dienste sowie eingehende Überlegungen zur berechtigten Nutzung des übermittelten Materials.

Nach dieser Definition, insbesondere in Abgrenzung zum Rundfunk und zur öffentlichen Vorführung, umfaßt die Vermietung von Werken und anderen geschützten Leistungen eindeutig Tätigkeiten wie Video-auf-Abruf und andere elektronische Vermietungen auf der Basis einer Punkt-zu-Punkt Übertragung.

Im Gegensatz zur Vermietung, die zu Erwerbszwecken erfolgt, definiert die Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht den Verleih als "zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht einem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen dient und durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen vorgenommen wird" (Artikel 1 Absatz 3). Da sich der "Verleih" nur auf "der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen" bezieht, ist die Weitergabe zwischen Privatpersonen nicht abgedeckt. Der digitale Verleih durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen ist hingegen von dieser Definition erfaßt.

Da in der Praxis die elektronische Vermietung von Werken oder anderen geschützten Leistungen aus wirtschaftlicher Sicht mit der Vermietung in einem Geschäftslokal in Konkurrenz steht und eine wirtschaftlich vergleichbare Tätigkeit darstellt, scheint es logisch, hier das gleiche Recht zur Anwendung zu bringen. Das gleiche Argument spricht dafür, die On-line-Abfrage eines Werkes in einer öffentlichen Bibliothek mit dem Verleih einer Kopie des Werkes gleichzusetzen.

#### 3. Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht

Es steht außer Zweifel, daß die Harmonisierung der auf die digitale Verbreitung oder Übertragung anzuwendenden urheberrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Ohne eine weitgehende Rechtsangleichung kann die Dienstleistungsfreiheit nicht in die Tat umgesetzt werden, da die unterschiedliche Herangehensweise der einzelnen Mitgliedstaaten sich als hinderlich erweisen würde.

Vorstehend wurde bereits festgestellt, daß das Vermiet- und Verleihrecht auf die digitale Übertragung durch erweiternde Auslegung angewandt werden könnte. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit erscheint es jedoch notwendig, eine solche Anwendung durch entsprechende Rechtsetzung zu bestätigen bzw. gegebenfalls zu präzisieren.

Selbstverständlich muß der Bildungsund Kulturauftrag bestimmter beispielsweise der öffentlichen Einrichtungen, wie Bibliotheken Universitäten, die mit der Aufgabe größtmöglicher Verbreitung von Werken und Daten betraut sind, mit dem berechtigten Schutz der Rechtsinhaber in Einklang gebracht werden.

In der Tat spielen diese Einrichtungen eine für die Gesellschaft wichtige Rolle. Sie sind ein Bindeglied in der Kette vom Autor zur Öffentlichkeit. ermöglichen die Verbreitung von Wissen und gewähren einem größtmöglichen Personenkreis Zugang zu kulturellen Werken und Information. Es ist daher wichtig, daß sie auch im digitalen Umfeld ihre Aufgabe unter den geringstmöglichen Einschränkungen wahrnehmen können. Auf der anderen Seite eröffnet die Digitalisierung eine Reihe neuer technischer Möglichkeiten, wie die elekronische Speicherung und elektronische Übertragung von Dokumenten, die, insbesondere innerhalb des Verleihs zwischen öffentlichen Bibliotheken, eine wachsende Bedeutung einnehmen werden. Diese Nutzungsformen und neuartigen Möglichkeiten der Bearbeitung könnten sich auf die Rechtsinhaber nachteilig auswirken, soweit sie nicht angemessenen Rechtsregeln unterliegen. Hieraus folgt, daß es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die Rechte der Rechtsinhaber, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Leihe, zu stärken. Zusammenhang ist es wichtig, die Interessen der verschiedenen Beteiligten angemessen zu berücksichtigen: Urheber müssen in der Lage sein, die Nutzung ihrer Werke zu kontrollieren; Bibliotheken müssen die Übermittlung vorhandener Dokumente gewährleisten können und Benutzer sollten zu diesen Dokumenten den größtmöglichen Zugang haben, unbeschadet der Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten. Dieser Aspekt wird im Bericht, den die Kommission nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermiet- und Verleihrecht zu erstellen ist, in allgemeiner Weise behandelt werden.

Eine weitere Frage ist die, daß in der Informationsgesellschaft die Informationsschnellstraßen jede Art von urheberrechtlich geschützten Werken und Objekten von einem Punkt zum anderen transportieren werden. Der wesentliche Punkt dabei ist, daß das Werk, um welche Art es sich auch handelt (z.B. Film, Musik, Theaterstück usw.) diese Schnellstraße nur mit Hilfe von Computerprogrammen passieren kann und daß ein Teil dieser Programme stets mitbefördert und dann bei dem Empfänger mitgeladen wird, wobei die auf die jeweiligen Werke anwendbaren rechtlichen Bestimmungen nicht notwendigerweise dieselben sind. Unterschiede zwischen dem anwendbaren Recht bei Computerprogrammen und dem Urheberrecht im allgemeinen bestehen vor allem hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts.

Im derzeitigen Stadium ist die Kommission der Auffassung, daß das Vermietrecht durch erweiternde Auslegung auf die digitale Übertragung zu Erwerbszwecken anwendbar wäre. Es bleibt zu prüfen, in welcher Form gewisse Merkmale bestimmter kommerzieller Operationen im Rahmen der Anwendung dieser Regelung berücksichtigt werden können. Des weiteren sollte das Verleihrecht im elektronischen Bereich sollte in Richtung auf eine Beibehaltung des Gleichgewichts zwischen den Interessen der öffentlichen Bibliotheken und den Rechten der Rechtsinhaber überprüft werden.

- Das Vermiet- und Verleihrecht der Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme und der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht könnte durch erweiternde Auslegung auf die elektronische Übertragung Punkt-zu-Punkt anwendbar sein. Sind Sie der Auffassung, daß es vor diesem Hintergrund wünschenswert wäre, bestimmte Elemente zu ändern? Falls ja, welche?
- 2) Verfügen Sie über Elemente, die es ermöglichten, die aus der Anwendung des Systems zum Vermiet- und Verleihrecht sich ergebenden wirtschaftlichen Folgen zu bewerten?
- 3) Was wären die Folgen für KMU?

#### **ABSCHNITT VI:**

## RECHT DER DIGITALEN RUNDFUNK-ÜBERTRAGUNG

### Schwerpunkte

Auf dem Gebiet des Rundfunks gibt es bereits rechtliche Regelungen. Teilweise wird jedoch die Auffassung vertreten, daß die Digitalisierung der Signale hinsichtlich der Vervielfältigung durch die Verbraucher solche Folgen hat, daß die Inhaber von Leistungsschutzrechten über ein Ausschließlichkeitsrecht der Rundfunkübertragung verfügen und nicht mehr lediglich eine angemessene Vergütung erhalten sollten.

### 1. Problemstellung

Für die Zwecke des Urheberrechts und die verwandten Schutzrechte macht es einen Unterschied, ob man mit einer einzigen Person oder mit einer Vielzahl von Partnern kommuniziert. Vor diesem Hintergrund fällt die Kommunikation mit einer Person oder aber Punkt-zu-Punkt nicht in den Bereich des Rundfunks.

Es sollte jedoch im voraus präzisiert werden, daß der Rundfunk doch in engem Zusammenhang mit der Problematik der Informationsgesellschaft zu sehen ist. Der digitale Rundfunk ermöglicht in der Tat Ausstrahlungen, die als Konkurrenz zu den On-line-Diensten auftreten könnten. Die praktischen Auswirkungen des digitalen Rundfunks sind für Rechtsinhaber und Verbraucher tatsächlich unterschiedlich, je nachdem ob die verbreiteten Werke mit oder ohne Unterbrechung durch Werbespots oder sonstige Botschaften ausgestrahlt werden. Darüber hinaus ist auch die Übertragungsqualität, die der digitale Rundfunk ermöglicht und die damit einhergenende Qualität der Vervielfältigungen, die die Verbraucher von den verbreiteten Werken eventuell anfertigen, zu berücksichtigen.

Die Tonträgerbranche befürchtet, daß die Vervielfältigungen, die die Verbraucher vornehmen können, von so guter Qualität sind, daß der CD-Markt darunter zu leiden hat. Sie fordert deshalb ein Recht, die digitale Rundfunkausstrahlung von Tonträgern zuzulassen oder zu untersagen. Derzeit verfügen die Hersteller von Tonträgern und die ausführenden Künstler lediglich über ein Recht auf angemessene Vergütung. Die Frage eines eventuellen Rechts der digitalen Rundfunkübertragung stellt sich in gleicher Weise für Filmproduzenten und die in diesem Bereich tätigen ausübenden Künstler.

Im übrigen wird geltend gemacht, daß der Runfunk, der bislang als eine Sekundärnutzung angesehen wurde, nunmehr zu einer vorrangigen Verwertungsform geworden sei und die hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen dementsprechend geändert werden müßten.

## 2. Derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen

- 2.1. Die Berner Übereinkunft definiert den Begriff des Rundfunks nicht. Sie räumt den Urhebern Rechte ein, die sich auf bestimmte Werkgattungen beziehen. Obwohl es sich im Prinzip um Ausschließlichkeitsrechte handelt, können nach Artikel 11a Absatz 2 der Übereinkunft Lizenzen auch gegen den Willen von Urhebern von Werken der Literatur und Kunst festgesetzt werden. Das Rom-Abkommen sieht kein Ausschließlichkeitsrecht hinsichtlich Rundfunkausstrahlungen für ausführende Künstler und Hersteller von Tonträgern vor. Sie haben lediglich ein Recht auf Vergütung nach Artikel 12.
- 2.2. Das Gemeinschaftsrecht bezieht sich an mehreren Stellen auf die Rundfunktätigkeit. Aus mehreren Richtlinien geht hervor, daß Rundfunk aus jeder "drahtlosen oder drahtgebunden, erdgebundenen oder durch Satellit übermittelten, kodierten oder nichtkodierten Erstsendung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, die zum öffentlichen Empfang bestimmt sind" besteht. Nicht erfaßt werden jene Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Punkt-zu-Punkt erfolgen.

Der Begriff des Rundfunks, wie er in der Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung verwendet wird, entspricht dieser Definition. Auch hier verwendet man den Begriff der "... drahtlosen oder drahtgebundenen ... oder durch Satellit übermittelten Erstsendung von Fernsehoder Hörfunkprogrammen, die zum öffentlichen Empfang bestimmt sind, aus einem anderen Mitgliedstaat (Artikel 1 Absatz 3). Darüber hinaus wird in Artikel 1 Absatz 2 Punkt c) der Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung präzisiert: "Sind die programmtragenden Signale kodiert, so liegt eine öffentliche Wiedergabe über Satellit unter der Voraussetzung vor, daß die Mittel zur Dekodierung durch das Sendeunternehmen selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind".

Um alle Rundfunkausstrahlungen abzudecken, die tatsächlich öffentlich empfangen werden können, erstreckt sich diese Richtlinie auch auf alle Satelliten, deren Signale "unter Bedingungen" empfangen werden können, die den Bedingungen bei Direktausstrahlung über Satellit "vergleichbar" sind. Mit anderen Worten, es kommt nicht auf die technischen Merkmale eines Satelliten an, sondern auf das Ergebnis der Ausstrahlung, das öffentlich empfangbar sein muß.

Folglich beinhaltet der Begriff Rundfunk nach dem derzeitigen Stand alle Ausstrahlungen, die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind - mit Ausnahme der auf individuellen Abruf erfolgenden Dienste - , unabhängig von der eingesetzten Technik: drahtgebunden, radioelektrische Wellen, Satellit, analog, digital. Im Falle ihrer Kodierung fällt die Ausstrahlung allerdings nur dann unter die für den Rundfunk geltenden Regelungen, wenn die Mittel zur Dekodierung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Die Urheber- und Leistungsschutzrechte waren auch im Rundfunkbereich, zumindest teilweise, Gegenstand einer gemeinschaftsweiten Rechtsangleichung.

Was das Urheberrecht betrifft, so verpflichtet die Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung die Mitgliedstaaten, für den Urheber das ausschließliche Recht vorzusehen die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken über Satellit zu erlauben (Artikel 2). Grundsätzlich kann die Erlaubnis ausschließlich vertraglich erworben werden, jedoch sind bestimmte Ausnahmeregelungen vorgesehen (Artikel 3).

Die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern erhalten das Recht auf angemessene Vergütung bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers für "drahtlos übertragene Rundfunksendungen oder eine öffentliche Wiedergabe" (Richtlinie 92/100/EWG, Artikel 8 Absatz 2). Die ausübenden Künstler können die Rundfunkübertragung ihrer Darbietungen verbieten (Artikel 8 Absatz 1). Die Harmonisierung dieses Artikels 8 wird ausdrücklich als Mindeststandard bezeichnet. Die Mitgliedstaaten können also weitergehende Schutzvorschriften vorsehen.

Schließlich werden den Sendeunternehmen eine ganze Reihe von Ausschließlichkeitsrechten für ihre Sendungen eingeräumt: Aufzeichnungsrecht (Artikel 6), Vervielfältigungsrecht (Artikel 7), öffentliche Sendung und Wiedergabe (Artikel 8), Verbreitungsrecht (Artikel 9).

## 3. Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht

Diese Frage ist von gesamtgemeinschaftlicher Relevanz, sobald der Rundfunk grenzüberschreitend ist. Würden Ausschließlichkeitsrechte im Rundfunkbereich nur in einigen Mitgliedstaaten eingeführt, so käme es im Rahmen grenzüberschreitender Ausstrahlungen zu beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen, die sofort Verlagerungen der Rundfunktätigkeit zur Folge hätten. Aus eben diesen Gründen wurde die Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung verabschiedet.

Die Bedeutung dieses Problems hat insbesondere dadurch zugenommen, daß mit Hilfe der Komprimierungstechniken eine sehr viel größere Zahl von Programmen ausgestrahlt werden kann. Die begrenzte Anzahl von Sendefrequenzen wird also kein akzeptables Argument mehr sein, um die Rundfunktätigkeit einzuschränken. Allerdings wird die Tragweite des Problems je nach Form der Rundfunkausstrahlung unterschiedlich sein. Diese Frage stellt sich in erster Linie für die Inhaber von Leistungsschutzrechten, da diese keine Ausschließlichkeitsrechte genießen.

Bei "herkömmlichen" Programmen, z. B. im Bereich Musik, , bei denen ein Moderator Tonträger abspielt und zwischen den einzelnen Stücken moderiert und das ganze immer wieder von Werbeeinschüben unterbrochen wird, ist es eher unwahrscheinlich, daß die Befürchtung der Leistungsschutzinhaber eintreten werden. Die Musik wird hier zu oft unterbrochen als daß der Verbraucher, d.h. der Durchschnittsverbraucher, die Aufzeichnung aus dem Radio als eine echte Alternative zum Kauf des Tonträgers ansähe.

Bei ausgesprochenen Musik- und bestimmten Filmprogrammen ist dies hingegen problematischer. Hier könnte es zu ernsthaften Problemen kommen, wenn Sendeunternehmen auf der Grundlage eines zuvor aufgestellten und den Verbrauchern zugänglich gemachten Programms ganze Tonträger oder bestimmte

Filme nacheinander abspielen. In einem solchen Falle brauchte der Verbraucher nur noch die Uhrzeit der Ausstrahlung der Sendung seiner Wahl abzupassen, um diesen dann kostenlos und vollständig kopieren zu können. Die Systeme der Digitalisierung der Werke und der Tonträger würden in diesen Fällen sogar eine Programmierung der Aufzeichnung über die im Empfänger des Verbrauchers eingebaute Automatik gestatten. Verstärkt werden die Risiken noch dadurch, daß vorgesehen ist, die gleichen Programme zeitlich versetzt über mehrere Kanäle auszustrahlen.

Somit hätten zwei Arten des Rundfunks, die urheberrechtlich durch ein und dieselbe Definition abgedeckt sind, unterschiedliche Konsequenzen.

Im derzeitigen Stadium ist die Kommission der Auffassung, daß eingehend geprüft werden sollte, ob es erforderlich ist, das gegenwärtige Gleichgewicht der Rechte auf diesem Gebiet zu revidieren. Die betroffenen Personengruppen werden aufgefordert, ihre Standpunkte und Argumente vorzubringen.

- 1) Wird Ihrer Meinung nach der digitale Rundfunk, der sehr viel mehr Kanäle ermöglicht, zur Verstärkung des grenzüberschreitenden Rundfunks führen? Würde diese Möglichkeit aus Ihrer Sicht eine Intervention der Gemeinschaft rechtfertigen, oder ist dies eher eine theoretische Möglichkeit?
- 2) Sehen Sie im digitalen Rundfunk eine echte Bedrohung für die Inhaber Leistungsschutzrechten, die gegenwärtig nicht Ausschließlichkeitsrecht verfügen? Halten Sie die Einführung von Ausschließlichkeitsrechten in bezug auf digitale Rundfunkübertragung für Hersteller von Tonträgern und Filmen und in diesen Bereichen tätige ausführende Künstler für erforderlich. für unter bestimmten Voraussetzungen denkbar oder für überflüssig?
- Würde Ihrer Meinung nach die Differenzierung zwischen den Sendetechniken eine Lösung erleichtern (indem zum Beispiel nur bestimmte Formen des digitalen Rundfunks wie die Kabelverbreitung abgedeckt werden)?
- Wäre es Ihrer Meinung nach ausreichend, das Vervielfältigungsrecht im Privatbereich zu verstärken und mit Hilfe von technischen Vorrichtungen, die das Kopieren in Empfängern verhindern, strikt durchzusetzen, um die Probleme der massenhaften Vervielfältigung zu vermeiden?

# ABSCHNITT VII URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

## Schwerpunkte

Unter interaktiven Rahmenbedingungen wie denen der Informationsgesellschaft, da Umgestaltungen und Bearbeitungen von Werken äußerst leicht möglich sind, ist das Urheberpersönlichkeitsrecht, das die Integrität des Werkes und die Urheberschaft des Urhebers sichert, ein zentrales Element. Dieses Recht bedingt wesentliche Unterschiede zwischen den Rechtssystemen und gibt Anlaß zu großen Kontroversen.

## 1. Problemstellung

Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfaßt vorrangig das Recht jedes Urhebers auf Achtung seines Werkes und seiner Urheberschaft am Werk. Das Werk darf nicht ohne Zustimmung des Urhebers umgestaltet werden, zumindest nicht in einem Maße, daß die Umgestaltung der Ehre und dem Ruf des Urhebers nachteilig sein könnte. Im übrigen gewährleistet das Recht auf Urheberschaft insbesondere, daß keine anderer behaupten kann, Urheber des Werkes zu sein.

Indem es Umgestaltungen des Werkes verhindert, ist das Recht auf Vollständigkeit dem Bearbeitungsrecht verwandt, das ebenfalls ein Ausschließlichkeitsrecht ist, aber unter das Wirtschaftsrecht fällt.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist also ein wichtiges Element des Urheberrechts sowie in geringerem Maße auch des Rechts der ausübenden Künstler. Die Besonderheit der Informationsgesellschaft besteht darin, daß Werke und Leistungen infolge der totalen Digitalisierung sowie der Interaktivität im Netz wesentlich leichter verändert, koloriert oder verkleinert werden können. So wird der Tag kommen, an dem beispielsweise jedermann die Farben eines Films verändern oder die Gesichter der Darsteller auswechseln und den veränderten Film wieder ins Netz einspeisen kann. Diese Möglichkeit der beliebigen und endlosen Umgestaltung der Werke wird in einigen Bereichen als einer der Haupttrümpfe der Digitalisierung angesehen. Die Schöpfer hingegen fürchten sehr, daß diese technischen Möglichkeiten zu Verstümmelungen der Werke führen, und fordern deshalb eine Verstärkung des Persönlichkeitsrechts.

## 2. Derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird nach Artikel 6 der Berner Übereinkunft geregelt, wo es heißt: "Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der Urheber das Recht, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten."

Das Urheberpersönlichkeitsrecht besteht also fort, selbst wenn die wirtschaftlichen Rechte des Urhebers abgetreten wurden.

2.2. Das bestehende abgeleitete Gemeinschaftsrecht berührt das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht. So sagt die Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme, die in Artikel 2 Absatz 3 vorsieht, daß "der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an dem so geschaffenen Programm berechtigt" ist, "sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird", nichts über das Urheberpersönlichkeitsrecht aus.

Die Richtlinie 93/98/EWG zur Schutzdauer behandelt das Urheberpersönlichkeitsrecht in Artikel 9, wo es heißt: "Diese Richtlinie läßt die Bestimmungen der Mitgliedstaaten zur Regelung der Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt."

In seinem Urteil "Phil Collins" (verbundene Rechtssachen C-92/92 und C-326/92, Urteil vom 20.10.1993) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften den spezifischen Gegenstand des Urheberrechts und der Rechte der ausführenden Künstler definiert: Der spezifische Gegenstand dieser Rechte, wie sie durch einzelstaatliches Recht geregelt sind, besteht im Schutz der Persönlichkeitsrechte und der wirtschaftlichen Rechte der Rechtsinhaber. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gestattet es insbesondere dem Urheber und dem ausführenden Künstler, sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten. (Begründungspunkt Nr. 20)

# 3. Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht

In seinem obengenannten Urteil "Phil Collins" macht der Gerichtshof geltend, daß die Ausschließlichkeitsrechte aus dem literarischen und künstlerischen Eigentum dergestalt sind, daß sie den Verkehr von Gütern und Dienstleistungen sowie die Wettbewerbsbeziehungen innerhalb der Gemeinschaft berühren. Aus diesem Grunde unterliegen diese Rechte, wie es der Gerichtshof in konstanter Rechtsprechung bestätigt hat, obwohl sie durch einzelstaatliches Recht geregelt werden, den Erfordernissen des Vertrages und fallen somit in seinen Anwendungsbereich (Begründungspunkt Nr. 22).

Hier sei daran erinnert, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht zu den Fragen gehört, deren Erörterung im Arbeitsprogramm der Kommission für 1991 vorgesehen ist. Eine Anhörung der betroffenen Kreise zum Urheberpersönlichkeitsrecht fand am 30. November und 1. Dezember 1992 statt.

Diese Anhörung machte deutlich, wie sensibel die Frage des Urheberpersönlichkeitsrechts ist. Dabei traten deutliche Meinungsunterschiede zutage. Generell plädierten die Vertreter der Urheber und ausübenden Künstler für ein starkes Urheberpersönlichkeitsrecht, während die Vertreter der Presseverlage, der Produzenten, Runfunkbetreiber und Arbeitgeber dem Urheberpersönlichkeitsrecht reserviert gegenüberstanden. Letztere sind der Auffassung, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht als eine sehr personenbezogene Rechtsform, die unabtretbar, unverzichtbar und von Dauer ist, einen großen Unsicherheitsfaktor für die Verwertung der Werke darstellt und damit Investoren entmutigt.

Die Urheber und ausführenden Künstler weisen diese These zurück. Darüber hinaus nehmen nach Auffassung der Mehrzahl ihrer Repräsentanten die Unterschiede in der Gesetzgebung (auf dem Gebiet des Urheberpersönlichkeitsrechts) mit der Entwicklung der neuen Techniken an Schärfe zu, da diese immer umfangreichere Manipulationen an den Werken und Leistungen ermöglichen, die dann elektronischen Edition, mit Hilfe der von Datenbanken oder Telekommunikationsnetzen auf elektronischem Wege innerhalb des Binnenmarktes weiterverbreitet werden können!

Als weiteres wichtiges Element wurde bei der genannten Anhörung aber auch deutlich, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht de facto nur selten herangezogen wird, um die Verwertung eines Werkes zu verhindern. Dies erklärt sich dadurch, daß in den Bereichen, wo diese Frage besonders sensibel ist, Arrangements gefunden werden, um eine solche Situation zu vermeiden. In anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Filmwesen, muß sich der Hauptregisseur vor Beginn der Dreharbeiten mit dem Prouzenten verständigen, und auf diese Weise werden die meisten Probleme, die im nachhinein auftreten könnten, vermieden. Mit anderen Worten, die Anhörung machte deutlich, daß gegenwärtig das Urheberpersönlichkeitsrecht für den Binnenmarkt keine realen Probeme darstellt.

Unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft stellt sich die Frage des Urheberpersönlichkeitsrechts akuter als zuvor. Die digitalen Technologien machen es erheblich leichter, Werke zu verändern. Nach Auffassung der Kommission sollte die Frage untersucht werden, ob die fehlende Harmonisierung in diesem Bereich unter den neuen Rahmenbedingungen der Digitalisierung noch hinnehmbar ist.

- 1) Sind Ihrer Meinung nach die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten so groß, daß die Bestimmungen hinsichtlich des Urheberpersönlichkeitsrechts harmonisiert werden sollten? Wäre diese Rechtsangleichung angesichts der derzeitigen Situation gerechtfertigt?
- Wäre die Möglichkeit denkbar, die Fragen des Urheberpersönlichkeitsrechts im Vertragswege zu regeln (so müßte der Urheber z.B. bei Einspeisung ins Netz oder bei Digitalisierung bestimmte Veränderungen am Werk hinnehmen, wie Synchronisation, Untertitelung, Umformatierung usw.)?
- 3) Könnte man von der Vermutung der Zustimmung zu bestimmten Veränderungen ausgehen, sobald der Urheber die Digitalisierung seines Werkes genehmigt hat?

Schlußfölgerungen der Anhörung.

- 3) Könnte man von der Vermutung der Zustimmung zu bestimmten Veränderungen ausgehen, sobald der Urheber die Digitalisierung seines Werkes genehmigt hat?
- 4) Halten Sie es für machbar, daß in Kollektivereinbarungen zwischen Urhebern und ausführenden Künstlern auf der einen und Produzenten und Verlegern auf der anderen Seite festgelegt wird, welche Veränderungen akzeptabel sind?
- 5) Sollte über solche Situationen global oder spartenbezogen (z.B. Filmwesen, Pressewesen, Bibliotheken, Museen) verhandelt werden?

#### DRITTER TEIL

#### MIT DER RECHTSVERWERTUNG VERBUNDENE FRAGEN

# Abschnitt VIII: ERWERB UND WAHRNEHMUNG VON RECHTEN

## Schwerpunkte

Die Informationsgesellschaft wird neue Möglichkeiten der Verwertung und Nutzung geschützter Werke und Leistungen eröffnen. Gleichwohl muß die Wahrnehmung von Rechten weiterentwickelt und an das neue Umfeld angepaßt werden, damit insbesondere die Schaffung von Multimedia-Werken, bei denen gleichzeitig Musik, Text, Fotografien, Filme usw. verwendet werden, nicht durch langwierige und kostenaufwendige Verfahren des Erwerbs von Rechten behindert wird. Die Rechtsinhaber und die Verwalter von Rechten sollten sich für die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen einsetzen, um den Zugang zu den Werken und Leistungen zu erleichtern.

## 1. Problemstellung

### a) Wesen der Rechte

Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sind Ausschließlichkeitsrechte, d.h. die Erstinhaber dieser Rechte wie Urheber, ausübende Künstler,
Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie Rundfunkunternehmen können die
Verwertung des geschützten Werks oder der geschützten Leistung genehmigen
oder untersagen. Andererseits sind diese Rechte vielgestaltig, und die für eine
spezielle Verwertungsform erteilte Genehmigung gilt nicht für jedwede andere
Nutzungsart. So beeinträchtigt z.B. ein Autor, der die öffentliche Aufführung
seines Theaterstücks genehmigt, dadurch nicht sein ausschließliches Recht, die
Vervielfältigung der Textvorlage zu genehmigen oder zu untersagen. Hierbei
handelt es sich um zwei unterschiedliche Rechte, die der Urheber völlig
unabhängig voneinander wahrnehmen kann. Die Rechtsinhaber haben also die
Möglichkeit, ihre Werke und Leistungen so zu verwerten, wie es ihrer Ansicht
nach ihren Interessen am ehesten entspricht.

In bestimmten Ausnahmefällen beschränkt sich das Recht der Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte auf einen Vergütungsanspruch, d.h. der Rechtsinhaber kann sich einer speziellen Verwertung seines Werks oder seiner Leistung nicht widersetzen, wobei das Gesetz jedoch die Zahlung eines angemessenen Entgelts dafür vorsieht. Ein solcher Anspruch auf eine angemessene Vergütung ist beispielsweise in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietund Verleihrecht enthalten, wo es um die Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers für Rundfunksendungen oder für irgendeine andere Form der öffentlichen Wiedergabe geht.

)

In der Regel wird die Gewährung eines Vergütungsrechts anstelle eines Ausschließlichkeitsrechts damit begründet, daß die vollständige individuelle Verwertung angesichts der Anzahl oder der Art der Verwendungen nicht möglich sei und daß der Gesetzgeber die Verwertung im Interesse der Benutzer vereinfachen wollte.

# b) Methoden der Wahrnehmung von Rechten

Es erscheint zweckdienlich, die derzeitige Wahrnehmung von Rechten an geistigem Eigentum schematisch zusammenfassen. Diese Wahrnehmung unterscheidet sich je nach Sektor und Rechtsinhabern. Nachstehend seien lediglich einige Beispiele angeführt.

Die unmittelbarste Form der Wahrnehmung von Rechten des geistigen Eigentums besteht darin, daß der erste Rechtsinhaber - der Urheber, der ausübende Künstler oder der Produzent - die Verfügungsgewalt über seine Rechte behält und auf der Grundlage von direkt an ihn gerichteten Anträgen den Personen, die dies wünschen, Lizenzen erteilt. Eine solche Verwaltung setzt selbstverständlich voraus, daß der Rechtsinhaber über ein Ausschließlichkeitsrecht verfügt. So verwalten z.B. Filmproduzenten im allgemeinen ihre Rechte selbst, d.h. ohne einen Vermittler in Anspruch zu nehmen.

Der Erstinhaber von Rechten ist jedoch nicht immer die Person, die die Rechte wahrnimmt. In einigen Bereichen tun dies die Verleger, obwohl sie von Rechts wegen nicht als Inhaber eines Urheberrechts und/oder eines verwandten Schutzrechts gelten. So treten z.B. die Autoren literarischer Werke traditionsgemäß ihre Rechte an Verleger ab, die deren Wahrnehmung sicherstellen. Ebenso kann ein Verleiher oder ein Produzent in einem bestimmten geographischen Gebiet die Rechte eines in einem anderen Land oder in einem anderen Sprachgebiet niedergelassenen Produzenten übernehmen.

- In einigen Fällen wird die Position der Produzenten durch die gesetzlich verankerte Vermutung der Rechtsabtretung gestärkt. Die Rechtsvorschriften sehen demnach vor, daß bei Vertragsunterzeichnung mit dem Produzenten vermutet wird, daß z.B. der Urheber oder der ausübende Künstler seine Rechte an den Produzenten abgetreten hat. Dabei kann es sich um eine einfache Vermutung handeln, nämlich wenn der Vertragspartner das Recht hat nachzuweisen, daß er dieses oder jenes Recht nicht abtreten wollte, oder aber um eine unwiderlegbare, d.h. daß kein Gegenbeweis zulässig ist. Dieser Mechanismus kommt somit einem mehr oder weniger unumkehrbaren Automatismus der Rechtsabretung gleich.
- Eine andere wichtige Möglichkeit der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist die kollektive Verwaltung dieser Rechte. Sie hat sich mehr und mehr durchgesetzt und ist für viele Schaffensbereiche die "traditionelle Verwaltungsform", ja in einigen Fällen ist sie sogar vorgeschrieben. Sie findet insbesondere in den Fällen Anwendung, in denen die Rechtsinhaber unbedingt Lizenzen erteilen

müssen, oder wenn sie nur einen Vergütungsanspruch haben. Hier wäre auch die Wahrnehmung der Rechte der Kabelweiterverbreitung zu nennen, die die Produzenten der AGICOA (Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles) übertragen, da eine individuelle Wahrnehmung der Rechte in diesem Falle als zu schwierig betrachtet wurde. Die Musikbranche gehört zu den Bereichen, in denen die Verwertungsgesellschaften weit verbreitet sind, denn es wäre illusorisch für einen Komponisten oder ausübenden Künstler, bestimmte Rechte an einem musikalischen Werk oder an seiner aufgezeichneten Interpretation persönlich kontrollieren oder wahrnehmen zu wollen. Angesichts dieser Situation unterscheiden sich die Traditionen der kollektiven Wahrnehmung von Rechten je nach Bereich, nach Art der Rechtsinhaber, aber auch von einem Mitgliedstaat zum anderen.

# c) Folgen der derzeitigen Methoden der Wahrnehmung von Rechten in der Informationsgesellschaft

Aus all dem geht hervor, daß die Schöpfer sogenannter "Multimedia-Werke", die bereits bestehende Werke verwenden möchten, von jedem einzelnen Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte eine Genehmigung dafür erhalten müssen. Diese Situation ist nicht grundlegend neu, da die Verwertungsgesellschaften vergleichbares bereits in bezug auf die Verwaltung sogenannter komplexer bzw. zusammengesetzter Werke zu leisten haben. Trotzdem ist wahrscheinlich, daß die Digitalisierung und die damit einhergehende Vervielfachung der Möglichkeiten zur Schaffung solcher Werke und in noch größerem Maße Multimedia-Werke das Erfordernis einer Rationalisierung der Verwaltung der Urheberrechte verstärken wird. Da für die Herstellung einer CD-ROM oder CD-i häufig eine erhebliche Anzahl an bereits vorhandenen Werken oder Leistungen erforderlich ist, muß folglich die Person, die mit der Herstellung derartiger multimedialer Werke befaßt ist, entsprechen viele Genenmigungen einholen. Das Fehlen auch nur einer einzigen dieser Lizenzen könnte zur Folge haben, daß das gesamte Multimedia-Erzeugnis nicht verbreitet werden darf.

Somit steht die Frage des Schutzes literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte allein schon wegen der Anzahl der geforderten Genehmigungen erneut im Mittelpunkt der Diskussion über die Schaffung multimedialer Werke. Zu diesem durch die Zahl der Genehmigungen bedingten Faktor kann die Tatsache hinzukommen, daß die kumulierten Gebühren für die Lizenzen, die für jedes einzelne Werk und jede Leistung jeweils unabhängig voneinander erworben werden, zusammengenommen die Kosten derart in die Höhe treiben, daß sie insgesamt als zu hoch bewertet werden. Man sollte sich also fragen, ob die Verwalter der Rechte die besondere Situation der Hersteller multimedialer Werke bereits bei der Festlegung der finanziellen Bedingungen für die Lizenzvergabe berücksichtigt haben und ob die gegenwärtigen Gebührenlisten mit den Verwertungen von Werken und Leistungen unter den Bedingungen der Informationsgesellschaft vereinbar sind.

Es wäre jedoch falsch, das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte als Hindernis für die Schaffung von Multimediaprodukten zu erachten. In diesem Sinne darf auch nicht zugelassen werden, daß Hersteller und Verleger bestimmte Schwierigkeiten in der Verwertung von Multimedia-Werken als Vorwand dafür nutzen, etwaige Rechtserwerbe zu umgehen. Dieses würde nicht nur die Rentabilität von Investitionen in Frage stellen, sondern langfristig sämtliches Werkschaffen zum erliegen bringen.

Einige Benutzer plädieren bereits offen für die Einführung legaler Lizenzen, die ihrer Ansicht nach das einzige Mittel sind, um das "Problem" des Erhalts von Genehmigungen zu lösen.

Zuerst einmal sei hervorgehoben, daß die Rechtsinhaber wie Urheber und ausübende Künstler, aber auch Hersteller von Tonträgern und Filmen ein großes Interesse daran haben, daß ihre Werke und Leistungen so weit als möglich genutzt werden, denn ihre Vergütung und die Rentabilität ihrer Investitionen hängen vom Verwertungsgrad ab. Sie sind also von vornherein daran interessiert, daß die potentiellen Nutzer nicht auf ungerechtfertigte Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Quelle stoßen, wo ihnen eine Genehmigung erteilt oder verweigert wird. Die Schwierigkeiten bei der Ermittlung eines Rechtsinhabers dürfen jedoch keinesfalls zur Rechtfertigung einer Verringerung des Schutzes führen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vom Juli 1994 durch die interessierten Kreise unterbreiteten Antworten ist davon auszugehen, daß die Schwierigkeit des Erhalts der für die Aufnahme von Werken und Leistungen in eine Datenbank erforderlichen Genehmigungen nicht als Rechtfertigung für die Erweiterung legaler Lizenzen oder für jedwede andere Form der Aushöhlung der geistigen Eigentumsrechte herangezogen werden dürfen. Es müssen andere Mittel des Erwerbs von Rechten ins Auge gefaßt werden.

#### 2. Derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen

)

2.1. Die internationalen Übereinkommen enthalten nur wenige eindeutige Hinweise auf die Verwaltung und den Erwerb von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, und dort, wo solche Bestimmungen existieren, sind sie nur lückenhaft. Dennoch sieht Artikel 2 Absatz 6 der Berner Übereinkunft vor, daß der Schutz der Werke "zugunsten des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger besteht", was eindeutig darauf hinweist, daß Übertragungen, Abtretungen oder Genehmigungen bezüglich dieser Rechte nicht den durch diese Übereinkunft festgeschriebenen Schutz beeinträchtigen.

Des weiteren seien zwei Bestimmungen der Berner Übereinkunft hervorgehoben, die sich auf besondere Fälle beziehen. Artikel 14bis Absatz 2 b) sieht die Vermutung der Übertragung von Verwertungsrechten an Filmwerken zugunsten des Herstellers vor. Nach Artikel 15 Absatz 3 gilt der Verleger eines anonymen Werks als berechtigt, den Urheber zu vertreten. Der Verleger ist also befugt, in allen Verbandsländern diese Rechte an einem anonymen Werk geltend zu machen, ohne einen weiteren Beweis für seine Eigenschaft als Vertreter des Herstellers antreten zu müssen.

2.2. Im EG-Recht wird die Frage des Erwerbs und der Wahrnehmung von Rechten unter mehreren Gesichtspunkten behandelt.

Die auf Gemeinschaftsebene angeglichenen Rechte sind in der Regel Ausschließlichkeitsrechte. Dabei sind ausdrücklich Übertragungen, Abtretungen und die Vergabe vertraglicher Lizenzen für diese ausschließlichen Rechte vorgesehen. Diese mit der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermiet- und Verleihrecht eingeführte Regelung gilt für das Vermiet- und Verleihrecht (Artikel 2 Absatz 4), für das Vervielfältigungsrecht von Inhabern verwandter Schutzrechte (Artikel 7 Absatz 2) sowie für deren Verbreitungsrecht (Artikel 9 Absatz 4). Diese Übertragbarkeit ermöglicht es, die Wahrnehmung so weit als möglich Verwertungsgesellschaften, Verlegern oder Herstellern anzuvertrauen. Durch sie kann die effektive Wahrnehmung von Rechten in allen Schaffensbereichen gesichert werden.

Auf der anderen Seite wollte der EG-Gesetzgeber die schwache Vertragsseite gegen eine vollständige Enteignung schützen, indem er bestimmte, daß der Urheber oder der ausübende Künstler im Falle der Abtretung oder Übertragung des Vermietrechts "den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung behält". Auf diesen Anspruch "kann der Urheber oder ausübende Künstler nicht verzichten" (Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht, Artikel 4 Absatz 1 und 2).

Darüber hinaus hat der EG-Gesetzgeber neben der Übertragung oder Abtretung der Ausschließlichkeitsrechte auch die Möglichkeit der Einführung von Vermutungen des Abtritts von Rechten vorgesehen, um die Verwertung der Werke zu erleichtern. So sieht die Richtlinie 92/100/EWG zum Vermiet- und Verleihrecht vor, daß die Abtretung des Vermietrechts der ausübenden Künstler zugunsten der Filmproduzenten vermutet wird (Artikel 2 Absatz 5). Außerdem beinhaltet sie die Möglichkeit ähnlicher Vermutungen in bezug auf die Urheber (Artikel 2 Absatz 6). Schließlich räumt Artikel 2 Absatz 7 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit weitergehenderer Regelungen für die Vermutung der Abtretung des Rechts ausübender Künstler zugunsten der Produzenten ein, insofern eine angemessene Vergütung vorgesehen ist.

Zur Frage der kollektiven Wahrnehmung von Rechten ist der EG-Gesetzgeber wiederholt tätig geworden. Eine Definition der Verwertungsgesellschaften ist in der Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung enthalten (Artikel 1 Absatz 4): "Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet 'Verwertungsgesellschaft' jede Organisation, die Urheber- oder verwandte Schutzrechte als einziges Ziel oder als eines ihrer Hauptziele wahrnimmt oder verwaltet." Obgleich diese Definition im Grunde genommen auf die Zwecke der Einzelrichtlinie, in deren Rahmen sie eingeführt wurde, beschränkt ist, kann sie doch als Ausgangspunkt für globale Überlegungen zum Thema der kollektiven Wahrnehmung von Rechten betrachtet werden.

Die kollektive Wahrnehmung wird wiederholt in den vorhandenen Richtlinien in Betracht gezogen. Der EG-Gesetzgeber verfolgt dabei eine Herangehensweise von Fall zu Fall und überläßt es den einzelnen Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften als solche in ihren Rechtsvorschriften zu regeln

(z.B. sieht Artikel 13 der Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung die kollektive Wahrnehmung von Rechten ausdrücklich vor, während in anderen Richtlinien diese Frage nicht angeschnitten wird). Andererseits sind in den Richtlinien Hinweise auf die Zweckmäßigkeit der kollektiven Wahrnehmung enthalten.

In der Regel schreibt der EG-Gesetzgeber die kollektive Wahrnehmung der Rechte nicht vor, sondern überläßt die Regelung dieser Frage vorzugsweise den Regierungen der Mitgliedstaaten. So "kann" z.B. die Wahrnehmung des unverzichtbaren Rechts auf angemessene Vergütung (Artikel 4 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermiet- und Verleihrecht) "Verwertungsgesellschaften, die Urheber oder ausübende Künstler vertreten, übertragen werden" (Absatz 3). Im folgenden Absatz wird präzisiert, daß die Mitgliedstaaten eine solche Form der Wahrnehmung zwingend vorschreiben können. Sie haben also im doppelten Sinne freie Handhabe: sie können die kollektive Wahrnehmung von Rechten vorsehen oder nicht, und falls ja, steht es ihnen frei, sie zur Pflicht zu erheben oder auf freiwilliger Basis einzuführen.

Für diese Regelung gibt es jedoch eine Ausnahme im Falle der Kabelweiterverbreitung. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 93/83/EWG betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung sieht vor, daß "die Mitgliedstaaten dafür (sorgen), daß das Recht der Urheberrechtsinhaber und der Inhaber verwandter Schutzrechte, einem Kabelunternehmen die Erlaubnis zur Kabelweiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann". Der Ausnahmecharakter dieser Pflicht zur Inanspruchnahme von Verwertungsgesellschaften wird unter Erwägungsgrund Nr. 28 hervorgehoben, wo es heißt, daß mit dieser Regelung das Ziel verfolgt wird, daß "das reibungslose Funktionieren vertraglicher Vereinbarungen nicht durch den Einspruch von Außenseitern, die Rechte an einzelnen Programmteilen innehaben, in Frage gestellt werden kann".

Besondere Erwähnung verdient die Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, wo es in Artikel 2 Absatz 3 heißt: "Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte an dem so geschaffenen Programm berechtigt, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird." Diese Regelung hat ebenfalls Ausnahmecharakter, denn sie überträgt dem Arbeitgeber das Monopol über die Wahrnehmung der Rechte an Computerprogrammen. Fs sei jedoch darauf verwiesen, daß in diesem Bereich die unmittelbare Wahrnehmung der Rechte die Regel ist. Alle Hersteller von Computerprogrammen verwerten ihre Erzeugnisse direkt. Die kollektive Verwertung ist in diesem Sektor unbekannt.

#### 3. Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht

Vom Standpunkt des Binnenmarkts aus betrachtet, umfassen der Erwerb und die Wahrnehmung von Rechten mehrere wichtige Aspekte. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn in einzelnen Mitgliedstaaten bestimmte Fragen zwingend vorgeschrieben sind. Wenn die übrigen Mitgliedstaaten diese Verpflichtungen ablehnen (wie z.B. unwiderlegbare Vermutung der Abtretung oder zwingend

vorgeschriebene kollektive Wahrnehmung von Rechten), kann dies zu Hemmnissen führen.

Unter dem Blickwinkel des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte kann das nahende Zeitalter der völligen Digitalisierung in bestimmten Bereichen dazu beitragen, die Wahrnehmung von Rechten zu erleichtern. Die durch die digitale Technik in Aussicht gestellten Möglichkeiten der Identifizierung, Kontrolle und Nutzung im allgemeinen sowie der Vervielfältigung zu privaten Zwecken im besonderen sind eine große Chance, die es zu ergreifen gilt. Anstatt also eine Zukunft ins Auge fassen zu müssen, in der ein allgemeiner Vergütungsanspruch eingeführt wird, kann zu einer immer spezielleren und individuelleren Wahrnehmung der Rechte übergegangen werden.

Dies setzt jedoch voraus, daß sich die traditionellen Verwalter der Rechte wie Verwertungsgesellschaften, Hersteller und Verleger rasch der notwendigen Weiterentwicklung ihrer Rolle bewußt werden. Dieser Erkenntnisprozeß müßte gefördert werden.

Anläßlich der Anhörung der interessierten Kreise vom 7. und 8. Juli 1994 hatten die Dienststellen der Kommission bereits einige Fragen zur Wahrnehmung von Rechten in der Informationsgesellschaft gestellt. Auf die Frage, ob es notwendig sei, die Funktion der Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Informationsgesellschaft neu zu regeln, antworteten die beteiligten Kreise zwar überwiegend in Abhängigkeit von ihren speziellen Erfahrungen, aber dennoch sind die nachstehend angeführten allgemeineren Tendenzen erkennbar.

In der Regel wird im gegenwärtigen Stadium keine Intervention der Gemeinschaftsorgane gewünscht. In vielen Fällen wird erkannt, daß sich die Verwertungsgesellschaften weiterentwickeln müssen, aber es wird auch hervorgehoben, daß sie sich selbst anpassen müssen, was sie ja auch bisher immer getan haben. Einige der Beteiligten verwiesen mit Nachdruck darauf, daß die Ansprüche auf eine angemessene Vergütung in der Informationsgesellschaft nicht mehr gerechtfertigt sind, und daß man folglich zu einer individuellen Wahrnehmung der Rechte zurückkehren könne.

In allen Stellungnahmen wurde die Notwendigkeit unterstrichen, am Prinzip der Freiwilligkeit der kollektiven Wahrnehmung von Rechten festzuhalten. So wurden die Fragen zur Schaffung rechnergestützter Verwaltungssysteme oder zum Rückgriff auf eine zwingend vorgeschriebene kollektive Wahrnehmung der Rechte von den Beteiligten nahezu einhellig in dem Sinne beantwortet, daß auf jedwede Zwangslizenz verzichtet werden sollte. Die interessierten Kreise akzeptierten zwar häufig die Idee von der Einrichtung einer Art Zentren zur Verwaltung der Rechte, hoben aber hervor, daß Schaffung und Beteiligung auf freiwilliger Grundlage erfolgen und die Möglichkeiten einer Aufrechterhaltung der individuellen Wahrnehmung von Rechten gewahrt bleiben müßten.

Im übrigen sei erwähnt, daß die Urhebergesellschaften Frankreichs¹ beschlossen haben, "ihre Instrumente zu vereinigen", um eine Struktur zu schaffen, in der alle Verzeichnisse zusammengefaßt sind. Jede der beteiligten Urhebergesellschaften vertritt eine andere Werkart. Die aus dieser Vereinigung hervorgegangene SESAM ist künftig berechtigt, die Wahrung der Ausschließlichkeitsrechte der Urheber hinsichtlich der Verwertung ihrer Werke sicherzustellen; darüber hinaus wird sie den Herstellern und Verlegern, die im Rahmen der Herstellung von Multimedia-Programmen zahlreiche bereits bestehende und neu geschaffende Werke nutzen und daher eine Vielzahl von Lizenzen benötigen, entsprechende Angebote machen.

Man kann davon ausgehen, daß bestimmte Formen des Zusammenschlusses einen wichtigen Entwicklungsprozeß für die derzeit nach Sektoren und/oder nach Rechtsinhabern (z.B. Urheber, ausübende Künstler usw.) organisierten Verwertungsgesellschaften darstellen werden. Will man für den Multimedia-Bereich eine Situation erreichen, in der die Rechte an allen Werken, Leistungen o.ä. zentral wahrgenommen bzw. verwaltet werden, so sollten die Verwertungsgesellschaften und anderen Verwalter solcher Rechte angeregt werden, gemeinsame Organisationen zu schaffen, die eine Vereinfachung der Verwaltung der Rechte erlauben.

Ein Zusammenschluß in Form einer "zentralen Anlaufstelle" gäbe sowohl den Urhebern, den ausübenden Künstlern als auch den Verlegern-Produzenten die Möglichkeit, sich an eine zentrale Stelle zu wenden, die die Urheberschaft sehr verschiedener Werke feststellen könnte, da sie über sämtliche Verzeichnisse verfügte, die im Zusammenhang mit den neuen Technologien von Interesse sind. Darüber hinaus könnte sie den Benutzern auch andere sachdienliche Information bieten, beispielsweise zu Lizenzgebühren oder aber abgetretenen Rechten. Entsprechende Information wäre dann verfügbar, wenn die Datenbanken der verschiedenen Gesellschaften gemeinsam verwaltet und darüber hinaus allmählich Identifizierungssysteme eingeführt würden. Wichtig wäre, daß das gesamte Angebot an bereits bestehenden und neuen Werken, sofern es für die Aufnahme in Multimediawerke und -produkte von Interesse sein könnte, neu geordnet würde.

Eine entsprechende Neuordnung der Information entspräche den Erfordernissen des Werkschaffens im Multimedia-Zeitalter, da hierdurch die Transparenz und Effizienz der bestehenden Systeme erhöht würde. Ein größeres Maß an Transparenz wäre für alle beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, sowohl für die Rechtsinhaber als auch die Benutzer, von Vorteil. Dies bedeutet nicht, daß Kollektivierung der Wahrnehmung von Rechten zur Regel würde; lediglich die Verwaltung von Einzelrechten würde zentralisiert werden. Eine solche Anlaufstelle würde die Verwertungsgesellschaften mithin nicht ersetzen.

Société des auteurs dans les arts graphiques et plastiques (ADAGP); Société des auteurs et compositeurs dramatiques (SACD); Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique; Société civile des auteurs multimédia (SCAM); Société des auteurs des arts visuels (SPADEM).

Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine stärkere Zentralisierung der Verwaltung anzustreben, insbesondere mittels der Schaffung sog. "Clearing Houses", wird auch von den interessierten Kreisen diskutiert.

Die Identifizierung der Werke und Leistungen könnte bestimmte Zentralisierungen auf technischer Ebene ermöglichen, insbesondere durch Verbindung der verschiedenen Karteien. Hierdurch könnten das Genehmigungsverfahren vereinfacht und Verwaltungsgebühren gesenkt werden. Rechtsinhaber hätten die Möglichkeit, ihre Rechte im Falle multimedialer Nutzung unter Einschaltung dieser zentralen Stellen abzutreten. Letztere würden die Verträge aushandeln und gegebenfalls die Verwertungsgebühren erheben und an die Rechtsinhaber weiterleiten. Die Entscheidung entsprechende Systeme zu schaffen kann nur von den betroffenen Berufskreisen getroffen werden.

Eine etwaige Zentralisierung bestimmter Verwertungsbereiche würde hingegen nicht bedeuten, daß individuellere Formen der Verwaltung ausgeschlossen wären.

Einzelverträge zwischen den verschiedenen Beteiligten sowie bestimmte individuelle Lizenzvergaben, bei denen jeder Rechtsinhaber die an ihn zu errichtende Gebühr selbst festlegt, müßten in jedem Fall möglich bleiben. Die Vertragsfreiheit zwischen den Parteien wäre selbstverständlich zu wahren.

Des weiteren wäre zu berücksichtigen, daß durch die Digitalisierung immer häufiger der Fall gegeben sein wird, daß die Datenübermittlung an die Benutzer gleichzeitig die erforderliche urheber- und leistungsschutzrechtliche Lizenz beinhaltet. In solchen Fällen wäre individuelle Rechtsverwaltung gegeben.

Es steht jedenfalls außer Frage, daß Transparenz und Effizienz der Verwaltungssysteme von wesentlicher Bedeutung sind, um eine harmonische Entwicklung der Informationsgesellschaft sicherzustellen.

Diese Vereinigungen müssen selbstverständlich sowohl bei ihrer Gründung als auch im Hinblick auf die Wahrnehmung der Rechte selbst die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags einhalten. Unter diesen Gesichtspunkten wird es wichtig sein, die Ausdehnung des Gebietes, für das diese Vereinigungen Genehmigungen erteilen würden sowie insbesondere die Art der Verwaltung der Rechte, in Betracht zu ziehen.

Die Wettbewerbsregeln sind von grundlegender Bedeutung, aber sie dürften nicht von vornherein im Widerspruch zur Idee der Schaffung zentral ausgerichteter Systeme stehen, zumindest was die Schaffung von zentralen Anlaufstellen betrifft.

Während der Anhörung vom 7. und 8. Juli 1994 haben die beteiligten Kreise nachdrücklich ihre Ablehnung gegenüber der Einführung von Zwangslizenzen bekundet. Die Kommission teilt diesen Standpunkt voll und ganz. Sie sieht keine vertretbare Rechtfertigung für die generelle Einführung legaler Lizenzen für die Schaffung von Multimedia-Werken oder für die Eingabe von geschützten Werken und Leistungen in die Informationsschnellstraßen, und ist darüber hinaus der Ansicht, daß derartige Zwangslizenzen, soweit sie auf nationaler Ebene eingeführt würden, unausweichlich zu Problemen für den Verkehr geschützter Werke und

Leistungen führen würden. Selbstverständlich soll dies nicht heißen, daß Verwertungsgesellschaften und selbst nicht zusammengeschlossene Rechtsinhaber nicht verpflichtet sein könnten, Lizenzen auf der Grundlage von Artikel 86 des EG Vertrages zu vergeben.

Nach Ansicht der Kommission kann die Entwicklung der digitalen Technologie die Wahrnehmung von Rechten in bestimmen Aspekten verändern. Sie ist der Auffassung, daß mit zentralen Systemen der freiwilligen Wahrnehmung von Rechten angemessen auf die Informationsgesellschaft reagiert wird. Der Aufbau dieser Systeme obliegt den beteiligten Kreisen. Obgleich den Rechtsinhabern weitgehende Freiheiten gelassen werden sollen, wäre nach Ansicht der Kommission eine Überprüfung des Rechtsrahmens angebracht, um sicherzustellen, daß die neu geschaffenen Methoden nicht zu einer Zersplitterung des Marktes führen, Beachtung der Grundsätze sondern unter der Transparenz und Nichtdiskriminierung zur Erleichterung des Erwerbs von Rechten in einem durch die multimediale Technik geprägten Umfeld beitragen.

#### 4. Fragen

- Welche Form und welchen Charakter sollten die zentral ausgerichteten Systeme haben, die in einem Zusammenschluß von Rechtsinhabern und Verwaltern von Rechten bestehen? Würde ein System in Form einer "zentralen Anlaufstelle" wünschenswert und/oder ausreichend sein, um der Informationsgesellschaft zu genügen?
- 2) Sollten diese zentralen Systeme auf die Gewährung von Genehmigungen für die Schaffung multimedialer Werke beschränkt bleiben oder in allen Bereichen eingeführt werden?
- Glauben Sie, daß miteinander im Wettbewerb stehende, d.h. dieselben Rechte abdeckende Systeme, in ein und demselben Mitgliedstaat, auf Gemeinschaftsebene oder auf internationaler Ebene nebeneinander bestehen können (z.B. zentrale Systeme für einander ergänzende oder aber für identische Verzeichnisse)? Wie könnte ein solcher Wettbewerb in der Praxis aussehen?
- 4) Sollten angesichts der Tatsache, daß die Informationsgesellschaft eine globale Dimension aufweist, die über ein oder mehrere solcher Systeme erteilten Lizenzen Ihrer Ansicht nach weltweit Gültigkeit besitzen?
- 5) Glauben sie, daß örtlich stärker begrenzte Lizenzen aufrecht erhalten werden können?
- Sollten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Verhaltensregeln für zentrale Verwertungssysteme vorsehen? Wenn ja, welcher Art sollten diese Vorschriften sein: Verhaltensregeln, die zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Gesellschaften und Systemen gelten; Vorschriften für die Beziehungen zwischen den Gesellschaften oder Systemen und ihren Mitgliedern, oder sollten sie beide Elemente umfassen?

### Abschnitt IX: TECHNISCHE IDENTIFIZIERUNGS- UND SCHUTZSYSTEME

### Schwerpunkte

Die Digitalisierung gestattet - wenn entsprechende Systeme installiert sind - die Identifizierung, die Kennzeichnung, den Schutz und die automatische Verwaltung der Werke und Leistungen. Um zu vermeiden, daß die Informationsgesellschaft den Rechtsinhabern zum Nachteil gereicht, scheint es erforderlich, daß solche Systeme geschaffen und international durchgesetzt werden.

#### 1. Problemstellung

Die Digitalisierung geschützter Werke und Leistungen stellt sowohl eine Chance als auch ein gewaltiges Risiko dar. Indem sie die Speicherung, den Zugang und die Nutzungen in starkem Maße erleichtert, werden zum einen neue Märkte eröffnet, zugleich aber auch deren unvermeidliche Begleiterscheinungen, d.h. neue Verlockungen und Möglichkeiten der Piraterie, verstärkt. Die digitale Technik und ihre zunehmenden Möglichkeiten der Datenverarbeitung ermöglichen aber zugleich auch einen besseren Schutz der Werke und Leistungen, wenn es denn gelingt, rasch Systeme einzusetzen, die von allen akzeptiert werden, d.h. von den Rechtsinhabern, den Hardwareherstellern, den Vertreibern von Werken und Leistungen sowie von den Netzbetreibern. Die hiermit verbundenen Fragen sind von zweierlei Art. Zunächst ist da die Frage der systematischen Identifizierung der digitalisierten Werke und Leistungen. Bekanntlich wurden die Publikationen im literarischen Bereich alle mit einer ISDN-Nummer versehen, die ihre Identifizierung ermöglicht. Nunmehr müßte also eine solche Kennung für alle Werke und Leistungen eingeführt werden. Dieser Code könnte entweder nur Informationen über das Werk enthalten oder aber sehr viel weitergehende Informationen, die auch die Rechtsinhaber und sogar die Lizenzbedingungen einschließen. Für Tonträger wurde ein solcher Code - der ISRC-Code - bereits geschaffen. Auf anderen Gebieten des Werkschaffens wird daran gearbeitet.

Diese Identifizierungssysteme könnten die Erhebung und Verteilung der den Rechtsinhabern zustehenden Vergütung wirksam erleichtern. Dies wäre der Fall, wenn die entsprechenden Systeme zur Identifizieung der Werke und anderer Leistungen, einschließlich der Daten über die Rechtsinhaber, mit den Fakturiersystemen gekoppelt würden, über die die Gebühren für die Nutzung des Netzes oder die abgerufenen Dienste erhoben werden, einschließlich der den Rechtsinhabern zustehenden Vergütung. Dies müßte selbstverständlich unter Wahrung der Regeln zum Schutz der Privatsphäre der Benutzer erfolgen. In der Tat enthalten die von den Netzbetreibern erhobenen Gebühren in der Regel auch Lizenzgebühren für die Rechtsverwertung, die an die Rechtsinhaber weitergeleitet werden. Entsprechende Systeme existieren bereits für bestimmte Bereiche. Ihre generelle Einführung würde jedoch entsprechende Vereinbarungen zwischen den

Beteiligten voraussetzen. Da in Europa im Bereich der grenzüberschreitenden Dienste eine beträchtliche Anzahl an Betreibern tätig sein wird, ist nicht auszuschließen, daß eine allgemeine Verbreitung entsprechender Systeme legislative Maßnahmen sowie technische Normen erforderlich machen würde.

Des weiteren müßten Fragen zum Schutz der Privatsphäre der Benutzer im einzelnen geklärt werden, die sich insofern stellen, als die Netzbetreiber über jeden einzelnen Verbraucher genaue Daten zur Nutzung von Information und kulturellen Diensten erheben und zusammenstellen würde.

Derzeit laufen auch Vorarbeiten für ein Kennzeichnen der digitalisierten Werke und Leistungen. Bestimmte Verfahren der digitalen Markierung existieren bereits, wie beispielsweise "Cyphertech". Jedes Programmelement enthält eine digitale Kennung, die die Empfänger in Echtzeit lesen oder entschlüsseln können. Damit lassen sich automatische Verwaltungssysteme für Nutzungen wie Rundfunkübertragungen schaffen, da es möglich sein wird, die Nutzungsdauer der Werke und Leistungen mit Sekundengenauigkeit zu bestimmen.

Das zweite zentrale Element besteht darin, in der Hardware Schutzsysteme und andere Systeme zu installieren, mit deren Hilfe die genannte Kodierung voll genutzt werden kann. Etwaige Fragen, die sich im Zusammenhang mit Empfangschutzmechanismen oder aber dem Erfordernis von Rechtsschutz im Falle illegalen Empfangs stellen, sollen hier nicht behandelt werden, da sie Gegenstand eines speziellen Grünbuchs sein werden. Von großer Bedeutung sind aber Systeme wie das SCMS (Serial Copyright Management System), die es ausschließen, von Kopien private digitale Kopien zu ziehen, und somit die Risiken im Zuammenhang mit den privaten Nutzern verringern.

Ohne eine Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten zum Lesen von Codes in den Systemen, die auf den Markt gelangen, wird es auch nicht möglich sein, individuelle Fakturiersysteme zu installieren.

Ein weiterer Aspekt, der nur kurz erwähnt werden kann, da er nicht unmittelbar das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte berührt, betrifft die Sicherheit von Netzübermittlungen. Bis zum heutigen Tag ist die Übermittlung von Material und Daten über Netze nicht besser gesichert als ein Telefongespräch. Dies dürfte dem allgemeinen Bedarf genügen. Es wäre jedoch nicht ausgeschlossen, daß dies nicht für die Übermittlung von Werken und anderen geschützten Leistungen gilt. In der Tat wird es sehr viel schwieriger sein, urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschützte Verwertungen zu kontrollieren, solange die Netze keine ausreichende Sicherheit in der Übertragung bieten. Wenngleich auch die Frage der Übertragungssicherheit der Netze nicht in den vorliegend erörterten Fragenkomplex fällt, so sollte an dieser Stelle zumindest unterstrichen werden, daß in anderem Zusammenhang angestellte Überlegungen zur Sicherheit der Datenübermittlungen auch Gesichtspunkte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte umfassen sollten.

#### 2. Derzeitige rechtliche Rahmenbedingungen

- 2.1. Die internationalen Konventionen behandeln diese Fragen derzeit nicht. Allerdings sind sie, zumindest teilweise, Gegenstand der laufenden Verhandlungen innerhalb der WIPO über ein eventuelles Protokoll zur Berner Übereinkunft und über ein eventuelles Neues Instrument bezüglich der Hersteller von Tonträgern und der ausführenden Künstler.
- 2.2. Die Frage des technischen Schutzes wurde im Gemeinschaftsrecht bereits behandelt. So schreibt Artikel 7 Absatz 1c) der Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme vor, daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen gegen Personen vorsehen, die sich des Inverkehrbringens oder des Erwerbszwecken dienenden Besitzes von Mitteln schuldig machen, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern. In Absatz 3 heißt es dann weiter: "Die Mitgliedstaaten können die Beschlagnahme der in Absatz 1 Buchstabe c genannten Mittel vorsehen".

Das Gemeinschaftsrecht schreibt also nicht die Einführung technischer Systeme zum Schutz von Computerprogrammen vor, schützt aber diejenigen, die sie einführen, indem das Inverkehrbringen und der Erwerbszwecken dienende Besitz von Mitteln zur Piraterie, Dekodierung usw. für illegal erklärt wird.

#### 3. Bewertung der Frage aus Gemeinschaftssicht

Die Bedeutung der technischen Identifizierungs-, Kennzeichnungs- und Schutzsysteme wurde auf Gemeinschaftsebene seit langem anerkannt. So sieht nicht nur die Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme bestimmte Elemente für die Bekämpfung der Piraterie vor, sondern zugleich ist auch die Verschlüsselung von Rundfunkprogrammen Gegenstand von Untersuchungen und soll in einem gesonderten Grünbuch behandelt werden.

Hier sei auf das Projekt CITED (Copyright in Transmitted Electronic Documents) verwiesen, das durch die Kommission im Rahmen des ESPRIT-Programms finanziert wird. CITED richtet sich am Bedarf der Informationsindustrie im weitesten Sinne aus und soll die Urheber- und Leistungsschutzrechte an allen in digitaler Form gespeicherten und weitergegebenen Werken und Leistungen gewährleisten. Ziel ist die Erarbeitung eines Schutzschemas, um den Befürchtungen der Rechtsinhaber zu begegnen und die Bereitstellung aller verfügbaren Informationen für einen möglichst großen Interessentenkreis zu gewährleisten.

Dieses Projekt stieß bereits in seiner ersten Phase auf großes Interesse bei den betroffenen Kreisen. In Abstimmung mit der WIPO und den wichtigsten Normungsgremien wurde eine umfassende Studie über die von der Digitaltechnologie hervorgerufenen Probleme erstellt. Diese Studie ergab eindeutig, daß der Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte von grundlegender Bedeutung ist und daß keine der derzeit verfügbaren technischen Lösungen voll zufriedenstellend ist. Die vorhandenen Lösungen gründen sich lediglich auf faktische Normen.

CITED diente also dazu, ein eigenständiges Modell zu definieren, das unter Berücksichtigung aller Akteure der Informationskette auf die einzelnen Sparten anwendbar ist. Das CITED-Modell definiert die notwendigen Maßnahmen gegen unbeabsichtigte und vorsätzliche Piraterie. Es muß gegenwärtig in Pilotprojekten getestet werden.

Anläßlich der Anhörung vom 7. und 8. Juli 1994 wurde die Frage der Notwendigkeit der Einbeziehung von Identifikationssystemen in die Produkte selbst aufgeworfen. Die Betroffenen bestätigten die Nützlichkeit und teilweise sogar die Notwendigkeit solcher Systeme. Viele von ihnen unterstrichen auch, daß diese Systeme nicht vorgeschrieben, sondern auf freiwilliger Basis eingeführt werden sollten. Einige Teilnehmer waren der Auffassung, daß diese Systeme unbedingt fälschungssicher sein müßten, da sonst ihre Einführung die Situation nur verschlimmern würde. Die Frage des Informationsgehalts ist sehr umstritten. Während einige meinen, die Information müsse umfassend sein und auch die Identifikation der Rechtsinhaber beinhalten, vertreten andere die Auffassung, sie müsse sich auf die unmittelbar werk- und/oder leistungsbezogenen Daten beschränken.

Diese Frage steht natürlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage des Erwerbs und der Verwaltung der Rechte.

Die Frage einer künftigen Gemeinschaftsintervention stellt sich also unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und der Normungspolitik, wie sie im Rahmen der neuen Konzeption definiert ist. Die unkoordinierte Einführung von Maßnahmen, die die Vermarktung bestimmter nicht den Schutznormen entsprechender Produkte verbieten, durch die Mitgliedstaaten, würde eindeutig der Schaffung von Handelshindernissen gleichkommen.

Ein Mitgliedstaat hat in Zusammenarbeit mit den Berufskreisen und dem Internationalen Normungsinstitut (ISO) damit begonnen, eine Methode zur Eintragung von kennzeichnenden Merkmalen in binäre digitale Abfolgen zu entwicken. Infolge dieser Initiative hat ISO bereits den Grundsatz einer solchen Eintragung angenommen. Über die Beschaffenheit und die Zusammensetzung entspechender Kennzeichen wird zur Zeit entschieden. Es wäre in der Tat ausgesprochen wichtig, daß entsprechende Eintragungsmethoden internationale Anerkennung erlangen. Gleichzeitig muß vermieden werden, daß sich sogenannte "eigentumsähnliche Systeme" bilden, die es bestimmten Unternehmen kraft wirtschaftlicher Überlegenheit erlaubten, die Einhaltung bestimmter Normen vorzuschreiben.

Die Gemeinschaft könnte zum Handeln veranlaßt werden, um die technischen Schutzsysteme in harmonisierter Form zur Vorschrift zu machen, sobald diese durch die Industrie entwickelt und akzeptiert worden sind.

#### 4. Fragen

- 1) Sollte Ihrer Meinung nach die Gemeinschaft, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, intervenieren, um rechtliche Maßnahmen einzuführen, die die Einhaltung
  - der Kennzeichnung
  - der Schutznormen zur Verhinderung privater digitaler Kopien
  - anderer technischer Identifikations- und Schutzmittel zur Verhinderung privater digitaler Kopien

gewährleisten, sobald diese durch die Industrie entwickelt und akzeptiert worden sind?

- 2) Welche Art von Informationen sollte die Kennzeichnung enthalten:
  - die Identifikation des Werkes bzw. der Leistung,
  - die Identifizierung der Erstrechtsinhaber,
  - die Identifikation des Werkes bzw. der Leistung, der Erstrechtsinhaber, der Lizenzinhaber und anderer Verwerter,
  - die Lizenzbedingungen für eventuelle Lizenzerwerber?
- 3) Sollte Ihrer Meinung nach die Einfuhr von Werken oder Leistungen aus Drittländern, die keine mit den Identifikationssystemen der Gemeinschaft kompatiblen derartigen Systeme enthalten, in den Binnenmarkt verboten werden?
- 4) Vorausgesetzt technische Schutzsysteme zur Verhinderung privater digitaler Kopien könnten entwickelt und eingesetzt werden, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts wären in diesem Bereich darüber hinaus erforderlich und möglich?
- 5) Sollte Ihrer Meinung nach im Falle einer harmonisierten Einführung eines technischen Schutzsystems zur Verhinderung privater digitaler Kopien die Vermarktung und die Einfuhr von Geräten, die keine mit den Schutzsystemen der Gemeinschaft kompatiblen derartigen Systeme zur Verhinderung privater digitaler Kopien enthalten, verboten werden?
- 6) Sind Sie der Meinung, daß die wirksame Einführung eines technischen Schutzsystems zur Verhinderung privater digitaler Kopien internationale Standardisierung erfordert?
- 7) Wie sollten Ihrer Meinung nach gemeinfreie Werke und Leistungen gekennzeichnet werden? Wie könnte sichergestellt werden, daß der Schutz der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte nicht dazu führt, daß der Zugang zu gemeinfreien Informationen gehemmt, bzw. beschränkt wird.

#### **ANHANG**

### FRAGEN AN DIE INTERESSIERTEN KREISE

#### ERSTES KAPITEL

#### EINIGE ALLGEMEINE FRAGEN VORAB

- 1) Unter Punkt II A) wurden einige Unsicherheitsfaktoren aufgeführt. Verfügen Sie über Erkenntnisse, die zur Klärung der hier angeschnittenen und die Entwicklung des Marktes und der neuen Dienste betreffenden Fragen beitragen können?
- 2) Welche das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte betreffenden Faktoren scheinen sich Ihrer Ansicht nach am stärksten zu verändern und müßten demnach besondere Priorität genießen?
- 3) Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Ausschüsse, Berichte, Studien oder aber Gesetzesvorhaben zum Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, die durch die Informationsgesellschaft erforderlich geworden sind oder aber werden? Falls ja, ist ein Zeitplan aufgestellt worden?
- 4) Auf welcher Ebene sollten Ihres Erachtens die ordnungspolitischen Fragen zum geistigen Eigentum in der Informationsgesellschaft behandelt werden auf einzelstaatlicher, auf Gemeinschafts- oder auf internationaler Ebene?
- Sollte die Schaffung von Multimedia-Erzeugnissen auf der Grundlage von Bestandteilen des kulturellen Erbes einem gesetzgeberischen Rahmen unterworfen werden, der dem Erfordernis des Schutzes des kulturellen Erbes Rechnung trüge? Falls ja, welche?
- 6) Die Mehrzahl der Werke und Leistungen, die auf den Datenautobahnen transportiert werden, werden von Rechten geschützt, die Eigentumsrechte darstellen. Inwieweit und entsprechend welcher Parameter erachten Sie es für möglich, den Wert dieser Urheberrechte und verwandten Schutzrechte zu bestimmen?
- 7a) Verfügen Sie über präzisere wirtschaftliche oder statistische Daten über die Zusammensetzung der die Informationsgesellschaft ausmachenden Tätigkeiten nach Wirtschaftszweigen (z.B. Verlagswesen, audiovisueller Bereich, Musik, usw.)? Wieviel Prozent des Umsatzes dieser Bereiche entfällt auf den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrecht?
- 7b) Verfügen Sie über konkrete wirtschaftliche Daten oder Prognosen, die es ermöglichten, den Beitrag urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützter Tätigkeiten an der wirtschaftlichen Entwicklung von Diensten der Datenautobahnen zu bewerten?

- Verfügen Sie über Statistiken oder Untersuchungen quantitativer oder qualitativer Art hinsichtlich der Beschäftigung im Rahmen von Tätigkeiten, die vom Urheberrecht oder den verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit den Datenautobahnen geschützt sind?
- 8) Sind Sie der Auffassung, daß ein stärkerer Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte für KMU von Vorteil wäre und falls ja, in welchen Bereichen insbesondere?
- 9) Gehen Sie davon aus, daß sich die Beschäftigung durch die Entwicklung neuer urheber- oder leistungsschutzrechlich geschützter Tätigkeiten im Zusammenhang mit neuen für die die Datenautobahnen bestimmten Diensten wandeln wird? Inwiefern?
- 10) Haben Sie weitere Anmerkungen zu nicht im vorliegenden Kapitel behandelten Fragen?

#### ZWEITES KAPITEL

#### ERSTER TEIL: HORIZONTALE FRAGEN

#### ABSCHNITT I: ANWENDBARES RECHT

- 1) Erfordert der Ursprungsland-Grundsatz die Festlegung weiterer Kriterien oder aber anderer Elemente? Sollte dies der Fall sein, welche?
- 2) Halten Sie es im Hinblick auf eine Anwendung des Ursprungsland-Grundsatzes für erforderlich, bestimmte ergänzende Anknüpfungspunkte festzulegen? Falls ja, welche?
- 3) Halten Sie es im Hinblick auf die Ermittlung der Kette der Verantwortlichen für möglich, die in den verschiedenen Phasen der an der Übermittlung Beteiligten zu bestimmen? Zutreffendenfalls, könnten Sie die Beteiligten präzisieren?
- 4) Sollte man bei der Definition der Übertragungshandlung und angesichts der bestehenden Unterschiede im Schutzniveau den Ursprungsland-Grundsatz in der Gemeinschaft für alle Übertragungsformen anwenden, wenn es sich um folgende Formen handelt:
  - Übertragungen aus nur einem Mitgliedstaat;
  - Übertragungen aus einem Mitgliedstaat oder aus Drittländern, die die Berner Übereinkunft gemäß der Pariser Fassung von 1971 und das Rom-Abkommen anwenden;
  - Übertragungen aus sämtlichen Ländern?
- Welche Rechte oder aber Rechtsgebiete des nationalen Rechts müßten harmonisiert werden, um Standortverlagerungen und Schutzverluste für die Berechtigten zu vermeiden, falls man sich auf den Ursprungsland-Grundsatz einigen sollte:

- die Ausnahmen zu Ausschließlichkeitsrechten;
- die Rechtsinhaberschaft;
- das Urheberpersönlichkeitsrecht;
- weitere Rechte?
- Inwieweit, hinsichtlich welcher Bereiche und in welcher Weise müßte man Ihrer Meinung nach bei Anwendung des Ursprungsland-Grundsatzes den Schutz der Rechtsinhaber aus Drittländern, die die Berner Übereinkunft und das Rom-Abkommen anwenden verbessern?
- 7) Welche Vorschriften sollten Ihrer Meinung nach angewandt werden, falls Sie nicht für den Ursprungsland-Grundsatz sind?
- 8) Glauben Sie, daß Schutzklauseln die Rechtsinhaber in der Gemeinschaft im Falle der "Einspeisung" in einem Drittland, in dem das geistige Eigentum nicht ausreichend geschützt wird, wirksam schützen können?
- 9) Meinen Sie, daß das Vertragsrecht vollkommen frei wählbar sein sollte, oder sollte Ihrer Auffassung nach die Vertragsfreiheit:
  - generell eingeschränkt werden;
  - bis auf einige Bestandteile, wie Urheberpersönlichkeitsrecht, angemessene Vergütung, kollektive Verwaltung, eingeschränkt werden;
  - nur in den Fällen, da Werke oder Leistungen von Rechtsinhabern aus der EU Vertragsgegenstand sind, eingeschränkt werden?

#### ABSCHNITT II: ERSCHÖPFUNG DER RECHTE UND PARALLELIMPORTE

- 1) Sollte ein Grundsatz eingeführt werden, nach dem die internationale Erschöpfung für die Urheberrechte ebenso aufgehoben wird wie in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht vorgesehen?
- 2) Sollte noch einmal unterstrichen werden, daß sich bei der Erbringung von Dienstleistungen die Urheberrechte unabhängig von ihrer Art (z.B. Rundfunk, Weiterverbreitung, Vermietung) nicht erschöpfen?
- 3) Wie sehen Sie diese Fragen im Hinblick auf die zukünftigen globalen Online-Netze?
- 4) Wäre ein Nebeneinanderbestehen von Systemen, die die internationale Erschöpfung vorsehen, und solchen, die sie nicht vorsehen, vorstellbar?

#### ZWEITER TEIL: SPEZIFISCHE RECHTE

#### ABSCHNITT III: VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

- Sollte nach Ihrer Meinung die Digitalisierung der Werke und Leistungen Gegenstand eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts sein? Halten Sie Ausnahmen vom Ausschließlichkeitscharakter dieses Rechts für gerechtfertigt? Wenn ja, welche und warum?
- 2) Sollten Ihrer Meinung nach die private Vervielfältigung und die Reprographie von digitalisierten Werken und/oder Leistungen außer Computerprogrammen:
  - vollständig unter dieses Vervielfältigungsrecht fallen;
  - unter dises Vervielfältigungsrecht fallen, wobei aber mindestens eine Kopie zulässig sein sollte (wie z.B. bei dem SCMS-System);
  - mit oder ohne Vergütung zugelassen werden?

#### ABSCHNITT IV: ÖFFENTLICHE WIEDERGABE

- 1) Unter welchen Voraussetzungen können folgende Handlungen als private Nutzungen angesehen werden:
  - Übertragung über Netz zwischen zwei Privatpersonen;
  - Übertragung über Netz zwischen einer Privatperson und einem Unternehmen;
  - Übertragung über Netz zwischen mehreren Privatpersonen und einem Unternehmen (z.B. "bulletin board service");
  - Übertragung über Netz innerhalb eines oder zwischen mehreren Unternehmen?
- 2) Hat Ihrer Meinung die Tatsache, daß Privatpersonen sich kennen oder ein und derselben Familie angehören, im Falle der Übertragung über Netz zwischen mehreren Personen Einfluß auf den Begriff der öffentlichen Wiedergabe?
- Inwieweit hat der Status der miteinander kommunizierenden Personen (Privatpersonen, Unternehmen, öffentliche Gremien usw.) Einfluß auf die Definition der Handlung als öffentliche Wiedergabe im Falle der Übertragung Punkt-zu-Punkt?
- 4) Sind Sie der Auffassung, daß der Anschluß eines Servers an ein Netz eine urheber- und leistungsschutzrechtlich relevante Handlung darstellt, soweit der Server urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen enthält? Sollte dies der Fall sein, welche Rechte wären von dieser Handlung betroffen? Kennen Sie Gesetzgebung, die hierzu Stellung bezieht?
- Welche anderen Kriterien sind Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für die Definition der öffentlichen Wiedergabe?

## ABSCHNITT V: RECHT DER DIGITALEN VERBREITUNG/ÜBERTRAGUNG

- Das Vermiet- und Verleihrecht der Richtlinie 91/250/EWG über Computerprogramme und der Richtlinie 92/100/EWG zum Vermietrecht und Verleihrecht könnte durch erweiternde Auslegung auf die elektronische Übertragung Punkt-zu-Punkt anwendbar sein. Sind Sie der Auffassung, daß es vor diesem Hintergrund wünschenswert wäre, bestimmte Elemente zu ändern? Falls ja, welche?
- 2) Verfügen Sie über Elemente, die es ermöglichten, die aus der Anwendung des Systems zum Vermiet- und Verleihrecht sich ergebenden wirtschaftlichen Folgen zu bewerten?
- 3) Was wären die Folgen für KMU?

#### ABSCHNITT VI: RECHT DER DIGITALEN RUNDFUNKÜBERTRAGUNG

- Wird Ihrer Meinung nach der digitale Rundfunk, der sehr viel mehr Kanäle ermöglicht, zur Verstärkung des grenzüberschreitenden Rundfunks führen? Würde diese Möglichkeit aus Ihrer Sicht eine Intervention der Gemeinschaft rechtfertigen, oder ist dies eher eine theoretische Möglichkeit?
- 2) Sehen Sie im digitalen Rundfunk eine echte Bedrohung für die Inhaber von Leistungsschutzrechten, die gegenwärtig nicht über ein Ausschließlichkeitsrecht verfügen? Halten Sie die Einführung von Ausschließlichkeitsrechten in bezug auf digitale Rundfunkübertragung für Hersteller von Tonträgern und Filmen und in diesen Bereichen tätige ausführende Künstler für erforderlich, für unter bestimmten Voraussetzungen denkbar oder für überflüssig?
- 3) Würde Ihrer Meinung nach die Differenzierung zwischen den Sendetechniken eine Lösung erleichtern (indem zum Beispiel nur bestimmte Formen des digitalen Rundfunks wie die Kabelverbreitung abgedeckt werden)?
- Wäre es Ihrer Meinung nach ausreichend, das Vervielfältigungsrecht im Privatbereich zu verstärken und mit Hilfe von technischen Vorrichtungen, die das Kopieren in Empfängern verhindern, strikt durchzusetzen, um die Probleme der-massenhaften Vervielfältigung zu vermeiden?

#### ABSCHNITT VII: URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

Sind Ihrer Meinung nach die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten so groß, daß die Bestimmungen hinsichtlich des Urheberpersönlichkeitsrechts harmonisiert werden sollten? Wäre diese Rechtsangleichung angesichts der derzeitigen Situation gerechtfertigt?

- 2) Wäre die Möglichkeit denkbar, die Fragen des Urheberpersönlichkeitsrechts im Vertragswege zu regeln (so müßte der Urheber z.B. bei Einspeisung ins Netz oder bei Digitalisierung bestimmte Veränderungen am Werk hinnehmen, wie Synchronisation, Untertitelung, Umformatierung usw.)?
- 3) Könnte man von der Vermutung der Zustimmung zu bestimmten Veränderungen ausgehen, sobald der Urheber die Digitalisierung seines Werkes genehmigt hat?
- 4) Halten Sie es für machbar, daß in Kollektivereinbarungen zwischen Urhebern und ausführenden Künstlern auf der einen und Produzenten und Verlegern auf der anderen Seite festgelegt wird, welche Veränderungen akzeptabel sind?
- 5) Sollte über solche Situationen global oder spartenbezogen (z.B. Filmwesen, Pressewesen, Bibliotheken, Museen) verhandelt werden?

# DRITTER TEIL: MIT DER RECHTSVERWERTUNG VERBUNDENE FRAGEN

#### ABSCHNITT VIII: ERWERB UND WAHRNEHMUNG VON RECHTEN

- Welche Form und welchen Charakter sollten die zentral ausgerichteten Systeme haben, die in einem Zusammenschluß von Rechtsinhabern und Verwaltern von Rechten bestehen? Würde ein System in Form einer "zentralen Anlaufstelle" wünschenswert und/oder ausreichend sein, um der Informationsgesellschaft zu genügen?
- 2) Sollten diese zentralen Systeme auf die Gewährung von Genehmigungen für die Schaffung multimedialer Werke beschränkt bleiben oder in allen Bereichen eingeführt werden?
- Glauben Sie, daß miteinander im Wettbewerb stehende, d.h. dieselben Rechte abdeckende Systeme, in ein und demselben Mitgliedstaat, auf Gemeinschaftsebene oder auf internationaler Ebene nebeneinander bestehen können (z.B. zentrale Systeme für einander ergänzende oder aber für identische Verzeichnisse)? Wie könnte ein solcher Wettbewerb in der Praxis aussehen?
- 4) Sollten angesichts der Tatsache, daß die Informationsgesellschaft eine globale Dimension aufweist, die über ein oder mehrere solcher Systeme erteilten Lizenzen Ihrer Ansicht nach weltweit Gültigkeit besitzen?
- 5) Glauben sie, daß örtlich stärker begrenzte Lizenzen aufrecht erhalten werden können?
- Sollten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Verhaltensregeln für zentrale Verwertungssysteme vorsehen? Wenn ja, welcher Art sollten diese Vorschriften sein: Verhaltensregeln, die zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Gesellschaften und Systemen gelten; Vorschriften für die Beziehungen zwischen

den Gesellschaften oder Systemen und ihren Mitgliedern, oder sollten sie beide Elemente umfassen?

# ABSCHNITT IX: TECHNISCHE IDENTIFIZIERUNGS- UND SCHUTZSYSTEME

- 1) Sollte Ihrer Meinung nach die Gemeinschaft, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, intervenieren, um rechtliche Maßnahmen einzuführen, die die Einhaltung
  - der Kennzeichnung
  - der Schutznormen zur Verhinderung privater digitaler Kopien
  - anderer technischer Identifikations- und Schutzmittel zur Verhinderung privater digitaler Kopien

gewährleisten, sobald diese durch die Industrie entwickelt und akzeptiert worden sind?

- 2) Welche Art von Informationen sollte die Kennzeichnung enthalten:
  - die Identifikation des Werkes bzw. der Leistung,
  - die Identifizierung der Erstrechtsinhaber,
  - die Identifikation des Werkes bzw. der Leistung, der Erstrechtsinhaber, der Lizenzinhaber und anderer Verwerter,
  - die Lizenzbedingungen für eventuelle Lizenzerwerber?
- 3) Sollte Ihrer Meinung nach die Einfuhr von Werken oder Leistungen aus Drittländern, die keine mit den Identifikationssystemen der Gemeinschaft kompatiblen derartigen Systeme enthalten, in den Binnenmarkt verboten werden?
- 4) Vorausgesetzt technische Schutzsysteme zur Verhinderung privater digitaler Kopien könnten entwickelt und eingesetzt werden, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts wären in diesem Bereich darüber hinaus erforderlich und möglich?
- 5) Sollte Ihrer Meinung nach im Falle einer harmonisierten Einführung eines technischen Schutzsystems zur Verhinderung privater digitaler Kopien die Vermarktung und die Einführ von Geräten, die keine mit den Schutzsystemen der Gemeinschaft kompatiblen derartigen Systeme zur Verhinderung privater digitaler Kopien enthalten, verboten werden?
- 6) Sind Sie der Meinung, daß die wirksame Einführung eines technischen Schutzsystems zur Verhinderung privater digitaler Kopien internationale Standardisierung erfordert?
- Wie sollten Ihrer Meinung nach gemeinfreie Werke und Leistungen gekennzeichnet werden? Wie könnte sichergestellt werden, daß der Schutz der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte nicht dazu führt, daß der Zugang zu gemeinfreien Informationen gehemmt, bzw. beschränkt wird.







ISSN 0256-2383

KOM(95) 382 endg.

# **DOKUMENTE**

DE 08 16

Katalognummer: CB-CO-95-421-DE-C

ISBN 92-77-92578-7